

**W**

**Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**

**Zustimmungsgesetze  
nach der Föderalismusreform**

Wie hätte sich der Anteil der Zustimmungsgesetze verändert, wenn die vorgeschlagene Reform bereits 1998 in Kraft gewesen wäre?

- Ausarbeitung -

**Harald Georgii/Sarab Borhanian**

## **Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages**

Verfasser/in: Harald Georgii/Sarab Borhanian

Zustimmungsgesetze nach der Föderalismusreform

Wie hätte sich der Anteil der Zustimmungsgesetze verändert, wenn die vorgeschlagene Reform bereits 1998 in Kraft gewesen wäre?

Ausarbeitung WD 3 - 37/06 und 123/06

Abschluss der Arbeit: 15. Mai 2006

Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon: +49 (30) 227-32325/38650

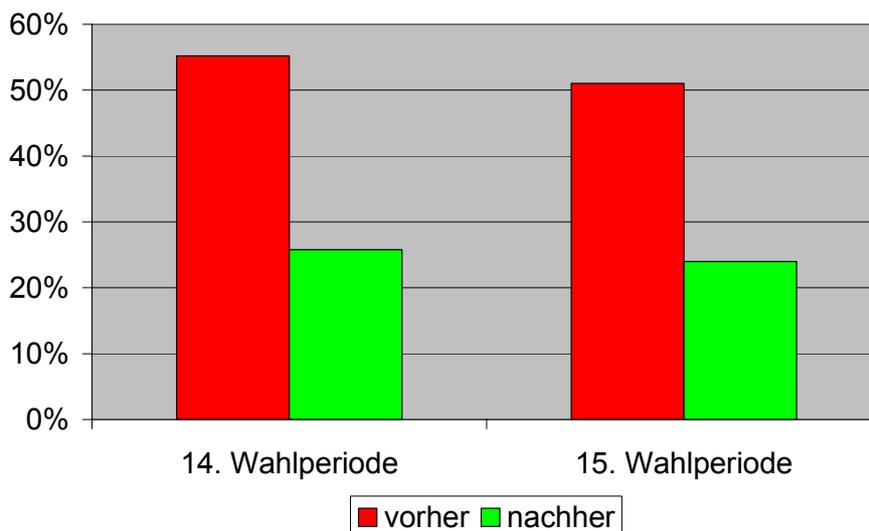
Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

**- Zusammenfassung -**

Die Verwirklichung des auf der Bundestagsdrucksache 16/813 vorgelegten Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes führt zu einer erheblichen Absenkung des Anteils der Zustimmungsgesetze:

- Der Anteil der Zustimmungsgesetze in der 14. Wahlperiode wäre von 55,2 % auf 25,8 % gefallen.
- In der 15. Wahlperiode hätten statt 51 % aller Gesetzesbeschlüsse nur 24 % der Zustimmung des Bundesrates bedurft.

Dabei wird unterstellt, dass von der Möglichkeit nach dem neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 4 GG, das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder zu regeln, kein Gebrauch gemacht worden wäre. Denn wie oft diese genutzt worden wäre, ist nicht kalkulierbar. Eine solche Angabe wäre spekulativ.



Der vorgeschlagene Artikel 104a Abs. 4 GG, nach dem die Zustimmung des Bundesrates für die Begründung von Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten erforderlich ist, wird so verstanden, dass die zu gewährenden Leistungen den Dritten in der Regel individuelle Vorteile bringen.

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>7</b>
1.1.	Von der Föderalismuskommission zum Gesetzentwurf	7
1.2.	Aufgabenstellung und Gang der Untersuchung	9
<b>2.</b>	<b>Die Zustimmungspflichtigkeit der Bundesgesetze</b>	<b>10</b>
2.1.	Zustimmungstatbestände	10
2.2.	Zustimmungsfreie- und zustimmungspflichtige Regelungen in einem Gesetz und dessen Aufspaltung	13
2.3.	Änderung von zustimmungspflichtigen Gesetzen	14
2.4.	Aufhebung, Verlängerung und Ergänzung zustimmungspflichtiger Gesetze	15
2.5.	Artikel 84 Abs. 1 GG (Regelung des Verwaltungsverfahrens durch Bundesgesetz): Begrenzung der Zustimmungspflichtigkeit	16
2.5.1.	Bisherige Regelung	16
2.5.1.1.	Einrichtung der Behörden	17
2.5.1.2.	Regelungen des Verwaltungsverfahrens	18
2.5.1.3.	„Doppelgesichtige“ Normen	19
2.5.2.	Änderungsvorschlag	19
2.5.3.	Auswirkung der Neufassung	20
2.6.	Artikel 104a Abs. 4 GG (Kostenfolgen für die Länder): Neuer Zustimmungstatbestand	22
2.6.1.	Bisherige Regelung	22
2.6.2.	Änderungsvorschlag	23
2.7.	Artikel 105 Abs. 3 GG (Steuergesetzgebung): keine Änderung	24
<b>3.</b>	<b>Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern</b>	<b>25</b>
3.1.	Bisherige Systematik	25
3.2.	Reformvorschläge	26
3.2.1.	Die Rahmengesetzgebung nach Artikel 75 GG	26
3.2.2.	„Erforderlichkeitsklausel“ des neuen Artikel 72 Abs. 2 GG	26
3.2.3.	„Abweichungsgesetzgebung“ der Länder (Artikel 72 Abs. 3 GG neu)	27
3.2.4.	Neuordnung der Gesetzgebungszuständigkeiten	28
3.2.4.1.	Gesundheit und soziale Sicherheit	28
3.2.4.2.	Innere Sicherheit, Polizei, Ordnungswesen und Strafrecht	28
3.2.4.3.	Steuern	29

3.2.4.4.	Wirtschaft und Landwirtschaft	29
3.2.4.5.	Umwelt, Naturschutz und Kernenergie	29
3.2.4.6.	Bildung, Wissenschaft und Forschung	29
3.2.4.7.	Öffentlicher Dienst	29
3.2.4.8.	Sonstiges	30
<b>4.</b>	<b>Erfassung und Bewertung der Gesetzesbeschlüsse, methodische Hinweise</b>	<b>31</b>
4.1.	Einfluss des Gesetzgebers auf den Anteil der Zustimmungsgesetze	31
4.2.	Gegenstand der Untersuchung	32
4.3.	Ermittlung der Zustimmungsbedürftigkeit nach bisherigem Recht	32
4.4.	Neuer Zustimmungstatbestand in Artikel 104a Abs. 4 GG	35
4.4.1.	Auslegung des neuen Artikels 104a Abs. 4 GG	35
4.4.1.1.	Begründung von Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten	35
4.4.1.2.	Vollständige Finanzierung aus Beitragsmitteln, Zuschüssen aus dem EU-Haushalt oder dem Bundeshaushalt	37
4.4.2.	Erfassung der Leistungsverpflichtung der Länder und die Kostenfolge	37
<b>5.</b>	<b>Ergebnisse der Untersuchung</b>	<b>39</b>
5.1.	Häufigkeit der einzelnen Zustimmungstatbestände	39
5.2.	Auswirkung der Reform auf die Zustimmungsquote	40
5.2.1.	14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages	40
5.2.2.	15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages	41
<b>6.</b>	<b>Sonstige Reformvorhaben</b>	<b>42</b>
<b>7.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>43</b>

<b>Anlage 1: Gesetzesbeschlüsse aus der 14. Wahlperiode und Zustimmungstatbestände</b>	<b>44</b>
<b>Anlage 2: Gesetzesbeschlüsse aus der 15. Wahlperiode und Zustimmungstatbestände</b>	<b>95</b>
<b>Anlage 3: Synoptische Darstellung der Änderungsvorschläge (Drs. 16/813) sowie der sonstigen Zustimmungstatbestände</b>	<b>133</b>
<b>Anlage 4: Änderungen der Ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 71, 73 GG</b>	<b>161</b>
<b>Anlage 5: Änderungen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72, 74 GG</b>	<b>162</b>
<b>Anlage 6: Verlagerungen auf die Länder aus Artikel 74 und Artikel 75 GG</b>	<b>164</b>
<b>Anlage 7: Kompetenztitel in Artikel 74 GG die vom Erforderlichkeitskriterium nach Artikel 72 Abs. 2 GG ausgenommen werden</b>	<b>165</b>
<b>Anlage 8: Gesetzesvorhaben, bei denen der Bundesrat seine Zustimmung versagte, und Änderung der Zustimmungsbedürftigkeit</b>	<b>167</b>

## 1. Einleitung

### 1.1. Von der Föderalismuskommission zum Gesetzentwurf

Die im Oktober 2003 eingesetzte gemeinsame **Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung**<sup>1</sup> hatte die Aufgabe, Vorschläge zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel zu erarbeiten, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu verbessern, die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zuzuordnen sowie die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern.

Die Kommission sollte insbesondere

- die Zuordnung von Gesetzgebungszuständigkeiten auf Bund und Länder,
- die Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte der Länder in der Bundesgesetzgebung und
- die Finanzbeziehungen (insbesondere Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen) zwischen Bund und Ländern überprüfen.

Sie sollte die Fragen der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung auch vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Europäischen Union und der Situation der Kommunen beleuchten. Sofern die Kommission Änderungen des Grundgesetzes für nötig hielt, sollte sie den gesetzgebenden Körperschaften Formulierungsvorschläge vorlegen.

**Anlass für die Einsetzung der Kommission** waren verschiedene Faktoren, die sich in den letzten fünf Jahrzehnten herausgebildet haben und letztlich heute zu der Frage führen, ob die Ordnung dieses Bundesstaates in vollem Umfang noch zeitgemäß ist. Im Laufe der Zeit wurden in erheblichem Umfang Zuständigkeiten, insbesondere im Bereich der Gesetzgebung, von den Ländern auf den Bund verlagert. Als Ausgleich dafür sind die Rechte der Länder zur Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes ausgebaut worden<sup>2</sup>. Im Jahre 1949 enthielten nur 12 Grundgesetzartikel die Anordnung der Zustimmungspflichtigkeit<sup>3</sup>; inzwischen sind es 35 Artikel mit insgesamt 49 Zustimmung

---

1) Beschluss des *Deutschen Bundestages* vom 16. Oktober 2003 (PlenProt 15/66, S. 5618) auf Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (Drs. 15/1685); der *Bundesrat* fasste seinen einstimmigen Einsetzungsbeschluss in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 auf Antrag aller Länder vom 15. Oktober 2003 – BRats-Drs. 750/03 (Beschluss).

2) Dass dies allerdings zu einem erheblichen Anwachsen des Anteils der Zustimmungsgesetze geführt hat, dürfte widerlegt sein, siehe *Dästner*, Zur Entwicklung der Zustimmungspflichtigkeit von Bundesgesetzen seit 1949, Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), 2001, S. 290.

3) Artikel 29 Abs. 7, 79 Abs. 2, 81 Abs. 1 und 2, 84 Abs. 1 und 5, 85 Abs. 1, 87 Abs. 3, 105 Abs. 3, 106 Abs. 3 und 4, 107 Abs. 1, 108 Abs. 2, 134 Abs. 4 und Artikel 135 Abs. 5.

statbeständen<sup>4</sup>. Hinzu kam eine sehr länderfreundliche Auslegung des Artikels 84 Abs. 1 GG durch das Bundesverfassungsgericht. Der Anteil der zustimmungsbedürftigen Gesetze schwankt von Wahlperiode zu Wahlperiode erheblich. Am niedrigsten war er in der 1. Wahlperiode mit einem Anteil von 41,8 % am höchsten war er in der 10. Wahlperiode mit einem Anteil von 60,6 %.

	Gesetze insgesamt	Zustimmungs-gesetze in %	Einspruchs-gesetze in %	nicht verkündete Gesetze
1. WP 1949 – 1953	545	41,8	58,2	9
2. WP 1953 – 1957	510	49,8	50,2	6
3. WP 1957 – 1961	424	55,7	44,3	2
4. WP 1961 – 1965	425	53,4	46,6	3
5. WP 1965 – 1969	453	49,4	50,6	2
6. WP 1969 – 1972	333	51,7	48,3	1
7. WP 1972 – 1976	506	53,2	46,8	9
8. WP 1976 – 1980	339	53,7	46,3	11
9. WP 1980 – 1983	136	52,2	47,8	3
10. WP 1983 – 1987	320	60,6	39,4	0
11. WP 1987 – 1990	366	55,2	44,8	3
12. WP 1990 – 1994	493	56,6	43,4	10
13. WP 1994 – 1998	551	59,2	40,8	11
14. WP 1998 – 2002	549	54,8	45,2	12
15. WP 2002 – 2005	385	50,6	49,4	15
Durchschnitt	422	53,2	46,8	

Entgegen der ursprünglichen Intention des Grundgesetzgebers kann der **Bundesrat** mit seiner jeweiligen Mehrheit wesentliche politische Initiativen des Bundestages blockieren und so maßgeblich Einfluss auf die Gesetzgebung des Bundes ausüben. Der Bundesrat hat faktisch die Funktion eines permanenten Vetoorgans. Mit dieser Entwicklung ist die Bedeutung des **Vermittlungsausschusses** (Artikel 77 Abs. 2 GG) gestiegen. Er ist in die Nähe eines Ersatzparlaments geraten, in welchem unter Ausschluss der Öffentlichkeit weit reichende Entscheidungen getroffen werden.

Die Verflechtung und Unübersichtlichkeit hat einen gefährlichen Nebeneffekt: Für die Bürgerinnen und Bürger ist es inzwischen fast unmöglich zu erkennen, wer für was zuständig und verantwortlich ist. Hierin wird eine der Ursachen für die wachsende Entfremdung zwischen Bevölkerung und der handelnden Politik gesehen. Dem soll dadurch begegnet werden, dass wieder klarer wird, wofür der Bund und wofür das jeweilige Land zuständig ist.

In ihrem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 hat die Große Koalition verabredet, auf der Grundlage der Vorarbeiten der Kommission zur Modernisierung der bundes

---

4) *Bryde*, in: Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, Bd. 3, Art. 70-146, 2002, Artikel 77 Rn. 21.

Die Zahl der Zustimmungstatbestände hängt davon ab, ob einzelne Varianten eines Tatbestandes als gemeinsamer Tatbestand oder je gesondert gezählt werden.

5) Die Tabelle weist die verkündeten Gesetze aus. Quellen: Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999, Band II, S. 2430 f.; 1994 bis 2003, Gesamtstatistik, S. 578, 860 f.; *Bundesrat* (Hrsg.), Handbuch 2002/2003, S. 296; GESTA-Abfrage, 15. WP, am 28. 3. 2006. Hinweis: Für die 10., 12. und 14. Wahlperiode weist das Handbuch des Bundesrates geringfügig abweichende Prozentzahlen aus.

staatlichen Ordnung die Föderalismusreform in der 16. Wahlperiode umzusetzen<sup>6</sup>. Inzwischen haben die Fraktionen von CDU/CSU und SPD einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der am 10. März 2006 in erster Lesung behandelt worden ist<sup>7</sup>.

## **1.2. Aufgabenstellung und Gang der Untersuchung**

Ziel der Untersuchung ist es aufzuzeigen, wie sich die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Grundgesetzänderungen auf den zukünftigen Anteil der Zustimmungsgesetze auswirken. Dies soll versucht werden durch die Beantwortung der Frage, wie sich der Anteil der zustimmungsbedürftigen Gesetze, die der Deutsche Bundestag in der 14. und 15. Wahlperiode beschlossen hat, unter der Annahme einer bereits stattgefundenen Grundgesetzänderung verringert hätte.

Zunächst wird dargelegt, wann nach der bisherigen Rechtslage vom Bundestag beschlossene Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen und welchen Einfluss der Bundestag durch die Fassung der Gesetze darauf hat. Bei den einzelnen Normen wird die geplante Veränderung erläutert und die der Untersuchung zugrunde gelegte Interpretation der vorgeschlagenen Regelungen ausgewiesen (siehe: Punkt 2, S. 10 ff. und Punkt 4.4.1, S. 35). Weil einige der vom Bundestag beschlossenen Gesetze nach dem Willen des Reformentwurfs zukünftig nicht mehr in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fallen, werden auch die Änderungen an der Gesetzgebungskompetenz dargestellt (siehe Punkt 3, S. 25).

Der Schwerpunkt der Arbeit ist die Prüfung aller einzelnen Gesetzesbeschlüsse des Bundestages aus der 14. und 15. Wahlperiode. Zu den Details dieser Prüfung siehe unten: Punkt 4, S. 31.

---

6) Koalitionsvertrag, V.1. sowie Anlage 2;  
[http://www.spd.de/servlet/PB/show/1589444/111105\\_Koalitionsvertrag.pdf](http://www.spd.de/servlet/PB/show/1589444/111105_Koalitionsvertrag.pdf).

7) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) vom 7. 3. 2006, BT-Drs. 16/813; PlenProt. 16/23, S. 1749 ff.

## 2. Die Zustimmungspflichtigkeit der Bundesgesetze

Gemäß Artikel 50 GG wirken die Bundesländer durch den Bundesrat unter anderem an der Gesetzgebung des Bundes mit. Hierzu verleiht das Grundgesetz dem Bundesrat eine Reihe unterschiedlicher Befugnisse<sup>8</sup>, die sich für die einfache Gesetzgebung aus den Artikeln 76, 77 GG ergeben<sup>9</sup>.

Der Bundesrat hat das Recht, eigene Gesetzesvorlagen beim Bundestag einzubringen (Artikel 76 Abs. 1 GG) und zu Gesetzesvorlagen der Bundesregierung Stellung zu nehmen (Artikel 76 Abs. 2 GG). Er kann, wenn der Bundestag ein Gesetz beschlossen hat, den Vermittlungsausschuss anrufen (Artikel 77 Abs. 2 S. 1 GG). Nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens kann er gegen Gesetze, zu denen seine Zustimmung nicht erforderlich ist (so genannte **Einspruchsgesetze**), Einspruch einlegen (Artikel 77 Abs. 3 S. 1 GG). Den Einspruch des Bundesrates kann der Bundestag mit qualifizierter Mehrheit (je nach Quorum des Einspruchs mit Mehrheit der Mitglieder oder  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, vgl. im einzelnen Artikel 77 Abs. 4 GG) zurückweisen und sich damit über den Willen des Bundesrates hinwegsetzen. Besonders weit reichend sind die Einflussmöglichkeiten des Bundesrates bei Gesetzen, die seiner Zustimmung bedürfen (so genannte **Zustimmungsgesetze**): Verweigert der Bundesrat in diesem Fall – ggf. nach Durchführung eines Vermittlungsverfahrens nach Artikel 77 Abs. 2 GG – die Zustimmung, so kommt das Gesetz nicht zustande. Anders als bei Einspruchsgesetzen, hat der Bundesrat bei Zustimmungsgesetzen die Möglichkeit, das vom Bundestag beschlossene Gesetz endgültig zu Fall zu bringen.

Der Frage, wann ein Zustimmungs- und wann ein Einspruchsgesetz vorliegt, kommt daher – insbesondere dann, wenn die politischen Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat von denen im Bundestag abweichen – erhebliche Bedeutung zu.

### 2.1. Zustimmungstatbestände

Das Erfordernis einer Zustimmung des Bundesrates zu einem Gesetz ist nach dem Grundgesetz die Ausnahme<sup>10</sup>. Der Zustimmung bedürfen Gesetze, wenn das Grundgesetz dies ausdrücklich vorschreibt (Enumerationsprinzip)<sup>11</sup>. Ungeschriebene Zustim

---

8) Vgl. auch *BVerfGE* 37, 363 [380 f.].

9) Für die Mitwirkung des *Bundesrates* bei der Verfassungsgesetzgebung vgl. daneben Artikel 79 Abs. 2; zu den Befugnissen im Gesetzgebungsnotstand vgl. Artikel 81 Abs. 1, 2 GG. Modifikationen erfährt die Beteiligung des *Bundesrates* auch bei der Haushaltsgesetzgebung; vgl. dazu Artikel 110 Abs. 3 GG.

10) *BVerfGE* 31, 363 [381]; 105, 313 [339].

11) *Bundesverfassungsgericht*, Gutachten vom 22. 11. 1951, *BVerfGE* 1, 76 [79]; *BVerfGE* 48, 127 [129]; *Maunz*, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Kommentar, 45. Lieferung, 2005, Artikel 77, Rn. 6.

machungserfordernisse gibt es nicht<sup>12</sup>. Eine Zustimmungsbedürftigkeit wird auch nicht dadurch begründet, dass in Länderinteressen eingegriffen wird<sup>13</sup>. Ausdrückliche Regelungen über die Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen finden sich über das ganze Grundgesetz verteilt<sup>14</sup>. Teils beziehen sie sich auf eng umgrenzte Gesetzgebungsmaterien (vgl. etwa Einzelheiten des Asylrechts nach Artikel 16a Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 GG oder die Staatshaftung nach Artikel 74 Abs. 2 GG), teils auf nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Kategorien von Gesetzen (vgl. etwa Artikel 79 Abs. 2, 84 Abs. 1, 104a Abs. 3 S. 2 GG). Wird ein Gesetz von keinem dieser Fälle erfasst, ist es ein Einspruchsgesetz. Nach der Konzeption des Grundgesetzes stellt also das Einspruchsgesetz den Regelfall, das Zustimmungsgesetz die Ausnahme dar. Tatsächlich aber ist die Zahl der Zustimmungsgesetze größer als die der Einspruchsgesetze<sup>15</sup>.

In der Praxis beruht in der großen Mehrzahl der Fälle die Zustimmungsbedürftigkeit eines Gesetzes auf der Regelung des Artikels 84 Abs. 1 GG über die Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder (siehe unten: Punkt 2.5, S. 16). Diese Bestimmung hat sich als „Einfallstor“<sup>16</sup> für die Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen erwiesen. Die zweitwichtigste Bestimmung zur Begründung der Zustimmungsbedürftigkeit ist Artikel 105 Abs. 3 GG, der die Steuergesetzgebung betrifft (siehe unten: Punkt 2.7, S. 24)<sup>17</sup>.

- 
- 12) Zwei in diesem Zusammenhang von einigen Autoren aufgeführte Entscheidungen des *Bundesverfassungsgerichts* betreffen keine „ungeschriebenen“ Zustimmungstatbestände, sondern vielmehr die Auslegung ausdrücklich die Zustimmungsbedürftigkeit anordnender Verfassungsbestimmungen; so überzeugend: *Schmidt*, Die Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen, Jus 1999, S. 861 [862].
  - 13) *Schmidt*, Die Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen, JuS 1999, S. 861 [862]; *Bryde*, in: Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, Bd. 3, Artikel 77, Rn. 20.
  - 14) *Lücke*, in: Sachs, GG, Kommentar, 3. Auflage, 2003, Artikel 77 Rn. 13.
  - 15) Siehe oben: Entwicklung des Verhältnisses von Einspruchs- zu Zustimmungsgesetzen, S. 8, sowie *Lücke*, in: Sachs, GG, Kommentar, Artikel 77 Rn. 15; *Bryde*, in: Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, Artikel 77 Rn. 21.
  - 16) *Schneider*, Die Zustimmung des Bundesrates zu Gesetzen, DVBl. 1953, S. 257.
  - 17) Zur Verteilung der Zustimmungstätbestände im Zeitraum 1981 bis 1999: *Dästner*, Zur Entwicklung der Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen seit 1949, ZParl 2001, S. 290 [296]. Zu der Verteilung in der 14. und 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages siehe unten: Punkt 5.1, S. 39.

### Die Zustimmungstatbestände des Grundgesetzes

1. Artikel 16a Abs. 2 Asyl: sichere Drittstaaten
2. Artikel 16a Abs. 3 Asyl: sichere Herkunftsländer
3. Artikel 23 Abs. 1 Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU
4. Artikel 23 Abs. 7 Bundesratsbeteiligung an Willensbildung des Bundes
5. Artikel 29 Abs. 7 Neugliederung des Bundesgebietes
6. Artikel 74 Abs. 2 Staatshaftung, *neu*: Beamtenstatus
7. Artikel 74a Beamtenbesoldung und -versorgung
8. Artikel 79 Abs. 2 Grundgesetzänderung
9. Artikel 80 Abs. 2 Gesetze, die bestimmte Rechtsverordnungen ändern
10. Artikel 81 Abs. 1 und 2 Gesetzgebungsnotstand
11. Artikel 84 Abs. 1 Einrichtung der Behörden oder Regelung des Verwaltungsverfahrens
12. Artikel 84 Abs. 5 Ermächtigung der BReg zum Erlass von Einzelanweisungen
13. Artikel 85 Abs. 1 Einrichtung der Behörden bei Auftragsverwaltung
14. Artikel 87 Abs. 3 Einrichtung von bundeseigenen Mittel- und Unterbehörden
15. Artikel 87b Abs. 1 Aufgabenübertragung an die Bundeswehrverwaltung und Ermächtigung der Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter
16. Artikel 87b Abs. 2 Verteidigung und Zivilschutz
17. Artikel 87c Auftragsverwaltung für Kernenergie
18. Artikel 87d Abs. 2 Auftragsverwaltung für Luftverkehr
19. Artikel 87e Abs. 5 Eisenbahnverkehrsverwaltung
20. Artikel 87f Abs. 1 Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
21. Artikel 91a Abs. 2 Gemeinschaftsaufgaben
22. Artikel 96 Abs. 5 Völkerstraftaten
23. Artikel 104a Abs. 3 Leistungsgesetze
24. Artikel 104a Abs. 5 Tragung der Verwaltungsausgaben und Haftung
25. Artikel 104b Abs. 2 Finanzhilfe des Bundes
26. Artikel 105 Abs. 3 Landes- und Gemeinschaftssteuern
27. Artikel 106 Abs. 3 Verteilung der Anteile an der Umsatzsteuer
28. Artikel 106 Abs. 4 Finanzausweisungen des Bundes
29. Artikel 106 Abs. 5 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
30. Artikel 106 Abs. 5a Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
31. Artikel 106 Abs. 6 Gewerbesteuerumlage
32. Artikel 106a Steuerzuschuss für öffentlichen Personennahverkehr
33. Artikel 107 Abs. 1 Finanzausgleich
34. Artikel 108 Abs. 2 bis 7 Finanzverwaltung
35. Artikel 109 Abs. 3 Haushaltsgrundsätze
36. Artikel 109 Abs. 4 Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts
37. Artikel 115c Gesetzgebung im Verteidigungsfall
38. Artikel 115k Abs. 3 Rang und Geltung von Notstandsbestimmungen
39. Artikel 115l Aufhebung außerordentlicher Maßnahmen und Friedensbeschluss
40. Artikel 120a Abs. 1 Lastenausgleich
41. Artikel 134 Abs. 4 Rechtsnachfolge in das Reichsvermögen
42. Artikel 135 Abs. 5 Rechtsnachfolge nicht mehr bestehender Länder und Körperschaften
43. Artikel 135a Alte Verbindlichkeiten
44. Artikel 143a Abs. 3 Eisenbahnverkehrsverwaltung
45. Artikel 143b Abs. 2 Umwandlung der Deutschen Bundespost

## 2.2. Zustimmungsfreie- und zustimmungsbedürftige Regelungen in einem Gesetz und dessen Aufspaltung

Enthält ein Gesetz auch nur eine einzige zustimmungsbedürftige Regelung, so bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Gesetz als Ganzes, also einschließlich seiner zustimmungsfreien Bestandteile, der Zustimmung des Bundesrates<sup>18</sup>. Bei verweigerter Zustimmung können auch die nicht zustimmungsbedürftigen Teile des Gesetzes nicht in Kraft treten. Das Bundesverfassungsgericht argumentiert, mit „Bundesgesetz“ in dem die Zustimmungspflicht anordnenden Artikel 84 Abs. 1 GG sei nicht – wie etwa mit „Gesetz“ in Artikel 100 Abs. 1 GG – die einzelne Norm, sondern das Gesetz als gesetzgebungstechnische Einheit gemeint. Dies folge vor allem aus Artikel 78 GG. Das „vom Bundestag beschlossene Gesetz“ (Artikel 78) sei das durch einen Gesetzesbeschluss des Bundestages zu einer Einheit zusammengefasste Gesetz. *Dieses* Gesetz komme zustande, wenn der Bundesrat zustimmt<sup>19</sup>. Wenn man zwischen zustimmungsbedürftigen und nicht zustimmungsbedürftigen Teilen eines Gesetzes differenzieren wollte, entstünden verfahrenstechnische Schwierigkeiten<sup>20</sup>. Denn bei dieser Betrachtung käme bei Verweigerung der Zustimmung des Bundesrates zu den organisations- und verfahrensrechtlichen Vorschriften eines Gesetzes, also durch eine einseitige Entscheidung des Bundesrates, ein vom Bundestag möglicherweise so nicht gewolltes „Teilgesetz“ zustande; daher komme eine separate Ausfertigung und Verkündung der materiell-rechtlichen Teile eines Gesetzes nicht in Betracht. Schon aus verfahrenstechnischen Gründen müsse sich das Zustimmungserfordernis stets auf das gesamte Gesetz und nicht nur auf seine zustimmungspflichtigen Elemente beziehen<sup>21</sup>. Da der Bundesrat hiernach seine Zustimmung immer dem Gesetz als gesetzgebungstechnischer Einheit und nicht nur einzelnen Vorschriften erteilt, wird man ihm auch die Befugnis zuerkennen müssen, das Gesetz seinem ganzen Inhalt nach zu prüfen und gegebenenfalls seine Zustimmung auch deshalb zu verweigern, weil er nur mit an sich zustimmungsfreien Vorschriften nicht einverstanden ist. Der Bundesrat erhält durch dieses weit reichende Zustimmungserfordernis – über den eigentlichen Schutzzweck der die Zustimmungspflichtigkeit jeweils auslösenden Norm hinaus<sup>22</sup> – einen erheblichen Einfluss auch auf den materiellen Inhalt von Bundesgesetzen<sup>23</sup>.

---

18) *BVerfGE* 1, 76 [79]; 8, 274 [294]; 24, 184 [195]; 37, 363 [381]; 55, 274 [318 f.]; 105, 313 [339]. Ebenso die heute ganz herrschende Lehre: vgl. *Bryde*, in: Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, Artikel 77 Rn. 21; *Henneke/Ruge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Kommentar, 2004, Artikel 84 Rn. 10; *Maunz*, Rechtsfragen im Bereich von Zustimmungsgesetzen, BayVBl. 1982, S. 353 [354].

19) *BVerfGE* 8, 274 [294 f.].

20) *BVerfGE* 8, 274 [295].

21) *Achterberg*, Systemverschiebung statt Mitverantwortung als Grund für die Zustimmungspflichtigkeit von Gesetzen, DÖV 1975, S. 158 [159].

22) *Lepa*, Probleme der Zustimmungspflichtigkeit von Bundesgesetzen, DVBl. 1974, S. 399 [405].

23) *BVerfGE* 55, 274 [319].

Dem Bundestag bleibt es freilich unbenommen, durch **Aufteilung eines Gesetzesvorhabens** in ein zustimmungsfreies und ein zustimmungsbedürftiges Gesetz die Ausdehnung der Zustimmungsbedürftigkeit auf das gesamte Vorhaben zu vermeiden<sup>24</sup>. So können Gesetze, die wegen Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig sind, in ein Gesetz mit ausschließlich materiell-rechtlichen Vorschriften und eines, mit dem das Verwaltungsverfahren geregelt werden soll, aufgeteilt werden. Dies ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts daraus, dass die Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen nach dem Grundgesetz die Ausnahme ist. Verzichte der Bundesgesetzgeber in einem Gesetz auf verwaltungsverfahrenrechtliche Regelungen, entspreche dies gerade dem Modell der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 83 und Artikel 84 GG<sup>25</sup>.

### 2.3. Änderung von zustimmungsbedürftigen Gesetzen

Umstritten ist die Frage, ob jede nachträgliche Änderung eines mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen Gesetzes seinerseits zustimmungsbedürftig ist. Der Bundesrat vertritt diese Auffassung<sup>26</sup>: Durch seine Zustimmung übernehme er die Verantwortung für das gesamte Gesetzeswerk, also auch für diejenigen Regelungen, die isoliert betrachtet nicht schon als solche zustimmungsbedürftig wären. Änderungsgesetz und zu änderndes Gesetz seien aufeinander bezogen, daher berühre jede Gesetzesänderung diese Verantwortung. Zudem verlange die Normenhierarchie, dass eine Norm bestimmten Rechtsranges (zustimmungsbedürftiges Gesetz) nur durch eine gleichen oder höheren Ranges verändert werden könne<sup>27</sup>.

Für das Bundesverfassungsgericht ist nicht jedes Gesetz, das ein Zustimmungsgesetz ändert, schon aus diesem Grunde zustimmungsbedürftig. Erforderlich sei vielmehr, dass die Änderung als solche der Zustimmung des Bundesrates unterliegt<sup>28</sup>. Unproblematisch ist dies bei einem so genannten Artikelgesetz, das aus einer Mehrzahl von Einzelgesetzen besteht, die ohne weiteres auch einzeln hätten beschlossen werden können: Enthält eines der Teilgesetze eine zustimmungsbedürftige Bestimmung, bedarf das gesamte Artikelgesetz der Zustimmung des Bundesrates. Soll später nur eines der in sich selbstständigen Teilgesetze, das keine zustimmungsbedürftige Regelung enthält, geändert werden, so ist nicht einsehbar, warum hierfür die Zustimmung des Bundesrates erforderlich sein soll.

---

24) *BVerfGE* 34, 9 [28]; 37, 363 [379 ff.]; 39, 1 [35]; 55, 274 [319]; 75, 108 [150]; 105, 313 [338].

25) *BVerfGE* 105, 313 [339].

26) BRats-Drs. 594/73.

27) Vgl. auch: *Ossenbühl*, Die Zustimmung des Bundesrates beim Erlass von Bundesrecht, *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)* 99 (1973/74), S. 369 [424 f.].

28) *BVerfGE* 37, 363 [379 ff.]; 48, 127 [178]; 105, 313 [333].

Aber auch ein einzelnes Gesetz, das z.B. wegen einer Regelung des Verwaltungsverfahrens nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedurfte, kann zustimmungsfrei geändert werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedarf das Änderungsgesetz nur dann der Zustimmung, wenn durch diese Neuerungen in Kraft gesetzt werden sollen, die weiteren, nicht ausdrücklich geänderten Vorschriften über das Verwaltungsverfahren eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite verleihen, die von der früher erteilten Zustimmung ersichtlich nicht mehr umfasst werden<sup>29</sup>. Diese Entscheidung erging nicht einstimmig, drei Richter gaben ein abweichendes Votum ab<sup>30</sup>. Im Ergebnis erscheint das Mehrheitsvotum des Bundesverfassungsgerichts überzeugender. Jedenfalls wenn das Gesetzesvorhaben hätte aufgeteilt werden können in ein zustimmungsfreies und ein zustimmungsbedürftiges Gesetz, lässt sich kaum begründen, warum bei der Änderung der rein zustimmungsfreien Teile des Vorhabens nun dem Bundesrat ein erweitertes Mitwirkungsrecht erwachsen sollte.

Auch ein Gesetz, das den Personenkreis, auf den eine zustimmungsbedürftige Norm anzuwenden ist, erweitert, bedarf nicht schon deswegen der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesverfassungsgericht hielt die Bestimmung im Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001<sup>31</sup>, nach der die Ausländerbehörden jetzt auch ausländischen Lebenspartnern eines Ausländers für die Herstellung und Wahrung der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft eine Aufenthaltsgenehmigung erteilen können, nicht für zustimmungsbedürftig, da die Aufgabe der Ausländerbehörde zwar eine quantitative Mehrung, nicht aber einen anderen Inhalt erfahren habe<sup>32</sup>.

#### **2.4. Aufhebung, Verlängerung und Ergänzung zustimmungsbedürftiger Gesetze**

Die bloße **Aufhebung** zustimmungsbedürftiger Normen ist in der Regel nicht zustimmungsbedürftig. Im Falle des Artikel 84 Abs. 1 GG fehlt es für die Aufhebung einer Regelung des Verwaltungsverfahrens an der Zustimmungsbedürftigkeit, weil diese das Verwaltungsverfahren nicht „regelt“, sondern „entregelt“; durch die Aufhebung wird zu dem vom Grundgesetz vorgesehenen Grundsatz zurückgekehrt, nach welchem die Länder für das Verwaltungsverfahren zuständig sind.

Umstritten ist, ob die Aufhebung von Gesetzen über Steuern, deren Aufkommen den Ländern wenigstens zum Teil zufließt, nach Artikel 105 Abs. 3 GG zustimmungsbedürftig ist. Für die Zustimmungsbedürftigkeit wird angeführt, durch die Abschaffung seien Länderinteressen berührt und auch die Abschaffung sei eine Regelung i.S. des

---

29) *BVerfGE* 37, 363 [383]; 48, 127 [180].

30) Vgl. das Sondervotum der Richter *Schlabrendorff*, *Geiger* und *Rinck*, in: *BVerfGE* 37, 363 [401 ff.].

31) *BGBI.* I S. 266.

32) *BVerfGE* 105, 313 [333].

Artikel 105 Abs. 3 GG<sup>33</sup>. Dagegen spricht, dass die Rechtfertigung für die Zustimmungsbedürftigkeit der Erhebung von Steuern in der besonderen Intensität des Eingriffs in die Rechte der Bürger liegen könnte. Die Rücknahme dieses Eingriffs bedarf keiner vergleichbaren Absicherung.

Die **Verlängerung der Geltungsdauer** von Zustimmungsgesetzen ist stets zustimmungsbedürftig<sup>34</sup>. **Ergänzungsgesetze** zu Zustimmungsgesetzen folgen den allgemeinen Regeln, sind also jeweils aus sich heraus zu beurteilen.

## **2.5. Artikel 84 Abs. 1 GG (Regelung des Verwaltungsverfahrens durch Bundesgesetz): Begrenzung der Zustimmungsbedürftigkeit**

### **2.5.1. Bisherige Regelung**

Die Vorschrift des Artikels 84 Abs. 1 GG setzt sich nach **geltendem Recht** aus drei Komponenten zusammen:

- aus der Grundregel, wonach die Regelung der Behördeneinrichtung und des Verwaltungsverfahrens im Bereich der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder deren Sache ist,
- aus der Ermächtigung des Bundesgesetzgebers, die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren der Länder selbst zu regeln und
- dem Erfordernis der Zustimmung des Bundesrats, wenn der Bundesgesetzgeber von dieser Ermächtigung Gebrauch macht.

Damit wird klargestellt, dass auch dann, wenn die Länder Bundesrecht als eigene Angelegenheit ausführen – was nach Artikel 83 GG der Regelfall ist –, sie grundsätzlich für Organisation und Verfahren der Landesbehörden zuständig bleiben. Die Norm bestätigt die aus Artikel 30 GG folgende Organisationsgewalt der Länder für den Bereich des landeseigenen Vollzugs von Bundesgesetzen<sup>35</sup>. Dieser Grundsatz wird eingeschränkt, indem Artikel 84 Abs. 1 2. HS GG eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass eigener, für die Landesverwaltung geltende Organisations- und Verfahrensregelungen begründet<sup>36</sup>. Solche Gesetze bedürfen dann aber der Zustimmung des Bundesrates. Das Zustimmungserfordernis soll – in den Worten des Bundesverfassungsgerichts – „die Grundentscheidung der Verfassung zugunsten des föderalistischen Staatsaufbaus mit absichern und verhindern, dass Systemverschiebungen im bundesstaatlichen Gefüge im Wege der einfachen Gesetzgebung herbeigeführt werden“<sup>37</sup>. Es geht also darum, die in der Regelungsbefugnis des Bundesgesetzgebers nach Artikel 84

---

33) *Schmidt*, Jus 1999, 861 [867]. Es könnte allerdings polemisch gefragt werden, ob dann auch schon der Verzicht auf Einführung einer neuen Steuer der Zustimmung des Bundesrates bedürfen soll.

34) *BVerfGE* 8, 274 [287 ff.].

35) *Lerche*, in: Maunz/Dürig, GG, Kommentar, Artikel 84, Rn. 12 f.

36) *Lerche*, in: Maunz/Dürig, GG, Kommentar, Artikel 84, Rn. 14.

37) *BVerfGE* 55, 274 [319]; 105, 313 [331].

Abs. 1 2. HS GG liegende Einschränkung der Organisationshoheit der Länder durch die Notwendigkeit einer Mitwirkung des Bundesrates wenigstens partiell zu kompensieren<sup>38</sup>.

Zustimmungsbedürftig nach Artikel 84 Abs. 1 GG ist ein Bundesgesetz hiernach dann, wenn es eine Regelung über die Einrichtung der Behörden oder das Verwaltungsverfahren trifft und diese Regelung sich auf die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder als eigene Angelegenheit bezieht.

### **2.5.1.1. Einrichtung der Behörden**

Unter „Einrichtung der Behörden“ ist zunächst die Errichtung der Behörden zu verstehen, aber auch die Festlegung ihrer näheren Aufgabenkreises<sup>39</sup>. Bei den einzurichtenden Behörden muss es sich um Landesbehörden handeln, denn Artikel 84 GG regelt den Bereich des landeseigenen Vollzugs von Bundesrecht<sup>40</sup>. In gewissen Grenzen erstreckt sich die Befugnis des Bundes auch auf die Einrichtung von kommunalen Behörden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erlaubt Artikel 84 Abs. 1 GG allerdings nicht schlechthin die Zuweisung von Aufgaben an die Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgaben. Das Grundgesetz weise die Materie des Kommunalrechts nicht dem Bund zu, sondern belasse sie ausschließlich den Ländern. Dementsprechend sei eine derartige Einschaltung von Gemeinden in den Vollzug von Bundesrecht durch den Bundesgesetzgeber nur in Form punktueller Annexregelungen für den wirksamen Vollzug der materiellen Bestimmungen des Gesetzes zulässig<sup>41</sup>. In der Praxis zählen folgende Bereiche zu dem Merkmal „**Einrichtung von Behörden**“:

- Maßnahmen, die das innere Gefüge der Landesbehörden betreffen, wie z.B. Regelungen über die hierarchische oder kollegiale Gliederung der Verwaltung;
- die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Bürger;
- Vorbildung, Ausbildung und Beurteilung des Personals sowie
- personelle Besetzung<sup>42</sup>.

Umstritten ist, ob hierzu auch Bestimmungen über die Zuständigkeit von Landesbehörden einer bestimmten Verwaltungsstufe gehören. Dies wird zwar vom Bundesrat<sup>43</sup> und

---

38) *Lepa*, DVBl. 1974, 399 [405].

39) *BVerfGE* 105, 313 [331]; *Lerche*, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 84 Rn. 25.

40) *Broß*, in: Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, Bd. 3, Artikel 84 Rn. 13.

41) *BVerfGE* 77, 288 [299]; 22, 180 [209f.].

42) *Henneke/Ruge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Kommentar, Artikel 84, Rn. 6.

43) Vgl. BRats-Drs. 616/89 zu § 340 k III HGB.

von einem Teil des Schrifttums<sup>44</sup> bejaht, läuft allerdings nach anderer Ansicht auf eine unzulässige extensive Auslegung des Merkmals „Behördeneinrichtung“ hinauslaufen<sup>45</sup>.

### 2.5.1.2. Regelungen des Verwaltungsverfahrens

Unter **Regelungen des Verwaltungsverfahrens** i.S. des Artikel 84 Abs. 1 GG sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gesetzliche Bestimmungen zu verstehen, „die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchführung und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln“<sup>46</sup>. Hierunter fallen „alle Vorschriften, die den Weg und die Form der Willensbildung der Verwaltung bei der Gesetzesausführung betreffen, von der Vorbereitung und dem Beginn des Verwaltungshandelns bis hin zur Entscheidung selbst und deren Durchsetzung ggf. im Wege der Vollstreckung sowie der Entscheidungskontrolle im Bereich der Verwaltung“<sup>47</sup>.

Vom Bundesverfassungsgericht sind als „Regelungen des Verwaltungsverfahrens“ unter anderen folgende Bestimmungen angesehen worden:

- Bestimmungen über Antragsverfahren<sup>48</sup>; nicht aber die bloße Festlegung, dass eine Erklärung gegenüber einer Behörde abgegeben werden muss, wenn offen bleibt, welche Behörde für die Entgegennahme der Erklärung zuständig ist<sup>49</sup>;
- Form- und Fristvorschriften<sup>50</sup>; aber nicht die Formvorschriften über die Abgabe von Willenserklärungen Privater, wenn weder ein besonderes Anmeldeverfahren vorgesehen noch bestimmt wird, wie die Mitwirkung der zuständigen Behörde auszugestalten ist<sup>51</sup>,
- Regelungen über die Beweiserhebung sowie Offenbarungs- und Verwertungsverbote<sup>52</sup>,
- Verwaltungsgebühren<sup>53</sup>,
- Zustellungsvorschriften<sup>54</sup>,
- Zustimmungserfordernisse<sup>55</sup>,

---

44) *Lerche*, in: Maunz/Dürig, GG, Kommentar, Artikel 84, Rn. 24.

45) Vgl. *Lepa*, DVBl. 1974, S. 399 [405].

46) *BVerfGE* 55, 274 [320 f.].

47) *Schmidt*, Jus 1999, S. 861 [863 f.].

48) *BVerfGE* 37, 363 [385 f.]; 24, 184 [195].

49) *BVerfGE* 105, 313 [332].

50) *BVerfGE* 24, 184 [195].

51) *BVerfGE* 105, 313 [332].

52) *BVerfGE* 55, 274 [322 ff.].

53) *BVerfGE* 26, 281 [298].

54) *BVerfGE* 8, 274 [294].

55) *BVerfGE* 1, 76 [79].

– Verkündungsvorschriften<sup>56</sup>.

### 2.5.1.3. „Doppelgesichtige“ Normen

Eine beachtliche Zahl von Normen enthält sowohl Vorschriften mit materiell-rechtlichem Inhalt als auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens. Diese Bestimmungen lösen unabhängig von ihrem materiell-rechtlichen Inhalt generell die **Zustimmungsbedürftigkeit** aus<sup>57</sup>. Beispiel einer solchen Doppelnorm ist das Antragsersfordernis: Die Geltendmachung eines Anspruchs auf eine Geldleistung oder die Erteilung einer Genehmigung setzt in der Regel voraus, dass der Bürger einen Antrag stellt. Dieser Antrag ist einerseits Bedingung für das Entstehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs, andererseits löst er das Verwaltungshandeln im Einzelfall aus<sup>58</sup>. Auch sonst gibt es eine enge Verzahnung zwischen materiellem und prozessuellem Recht. Die Ausgestaltung des Verfahrens ist oft ergebnisrelevant für den Gehalt einer materiellen Regelung. Materielles Recht und Verfahren bedingen sich gegenseitig. Eine saubere Trennung zwischen dem materiellen Recht auf der einen und Organisations- und Verfahrensrecht, das seiner Ausführung dient, auf der anderen Seite, ist in der Praxis unmöglich.

### 2.5.2. Änderungsvorschlag

Nach dem Vorschlag für eine **Neuformulierung des Artikel 84 Abs. 1 GG** liegt wie bisher die Organisation der Behörden und des Verwaltungsverfahrens bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder als eigene Angelegenheit grundsätzlich in der Kompetenz der Länder, wobei der Bund das Recht hat, durch Bundesgesetz selbst die Behördenorganisation und das Verwaltungsverfahren zu bestimmen. In Abweichung zur bisherigen Regelung kann die Behördenorganisation und das Verwaltungsverfahren durch Bundesgesetz **zustimmungsfrei** bestimmt werden, wenn der Bund duldet, dass die Länder hiervon abweichende Regelungen treffen (Abweichungsgesetzgebung, siehe unten: Punkt 3.2.3, S. 27). Will der Bundesgesetzgeber abweichendes Länderverfahrensrecht verhindern, kann er dies durch Bundesgesetz erreichen, das allerdings der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Damit ist auch die Regelung von Verfahren und Behördenorganisation durch den Bundesgesetzgeber zukünftig grundsätzlich zustimmungsfrei. In diesem Fall sind die Länder befugt, von dieser bundesgesetzlichen Regelung abzuweichen. Den Ländern wird ein „Zugriffsrecht“ eingeräumt. Da es den Ländern durch diese Möglichkeit offen steht, eine eigene, vom Bundesgesetz abweichende Organisation zu schaffen, entfällt als Konsequenz daraus das Zustimmungserfordernis des Bundesrates, da auch keine Belange

---

56) *BVerfGE* 65, 283 [298].

57) *BVerfGE* 55, 274 [321].

58) *Schmidt*, Die Zustimmungspflichtigkeit von Bundesgesetzen, *Jus* 1999, 861 [863 f.]. Einschränkend aber: *BVerfGE* 105, 313 [332].

der Länder berührt werden. Tritt jedoch der Fall ein, dass aufgrund besonderer Umstände das Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung des Verwaltungsverfahrens ohne Abweichungsmöglichkeit besteht, wird dem Bund nach der neuen Regelung die Möglichkeit eingeräumt, ein bundeseinheitliches Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder, zu regeln. Da durch das zwingend bundeseinheitliche Verfahren ohne Abweichungsmöglichkeit Länderinteressen betroffen sind, soll ein solches Gesetz konsequenterweise zustimmungspflichtig sein.

### **2.5.3. Auswirkung der Neufassung**

Entscheidend für die Bewertung des Änderungsvorschlages ist, inwiefern der Bund Handlungsfähigkeit dadurch zurückerhält, dass die Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen abnimmt.

Zu berücksichtigen ist, dass der gegenwärtige Umfang des Zustimmungsrechts sich nicht allein aus dem bestehenden Artikel 84 Abs. 1 GG selbst ergibt, sondern auch Ergebnis der Tendenz des Bundesgesetzgebers ist, Behördeneinrichtung und Verwaltungsverfahren gleich mit zu regeln. Dem Bundestag stand bisher schon prinzipiell die Möglichkeit offen, sich bei der Gesetzgebung darauf zu beschränken, materiellrechtliche Regelungen zu beschließen und es den Ländern zu überlassen, das Verwaltungsverfahren zu regeln. Zukünftig soll er zwar auch dies zustimmungsfrei regeln können, jedoch nur unter Hinnahme der Abweichungsmöglichkeit. Daher fragt es sich, wo der Unterschied liegt, wenn er zukünftig ein einheitliches Verwaltungsverfahren auch nur mit Zustimmung des Bundesrates sicherstellen kann.

Die Beschränkung von Bundesgesetzen auf rein materiell-rechtliche Regelungen hat in der Praxis nur begrenzt funktioniert. Zum einen liegt dies an der schwierigen Abgrenzbarkeit von materiell-rechtlichen und prozessualen Regeln, insbesondere wegen der „doppelgesichtigen“ Normen (siehe oben: Punkt 2.5.1.3, S. 19). Zum andern hängt die Verfassungsmäßigkeit von materiell-rechtlichen Regelungen bisweilen erheblich von der verfahrensmäßigen und organisatorischen Ausgestaltung des Gesetzesvollzuges ab. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung die Figur des „Grundrechtsschutzes durch Verfahren“ und den Gedanken des „Grundrechtsschutzes durch Organisation“ entwickelt<sup>59</sup>. Der Staat ist demnach verpflichtet, die Einhaltung und Verwirklichung der materiellen Grundrechte durch Organisations- und Verfahrensregelungen sicherzustellen. Kann das materielle Recht den Schutz eines grundrechtlich gewährleisteten Gutes nicht oder nicht ausreichend bereit stellen, weil es Interpretationsspielraum lässt und sich unbestimmter Rechtsbegriffe bedient, um flexibel auf die

---

59) *BVerfGE* 37, 132 [141, 148]; 39, 276 [294]; 44, 105 [119 f.]; 45, 422 [430 ff.]; 46, 325 [334]; 49, 220 [225]; 51, 324; 52, 214 [219]; 53, 30 [65]; 61, 1 [44, 49]; 69, 315 [355 ff.]; 73, 280 [296]; 90, 60 [96].

konkreten Umstände des Einzelfalles angemessen anwendbar zu sein, müssen Verfahrensvorkehrungen dieses Defizit ausgleichen. In diesen Fällen kann sich der Gesetzgeber nicht auf die materiellrechtlichen Regelungen beschränken und auf das Organisations- und Verfahrensrecht verzichten. Zukünftig wird der Bund Gesetze, die auch den notwendigen Grundrechtsschutz durch Verfahren gewährleisten, zustimmungsfrei erlassen können.

Offen ist, ob sich die Abweichungsbefugnis der Länder lediglich auf die rein verfahrens- oder organisationsrechtlichen Regelungen beschränkt oder sich auch auf die „doppelgesichtigen“ Normen (siehe oben: Punkt 2.5.1.3, S. 19) erstrecken wird. Der Gesetzentwurf enthält keine Aussage zu dieser Frage. Enthält ein Bundesgesetz sowohl Vorschriften mit materiell-rechtlichem Inhalt als auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens, so ist der Kern der Länderhoheit betroffen, was zu der vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen „Systemverschiebung“ im bundesstaatlichen Gefüge führen könnte, die durch das Zustimmungsbedürfnis nach dem alten Artikel 84 Abs. 1 GG abgewehrt werden sollte<sup>60</sup>.

Soweit die in dem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahrens- und Organisationsregelungen notwendig sind, um den gebotenen Grundrechtsschutz zu gewährleisten, sind den Ländern unmittelbar durch das Grundgesetz Grenzen in den Abweichmöglichkeiten gesetzt. Für den Grundrechtsschutz ist es unerheblich, ob die organisatorischen und prozeduralen Vorkehrungen durch Landes- oder durch Bundesrecht getroffen werden. Insofern würde nicht das Bundesgesetz gegen die Verfassung verstoßen, sondern ggf. das von dem (ausreichenden) Bundesgesetz abweichende Landesrecht. Das verfassungsrechtliche Risiko, den notwendigen Grundrechtsschutz durch Verfahren nicht mehr zu gewährleisten, trügen die abweichenden Landesgesetze, ohne die bundesrechtliche Regelung in Frage zu stellen. Allerdings ist der Fall denkbar, dass ein bundesgesetzliches Anliegen in einem Land nicht durchgesetzt werden könnte, weil das Land das erforderliche Verfahren nicht gewährleistet hat. Dieses Problem besteht allerdings heute schon beim Gesetzesvollzug.

Es gibt jedoch Bereiche, die keine Abweichung dulden. Das ist dann der Fall, wenn der Regelungszweck gerade mit der Bundeseinheitlichkeit steht und fällt. Soll z.B. eine den Gesetzesvollzug begleitende Datenerhebung die Gesetzesevaluierung ermöglichen, erfüllt sie nur ihren Zweck, wenn sie einheitlich durchgeführt wird.

Die Länder werden aller Voraussicht nach nicht sehr häufig geneigt sein, von der Möglichkeit, abweichendes Organisations- oder Verfahrensrecht zu erlassen, Gebrauch zu

---

60) *BVerfGE* 55, 274 [319].

machen. Daher dürfte das Bedürfnis des Bundesgesetzgebers, eine Abweichung durch Landesrecht auszuschließen, nicht der Regelfall sein.

## 2.6. Artikel 104a Abs. 4 GG (Kostenfolgen für die Länder): Neuer Zustimmungstatbestand

Anders als bei der Neuregelung des Artikel 84 Abs. 1 GG sollen mit dem neuen Artikel 104a Abs. 4 GG die Mitwirkungsrechte des Bundesrates nicht vermindert, sondern erweitert werden.

Zukünftig sollen alle Bundesgesetze, welche die Länder

- als eigene Angelegenheiten ausführen oder
- im Auftrag des Bundes ausführen, weil der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt,

der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, wenn sie **Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten** begründen.

### 2.6.1. Bisherige Regelung

Die Länder tragen die Kosten nicht nur dann, wenn sie Landesgesetze ausführen. Sie haben grundsätzlich auch dann die Kosten zu tragen, wenn sie aufgrund ihrer Verwaltungskompetenz Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen (Artikel 104a Abs. 1 GG). Das gilt nicht nur für die Verwaltungsausgaben, also die Kosten für Personal und Einrichtung der Verwaltung, sondern auch für die so genannten Zweckausgaben. Diese entstehen durch die Erfüllung der eigentlichen Verwaltungsaufgaben, insbesondere durch Zahlung von Geld oder die Erbringung von Sachleistungen an Dritte, umfassen aber z.B. auch die Bau- und Unterhaltungskosten in der Fernstraßenverwaltung<sup>61</sup>. Handeln die Länder hingegen im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG), so trägt der Bund die sich daraus ergebenden Zweckausgaben (Artikel 104a Abs. 2 GG).

Nach Artikel 104a Abs. 3 GG kann der Bundesgesetzgeber von dem Grundsatz, dass die Länder die Zweckausgaben für die Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheiten zu tragen haben, abweichen. Die bundesgesetzlich angeordneten **Geldleistungen** können ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden; für Sachleistungen gilt diese Kostentragungsbefugnis des Bundes nicht<sup>62</sup>.

---

61) Zum Begriff der Ausgaben im Sinne des Artikel 104a Abs. 1 GG vgl. *Hellermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Auflage, 2005, Artikel 104a Rn. 46 f.; *Heintzen*, in: Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, Bd. 3, Artikel 104a Rn. 19.

62) *Maunz*, in: Maunz/Dürig, GG, Kommentar, Artikel 104a Rn. 33. So sieht es auch die Begründung zu dem vorgeschlagenen neuen Artikel 104a Abs. 4 GG, BT-Drs. 16/813, S. 18.

Zur Wahrung der finanziellen Interessen der Länder ist nach derzeitiger Rechtslage die Zustimmung des Bundesrates zu solchen Bundesgesetzen erforderlich, die Geldleistungspflichten der Länder auslösen, wenn sie ein Viertel der damit verbundenen Zweckausgaben oder mehr tragen<sup>63</sup>. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für Bundesgesetze, welche die Länder zur Gewährung von Sachleistungen verpflichten<sup>64</sup>. Dies folgt aus der fehlenden Möglichkeit des Bundes, die hierfür anfallenden Ausgaben zu übernehmen und damit die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes abzuwenden.

### 2.6.2. Änderungsvorschlag

Nach dem vorgeschlagenen neuen Absatz 4, der an die Stelle des bisherigen Absatzes 3 tritt, sollen Bundesgesetze immer dann zustimmungsbedürftig sein, wenn sie Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten begründen.

In der Begründung zu diesem Vorschlag wird erläutert, es gehe bei dieser Regelung wie bisher darum, die Zustimmungsbedürftigkeit an die Kostenfolge für die Länder zu knüpfen, allerdings mit dem Unterschied, dass zukünftig nicht erst bei einem Länderanteil von einem Viertel und mehr die Zustimmungsbedürftigkeit ausgelöst wird. Nach der Intention des Entwurfs sollen Bundesgesetze erst dann zustimmungsfrei bleiben, wenn der Bund die Ausgaben vollständig übernimmt<sup>65</sup>. Der vorgeschlagene Gesetzestext ist interpretationsbedürftig: Auch wenn ein Bundesgesetz bestimmt, dass der Bund den Ländern die Zweckausgaben für eine bestimmte Aufgabe erstattet, werden in der Regel im Verhältnis zu den anspruchsberechtigten Bürgern die Länder verpflichtet. Das bedeutet: Nach dem bisherigen Formulierungsvorschlag für Artikel 104a Abs. 4 GG wäre ein Bundesgesetz auch dann zustimmungsbedürftig, wenn der Bund den Ländern die Kosten, die ihnen aufgrund von Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen, vollständig erstattet. Dies widerspricht klar der an mehreren Stellen der Gesetzesbegründung ausdrücklich formulierten Intention des Gesetzesentwurfs. Verfassungsrechtlich problematisch ist diese Unschärfe des Gesetzestextes trotz eindeutiger Begründung, da die Gesetzesbegründung nicht Gegenstand der Beschlussfassung des Bundestages ist. Ihr kommt nur bei der Auslegung des Gesetzestextes Bedeutung zu, da sie ein Indiz für den Willen des Gesetzgebers sein kann. Zu empfehlen ist eine Änderung des Gesetzestextes<sup>66</sup>.

---

63) Wegen der Einzelheiten siehe: *Hellermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 104a Rn. 95 ff.

64) *Maunz*, in: Maunz/Dürig, GG, Kommentar, Artikel 104a Rn. 33.

65) Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/813, S. 18.

66) Der Gesetzestext könnte wie folgt ergänzt werden: „... wenn sie Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten begründen *und den Ländern die daraus entstehenden Ausgaben nicht erstattet werden.*“

Nach der Gesetzesbegründung ist nicht abschließend geklärt, was unter der Begründung von Pflichten der Länder zur Erbringung von geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten verstanden werden soll. Die Gesetzesbegründung verlangt zwar einerseits die Vergleichbarkeit einer Dienstleistung mit Geld- bzw. geldwerten Sachleistungen. Dies spricht dafür, darunter nur Zuwendungen bzw. Dienstleistungen mit Zuwendungscharakter zu verstehen. Andererseits soll diese Vergleichbarkeit bestehen, wenn „einem Dritten Vorteile gewährt oder sonstige Maßnahmen gegenüber Dritten veranlasst“ werden<sup>67</sup>. Wird „sonstige Maßnahmen gegenüber Dritten“ isoliert betrachtet – so wird jedenfalls von einigen befürchtet –, könnten hierunter auch die bundesgesetzlich angeordnete Verkehrsüberwachung gesehen werden. Eine solch weite Auslegung ließe sich aber nicht mehr mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext vereinbaren. Sie wäre auch nicht sinnvoll eingrenzbar und in der Praxis schlechterdings nicht handhabbar. Gegen diese weite Auslegung sprechen auch die in der Begründung genannten Fälle, in denen die Zustimmung des Bundesrates erforderlich sein soll (siehe im Einzelnen unten: Punkt 4.4.1, S. 35).

## **2.7. Artikel 105 Abs. 3 GG (Steuergesetzgebung): keine Änderung**

Die in der Verfassungspraxis zweitbedeutsamste Bestimmung zur Begründung der Zustimmungsbedürftigkeit eines Bundesgesetzes ist Artikel 105 Abs. 3 GG. Danach bedürfen alle Gesetze über Steuern der Zustimmung des Bundesrates, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließen. Das sind nach Artikel 106 GG die meisten der ertragreichen Steuerarten, insbesondere die Einkommen-, die Körperschaft- und die Umsatzsteuer.

Eine Einschränkung der Zustimmungsbedürftigkeit von Steuergesetzen ist (vorerst) nicht geplant.

---

67) Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/813, S. 18.

### 3. Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern

Der Bund hat nur auf den Gebieten die Befugnis zur Gesetzgebung, in denen ihm das Grundgesetz ausdrücklich die Kompetenz dazu verleiht (Artikel 70 Abs. 1 GG).

#### 3.1. Bisherige Systematik

Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Die Artikel 71 ff. GG begründen **positive Kompetenzzuweisungen für den Bund**. Zugleich regeln sie, unter welchen Voraussetzungen die grundsätzliche Gesetzgebungskompetenz der Länder ausgeschlossen ist. Die Gegenstände der **Landesgesetzgebung** sind im Grundgesetz nicht im Einzelnen aufgezählt, da Artikel 70 Abs. 1 GG Zuständigkeiten für die Länder schlechthin vorsieht, soweit nicht eine Zuständigkeit für den Bundesgesetzgeber begründet ist.

Das Grundgesetz unterscheidet mehrere Arten der Bundesgesetzgebung:

Die **ausschließliche** Gesetzgebung des Bundes (Artikel 71 GG) schließt die Länder grundsätzlich von jeder eigenen gesetzgeberischen Tätigkeit aus. Die Länder können nur dann Gesetze erlassen, wenn und soweit Bundesgesetze eine ausdrückliche Ermächtigung für die Landesgesetzgebung enthalten. Die Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung sind vor allem in Artikel 73 GG, aber auch in zahlreichen weiteren Bestimmungen des Grundgesetzes aufgezählt<sup>68</sup>.

Die **konkurrierende** Gesetzgebung des Bundes und der Länder (Artikel 72 GG) besteht darin, dass die Länder die Gesetzgebungsbefugnis haben, soweit nicht der Bund die hierunter fallenden Gegenstände durch Gesetz regelt. Die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung sind in den Artikeln 74 und 74a GG aufgelistet. Der Bund darf von der konkurrierenden Gesetzgebung nur Gebrauch machen, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der

---

68) Artikel 4 Abs. 3 (Kriegsdienstverweigerung), Artikel 21 Abs. 3 (Parteienrecht), Artikel 26 Abs. 2 (Kriegswaffen), Artikel 29 (Neugliederung des Bundesgebietes), Artikel 38 Abs. 3 (Abgeordnetenstatus und Bundestagswahlrecht), Artikel 41 Abs. 3 (Bundestagswahlprüfung), Artikel 45b (Wehrbeauftragter), Artikel 45c (Petitionsrecht), Artikel 48 Abs. 3 (Bundestagsabgeordnetenentschädigung), Artikel 54 Abs. 7 (Bundespräsidentenwahl), Artikel 59 Abs. 2 (Völkerrechtliche Verträge), Artikel 72 Abs. 3 und Artikel 125a (Abweichung von Bundesrecht), Artikel 87 (Errichtung bundeseigener Verwaltung), Artikel 87b (Bundeswehrverwaltung), Artikel 87d (Luftverkehrsverwaltung), Artikel 87e (Eisenbahnverkehrsverwaltung), Artikel 87f (Post und Telekom), Artikel 91a Abs. 2 (Gemeinschaftsaufgaben), Artikel 93, 94 (Bundesverfassungsgericht), Artikel 95 (oberste Gerichtshöfe des Bundes), Artikel 98 (Bundesrichter), Artikel 104a Abs. 4 (Finanzhilfen), Artikel 104a Abs. 5 (Tragung von Verwaltungsausgaben), Artikel 106, 107 (Steueraufkommenverteilung), Artikel 108 (Bundesfinanzbehörden), Artikel 109 (Stabilitätsgesetz), Artikel 110 ff. (Bundeshaushalt und Bundeshaushaltsrecht), Artikel 115b Abs. 3 (Friedensschluss), Artikel 120 (Besatzungskosten), Artikel 131 (ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes), Artikel 134 (Überleitung des Reichsvermögens), Artikel 135 (Vermögensregelung bei Wechsel der Landeszugehörigkeit), Artikel 143a (Bahnprivatisierung), Artikel 143b (Postprivatisierung).

Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung **erforderlich** macht.

Die **Rahmengesetzgebung (Artikel 75 GG)** ist eine spezielle Form der konkurrierenden Gesetzgebung. Auch hier haben die Länder eine Gesetzgebungsbefugnis, soweit der Bund nicht die gleichen Gegenstände regelt. Der Bund verfügt hier jedoch nicht über die volle Gesetzgebungszuständigkeit, sondern ist darauf beschränkt, einen Rahmen aufzustellen, der auf Ausfüllung durch die Ländergesetzgebung angelegt sein muss.

### 3.2. Reformvorschläge

Mit dem vorgelegten Entwurf werden im Wesentlichen vier Änderungen an den Gesetzgebungszuständigkeiten vorgeschlagen:

- Mit der **Abschaffung der Rahmengesetzgebung** soll eine deutliche Zuordnung der Verantwortlichkeit für die Gesetzgebung erfolgen.
- Die Voraussetzungen der **Erforderlichkeit** einer bundeseinheitlichen Regelung für die Zulässigkeit einer Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung sollen thematisch eingeschränkt werden.
- Die Länder sollen auf einigen Gebieten von Bundesgesetzen abweichen können (**Abweichungsgesetzgebung**).
- Die Gegenstände der unterschiedlichen **Gesetzgebungsarten** (ausschließliche bzw. konkurrierende Gesetzgebung des Bundes und ausschließliche Gesetzgebung der Länder) sollen **neu verteilt** werden.

#### 3.2.1. Die Rahmengesetzgebung nach Artikel 75 GG

Die Rahmengesetzgebung nach Artikel 75 GG soll abgeschafft werden. Die Zuständigkeiten aus Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 2, 3, 4 GG werden auf die Länder verlagert (neu in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 GG). Artikel 75 Abs. 1 Nr. 5 und 6 GG fallen künftig unter die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 und 5a GG).

#### 3.2.2. „Erforderlichkeitsklausel“ des neuen Artikel 72 Abs. 2 GG

Im Jahr 1994 wurde die Bedürfnisklausel des Artikel 72 Abs. 2 GG für die Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch eine in den Voraussetzungen strengere **Erforderlichkeitsklausel** ersetzt. Das Bundesgesetz muss für die oben genannten Ziele erforderlich, d.h. in seinem Regelungsinhalt und in seiner Regeldichte geeignet und notwendig sein. Dadurch soll der Umfang der Bundeskompetenz eingeschränkt und das Subsidiaritätsprinzip gestärkt werden<sup>69</sup>.

---

69) *Maier*, Staats- und Verfassungsrecht, 4. Auflage, 2001, S. 320.

Aus der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erforderlichkeitsklausel in Artikel 72 Abs. 2 GG<sup>70</sup> sollte nach Auffassung der Beteiligten nicht die Konsequenz gezogen werden, diejenigen Regelungsmaterien, für die ein Erfordernis bundeseinheitlicher Regelungen nicht mehr begründet werden kann, ausnahmslos auf die Länder zu übertragen. Vielmehr wurde verabredet, neben die konkurrierende Gesetzgebung mit Erforderlichkeitsklausel eine solche ohne Erforderlichkeitskriterium zu setzen<sup>71</sup>.

### 3.2.3. „Abweichungsgesetzgebung“ der Länder (Artikel 72 Abs. 3 GG neu)

Besonders umstritten war über die gesamte Zeit der Kommissionsberatungen hinweg die Ermöglichung von Abweichungsrechten der Länder in grundsätzlich bundesrechtlich geregelten Materien. Letztlich einigte man sich auf eine Regelung in Artikel 72 Abs. 3, der vorsieht, dass in den unten genannten Bereichen die Länder neben dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung haben. Gesetze der Länder gehen in diesem Bereich – entgegen der Grundregel des Artikels 31 GG – Bundesgesetzen vor. Macht ein Land von diesem Recht zur Gesetzgebung Gebrauch, so soll es das Bundesgesetz, von dem abgewichen werden soll, insoweit vollständig durch Landesrecht regeln.

Die Rechtsfigur der Abweichungsgesetzgebung bedingt, dass die Erforderlichkeitsklausel des Artikel 72 Abs. 2 GG nicht anwendbar ist. Abweichende Regelungen sollen von den Ländern auf **folgenden Gebieten** vorgenommen werden können:

- Jagdwesen, soweit es sich nicht um das Recht der Jagdscheine handelt;
- Naturschutz und Landschaftspflege, soweit es sich nicht um Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes handelt;
- Bodenverteilung;
- Raumordnung;
- Wasserhaushalt, soweit es sich nicht um stoff- oder anlagenbezogene Regelungen handelt;
- Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrem Erlass in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates anderes bestimmt wird.

---

70) Vgl. *Oeter*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 72 Abs. 2, Rn. 90 ff.

71) Anlage 5 – Kompetenztitel in Artikel 74 GG die vom Erforderlichkeitskriterium nach Artikel 72 Abs. 2 GG ausgenommen werden.

### **3.2.4. Neuordnung der Gesetzgebungszuständigkeiten**

Aus der konkurrierenden und ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes wurden verschiedene Materien herausgenommen, die nun nach dem Grundsatz des Artikel 70 Abs. 1 GG (i.V.m. Artikel 30 GG) in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen<sup>72</sup>.

Bei der Bildungs- und Hochschulpolitik sowie im Umweltrecht soll der Bund zwar weiter Regelungen verabschieden. Auch erhält er die Möglichkeit, ein einheitliches Umweltgesetzbuch zu erlassen. Die Länder können aber abweichende Gesetze erlassen (Artikel 72 Abs. 3 GG neu). Zudem sollen die Länder künftig allein für die Besoldung und Altersvorsorge ihrer Beamten zuständig sein. Statusfragen der Beamten regelt dagegen weiterhin der Bund. Auch in einer Reihe von Sachgebieten wird die Gesetzgebungszuständigkeit allein auf die Länder verlagert – vom Ladenschluss bis hin zum Strafvollzug. Andererseits soll der Bund etwa über die Nutzung der Kernenergie allein bestimmen können<sup>73</sup>.

Für die bedeutendsten Gegenstände der Gesetzgebung verteilt sich die Gesetzgebungsbefugnis auf Bund und Länder nach den Koalitionsplänen<sup>74</sup> im Wesentlichen wie folgt:

#### **3.2.4.1. Gesundheit und soziale Sicherung**

- Die Sozialversicherungen und die öffentliche Fürsorge (Sozialhilfe, Wohngeld, Familienlastenausgleich, Jugendschutz, Kindergartenwesen<sup>75</sup> usw.) bleiben Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung; heraus fällt allerdings das Heimrecht.
- Arzneimittel, Apotheken, Betäubungsmittel bleiben konkurrierende Gesetzgebung.
- Versorgung bzw. Fürsorge für Kriegsbeschädigte, -hinterbliebene und ehemalige Kriegsgefangene werden ausschließliche Gesetzgebung des Bundes (bisher konkurrierende).

#### **3.2.4.2. Innere Sicherheit, Polizei, Ordnungswesen und Strafrecht**

- Verteidigung und Schutz der Zivilbevölkerung bleibt Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.
- Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus: ausschließliche Gesetzgebung des Bundes (bisher Länderhoheit).
- Melde- und Ausweiswesen: ausschließliche Gesetzgebung des Bundes (bisher Rahmengesetzgebung).
- Staatsangehörigkeit im Bunde, Ein- und Auswanderung bleiben ausschließliche Gesetzgebung des Bundes.

---

72) Die Änderungsvorschläge sind in der – Anlage 4 – aufgeführt.

73) Anlage 3 – Synopse bisherige Fassung des Grundgesetzes/Koalitionsentwurf.

74) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c), Stand 1. 3. 2006.

75) BVerfGE 97, 332 [342]; Antwort der Bundesregierung vom 3. 3. 2006, BT-Drs. 16/799, S. 2.

- Versammlungsrecht wird ausschließlich Landesrecht (bisher konkurrierende Gesetzgebung).
- Waffen- und Sprengstoffrecht ist zukünftig ausschließliche Gesetzgebung des Bundes (bisher konkurrierende).
- Strafrecht bleibt konkurrierende Gesetzgebung, allerdings ohne Strafvollzug und Untersuchungshaft (geht an die Länder).

#### **3.2.4.3. Steuern**

- Dem Bund steht weiterhin die ausschließliche Gesetzgebung zu über Zölle und Finanzmonopole.
- Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer sowie die sonstigen Steuern, die ganz oder teilweise dem Bund zustehen, bleiben konkurrierende Gesetzgebung.
- Die Länder regeln weiterhin die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern und bestimmen zukünftig auch den Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer.
- Die Aufteilung der Gemeinschaftssteuern sowie der Finanzausgleich bleiben in der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

#### **3.2.4.4. Wirtschaft und Landwirtschaft**

- Das Recht der Wirtschaft bleibt konkurrierende Gesetzgebung. Dazu gehört insbesondere: Arbeitsrecht einschließlich Betriebsverfassung, Arbeitsschutz, Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung und Berufsbildung.
- Post und Telekommunikation sowie Eisenbahnen und Flugverkehr bleiben ausschließliche Gesetzgebung des Bundes.
- An die Länder geht zukünftig: Ladenschluss, Gaststätten, Spielhallen, Schaustellergewerbe, Messen, Ausstellungen und Märkte.
- Förderung und Sicherung von Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie das Lebensmittelrecht u.ä. bleiben konkurrierende Gesetzgebung. Die Länder erhalten aber die Flurbereinigung, den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr und das landwirtschaftliche Pachtwesen.

#### **3.2.4.5. Umwelt, Naturschutz und Kernenergie**

- Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung bleiben konkurrierende Gesetzgebung.
- Kernenergie: ausschließliche Gesetzgebung des Bundes (bisher konkurrierende).
- Jagdwesen, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserhaushalt werden konkurrierende Gesetzgebung (bisher Rahmengesetzgebung).

#### **3.2.4.6. Bildung, Wissenschaft und Forschung**

- Hochschulzulassung und –abschlüsse werden konkurrierende Gesetzgebung (bisher Rahmengesetzgebung).
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung bleibt konkurrierende Gesetzgebung.

#### **3.2.4.7. Öffentlicher Dienst**

- Statusrechte und –pflichten bleiben bei der konkurrierenden Gesetzgebung.

- Die Länder werden ausschließlich zuständig für Laufbahnen, Besoldung und Versorgung von Landes- und Kommunalbeamten.

#### **3.2.4.8. Sonstiges**

- Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung: ausschließliche Gesetzgebung des Bundes (bisher Rahmengesetzgebung).
- Presserecht wird ausschließlich Landesrecht (bisher Rahmengesetzgebung).
- Straßenverkehr und Kraftfahrwesen bleiben konkurrierende Gesetzgebung.

#### **4. Erfassung und Bewertung der Gesetzesbeschlüsse, methodische Hinweise**

Das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung unterliegt einer Reihe methodischer Unschärfen. Der Anteil der Zustimmungsgesetze steht auch in einer Abhängigkeit zu dem Willen und Verhalten der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten. Wegen der Menge und der Kompliziertheit der zu prüfenden Gesetze mussten Angaben Dritter herangezogen werden; für die Richtigkeit dieser Informationen kann keine Gewähr übernommen werden. Zu einem Teil hängt das Ergebnis der Untersuchung von bisher nicht abschließend geklärten Rechtsfragen ab.

##### **4.1. Einfluss des Gesetzgebers auf den Anteil der Zustimmungsgesetze**

Ob ein Gesetzesvorhaben nur mit Zustimmung des Bundesrates zu verwirklichen ist, hängt nicht nur von dem zu regelnden Gegenstand, sondern auch erheblich von der konkreten Fassung des jeweiligen Gesetzestextes ab. Der Gesetzesinitiator hat es in der Hand, ob eine Materie grundlegend neu, insbesondere einschließlich des Verwaltungsverfahrens geregelt werden soll, wodurch die Wahrscheinlichkeit, einen Zustimmungstatbestand zu erfüllen, erheblich steigt, oder ob sich das Vorhaben auf das für den Initiator Wesentliche, das materielle Recht beschränkt. So genannte Artikel-Gesetze, mit welchen eine Vielzahl von bereits geltenden Gesetzen geändert werden, sind fast immer Zustimmungsgesetze. In den Bundesministerien wird schon bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs auf die parteipolitische Zusammensetzung von Bundestag und Bundesrat Rücksicht genommen. In Wahlperioden, in denen die Mehrheitsverhältnisse unterschiedlich sind, ist das Bemühen größer, Gesetzentwürfe Bestimmungen freizuhalten, welche die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen. Der Bundestag ist verfassungsrechtlich nicht gehindert, auch noch in einem laufenden Gesetzgebungsverfahren ein Gesetz in ein zustimmungsfreies und ein zustimmungsbedürftiges Gesetz aufzuteilen, um auszuschließen, dass der Bundesrat Regelungen verhindert, die für sich genommen nicht unter dem Vorbehalt seiner Zustimmung stehen (siehe oben Punkt 2.2., S. 13).

Darstellbar ist lediglich, wie sich auf Grund des tatsächlichen Verhaltens der Beteiligten der Anteil der Zustimmungsgesetze in vergangenen Wahlperioden verändert hätte, wenn die Reform bereits damals in Kraft gewesen wäre. Hierauf beschränkt sich die Untersuchung. Unberücksichtigt bleibt das hypothetische Verhalten der an der Gesetzgebung Beteiligten angesichts einer anderen Verfassungslage. Ob die konkrete Fassung der politisch umstrittenen Entwürfe bei veränderten Zustimmungsnormen des Grundgesetzes im Einzelfall anders ausgesehen hätte, bleibt offen.

#### 4.2. Gegenstand der Untersuchung

Untersucht worden sind **alle Gesetzesbeschlüsse** des Deutschen Bundestages aus der **14. und 15. Wahlperiode**. Kam es in ein und demselben Gesetzgebungsverfahren zu zwei oder mehreren Gesetzesbeschlüssen, etwa nach Durchführung des Vermittlungsverfahrens, ist dies nur als ein Gesetzesbeschluss gewertet worden. Andernfalls wäre es zu einer doppelten Wertung einzelner Vorgänge gekommen, die den Anteil der Zustimmungsgesetze überzeichnet hätte<sup>76</sup>. Dass etwaige Änderungen der Gesetze im Vermittlungsverfahren unberücksichtigt bleiben, entwertet das Ergebnis nicht, da es gerade Ziel der Untersuchung ist zu prüfen, ob die Reform die Verwirklichung des gesetzgeberischen Willens des Deutschen Bundestages erleichtert.

In die Untersuchung einbezogen worden sind nicht nur die verkündeten Gesetze, sondern auch die **nicht zustande gekommenen Gesetze**, denen der Bundesrat entweder die Zustimmung verweigerte oder dessen Einspruch nicht zurückgewiesen wurde. Gerade auch an Gesetzesbeschlüssen des Bundestages, die am Bundesrat endgültig gescheitert sind, lässt sich messen, ob die vorgeschlagene Reform ihr Ziel erreicht.

Wenig sinnvoll wäre es gewesen, die Prüfung bereits bei den **Gesetzentwürfen** anzusetzen. Im parlamentarischen Beratungsverfahren werden diese teilweise noch erheblich verändert, was sich insbesondere auf ihre Zustimmungsbedürftigkeit auswirken kann. In der Regel werden dem Bundestag die Gesetzentwürfe der Bundesregierung mit der Stellungnahme des Bundesrates zugeleitet. Erst in den Ausschussberatungen des Bundestages kann auf diese Stellungnahme mit ihrem gegebenenfalls negativen Votum durch Veränderung des vorgelegten Gesetzestextes eingegangen werden. Bei Bedarf werden die Gesetzentwürfe von den Ausschüssen in zustimmungsbedürftige und zustimmungsfreie Gesetze aufgespaltet<sup>77</sup> bzw. auf zustimmungsbedürftige Regelungen verzichtet<sup>78</sup>. Entwürfe, die vom Bundestag nicht beschlossen wurden, hätten wieder herausgerechnet werden müssen.

#### 4.3. Ermittlung der Zustimmungsbedürftigkeit nach bisherigem Recht

Als Ausgangspunkt der Untersuchung gewählt worden sind die im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages protokollierten Gesetzesbeschlüsse in der Form, wie sie

---

76) *Dästner*, Zur Entwicklung der Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen seit 1949, Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), 2001, S. 290 [295].

77) Z.B. Lebenspartnerschaftsgesetz. Der *Rechtsausschuss des Bundestages* nahm aus dem ursprünglichen Entwurf (BT-Drs. 14/3751) die zustimmungsbedürftigen Vorschriften heraus und fasste diese in einem Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz zusammen (BT-Drs. 14/4545).

78) Z.B. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben: Der Entwurf wurde als zustimmungsbedürftiges Gesetz eingebracht (BT-Drs. 15/2361, S. 5). Nach der ablehnenden Stellungnahme des *Bundesrates* wurden in den Beratungen des *Innenausschusses des Bundestages* (BT-Drs. 15/3338) die zustimmungsbedürftigen Regelungen gestrichen.

dem Bundesrat zugeleitet worden sind<sup>79</sup>. Diese sind zur Gegenkontrolle abgeglichen worden mit den Bundesratsprotokollen über die Beratungen dieser Beschlüsse im so genannten „zweiten Durchgang“.

Die bisher einschlägigen Zustimmungstatbestände sind im Wesentlichen den Bundesratsprotokollen entnommen<sup>80</sup>. Die Art und Weise, wie der Bundesrat mit den ihm vom Bundestag zugeleiteten Gesetzesbeschlüssen verfährt, gibt Auskunft darüber, wie die Gesetze vom Bundesrat klassifiziert werden. Der Bundesrat muss je nach dem, ob er ein Gesetz für zustimmungsbedürftig hält oder nicht, anders verfahren. Sind ihm Gesetzesbeschlüsse des Bundestages zugeleitet worden, so weist der Bundesrat schon in seinen Tagesordnungen ausdrücklich diejenigen Verfassungsnormen aus, die den Anlass für die Art seiner Befassung mit den einzelnen Gesetzesvorlagen bilden. Der Parlamentsdienst des Bundesratssekretariats stützt sich bei den entsprechenden Angaben auf die rechtliche Prüfung, die die mit den Vorlagen befassten Bundesrats-Ausschüsse und ihre Sekretariate vornehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung geht sodann in die Beschlussfassung des Bundesrates in der abschließenden Plenarentscheidung ein, die in den Stenografischen Niederschriften über die Sitzungen des Bundesrates dokumentiert und auch in den Notifizierungsschreiben festgehalten wird, die der Bundesrat nach Abschluss seiner Beratungen an die Bundesregierung richtet. Mitunter wird auf Antrag eines Landes darüber abgestimmt, ob das Gesetz auch aufgrund einer weiteren Bestimmung des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf<sup>81</sup>. Da die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit im Bundesratsverfahren eine sehr wichtige Rolle spielt, stellen die entsprechenden Feststellungen in den genannten Bundesratsdokumenten eine Quelle dar, die durchaus verlässliche Aussagen über die praktische Bedeutung der einzelnen Zustimmungsnormen in der Gesetzgebungspraxis zulässt. Im übrigen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens findet eine ausdrückliche amtliche Feststellung der einzelnen die Zustimmungsbedürftigkeit auslösenden Normen nicht statt<sup>82</sup>.

Nicht auszuschließen ist, dass die mitunter schwierige Prüfung, ob ein bestimmter Zustimmungstatbestand erfüllt wird, durch den Bundesrat dann nicht abschließend erfolgt

---

79) Die Sammlung der durch den Bundestagspräsidenten abgezeichneten Bundestagsbeschlüsse ist die authentischste Quelle für Gesetzesbeschlüsse.

80) Diese Methode liegt auch der bisher einzigen ähnlichen Untersuchung zugrunde. *Dästner* hat sich jedoch lediglich auf die Tagesordnungen des Bundesrates gestützt. Siehe: *Dästner*, Zur Entwicklung der Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen seit 1949, Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), 2001, S. 290.

81) Bei der Beratung des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BRats-Drs. 831/02) wurde entsprechend der Empfehlung des *Finanzausschusses* die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes gemäß Artikel 74a Abs. 3 GG festgestellt; anschließend wurde auf Antrag eines Landes festgestellt, dass das Gesetz der Zustimmung auch gemäß Artikel 87 Abs. 3 GG bedarf (BRat-Protokoll 783, S. 527).

82) *Dästner*, Zur Entwicklung der Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen seit 1949, Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), 2001, S. 290 [294].

ist, wenn sich die Zustimmungsbedürftigkeit bereits aus einer anderen Norm ergibt. Hierin besteht ein gewisses Fehlerrisiko. Eine überschlägige Überprüfung hat jedoch ergeben, dass die Aufzählungen des Bundesrates vollständig erscheinen. Etwaige Fehler dürften kaum ergebnisrelevant sein, da die Unsicherheit über die Zustimmungsbedürftigkeit eines Gesetzes in über 80 % der Fälle bei der Anwendung des bestehenden Artikels 84 Abs. 1 GG entsteht<sup>83</sup>. Dass die tatsächliche Quote der Zustimmungsgesetze nach der Reform in Wirklichkeit deutlich höher als die von uns ermittelte liegt, ist daher auszuschließen.

Ergebnisrelevanter ist die Unsicherheit in einer anderen Richtung. Bei einigen Gesetzesbeschlüssen, die sowohl Bundesregierung als auch Bundesrat für zustimmungsbedürftig hielten, sind den Verfassern Zweifel insbesondere darüber gekommen, ob Artikel 84 Abs. 1 GG tatsächlich einschlägig war. Möglicherweise ist bei politisch unstrittigen Vorhaben, bei denen die Ablehnung im Bundesrat nicht zu erwarten war, im Zweifel eine Zustimmungsbedürftigkeit angenommen worden. Hierdurch könnte die bisherige Quote der Zustimmungsgesetze – also vor der Reform – zu hoch ausgewiesen sein.

Ob **Zustimmungstatbestände** einschlägig sind, ist in einer Reihe von Fällen zwischen Bundesregierung/Bundestag einerseits und Bundesrat andererseits **umstritten**<sup>84</sup>. Den in den Sitzungsprotokollen des Bundesrates dokumentierten Zustimmungsnormen liegt die Rechtsauffassung des Bundesrates zugrunde. Gab es Streit zwischen den an der Gesetzgebung beteiligten Verfassungsorganen, wurde dieser in der Regel bereits in den Stellungnahmen des Bundesrates zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und den Gegenäußerungen der Bundesregierung ausgetragen<sup>85</sup>. Spätestens bei der von der Bundesregierung veranlassten Verkündung der Gesetze im **Bundesgesetzblatt** wird der Streit über die Zustimmungsbedürftigkeit anhand der **Verkündungsformel** erkennbar. Zustimmungsgesetzen wird bei der Verkündung folgende Formel vorangestellt: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen“. Die Bundesregierung veranlasste in sämtlichen von ihr für zustimmungsfrei befundenen Fällen die Verkündung der Gesetze als zustimmungsfrei. Auch diese Fälle sind erfasst worden und im Einzelnen der Auswertungstabelle zu entnehmen. Der abschließenden Zahl für die bisherige Quote der Zustimmungsgesetze wurde ausschließlich die Verkündungsformel, also die **Rechtsauffassung der Bundesregierung** zugrunde gelegt.

---

83) Eigene Berechnung.

84) In der 15. Wahlperiode wurden 30 Gesetze ohne Zustimmung des Bundesrates bzw. als zustimmungsfrei verkündet, die der Bundesrat für zustimmungsbedürftig hielt.

85) Vgl. Stellungnahme des *Bundesrates* und Gegenäußerung der *Bundesregierung* zum Europäischen Haftbefehlsgesetz, BT-Drs. 15/1718, S. 27 und 30.

Bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Bundesrates würde die Absenkung des Anteils an Zustimmungsgesetzen noch deutlicher ausfallen.

Die gesammelten Informationen, z.B. die Anzahl der Gesetzesbeschlüsse, die Quote der zustimmungsbedürftigen und nicht zustimmungsbedürftigen Beschlüsse, sind mit sämtlichen Daten des **Sach- und Sprechregisters** des Deutschen Bundestages abgeglichen und stimmen vollständig überein.

#### **4.4. Neuer Zustimmungstatbestand in Artikel 104a Abs. 4 GG**

Anders als bei den bestehenden Zustimmungstatbeständen kann aus dem bisherigen Verhalten des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren nicht auf die Einschlägigkeit des neuen Artikel 104a Abs. 4 GG geschlossen werden. Allenfalls ein erstes Indiz ist die Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit nach dem bisherigen Artikel 104a Abs. 3 GG. Ob der neue Artikel 104a Abs. 4 GG einschlägig gewesen wäre, ist ausschließlich von den Verfassern geprüft worden.

##### **4.4.1. Auslegung des neuen Artikels 104a Abs. 4 GG**

Die Auslegung der neuen Bestimmung orientiert sich in erster Linie an dem Gesetzestext und der Gesetzesbegründung<sup>86</sup>. Soweit bei deren Formulierung wegen eines offenen Dissenses der Beteiligten Rechtsfragen ungeklärt geblieben sind, ist versucht worden, die Auslegung zu wählen, der sich das Bundesverfassungsgericht mit der höchsten Wahrscheinlichkeit anschließen wird.

###### **4.4.1.1. Begründung von Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten**

Es ist davon ausgegangen worden, dass der neue Artikel 104a Abs. 4 GG die Zustimmungsbedürftigkeit bei Leistungsverpflichtungen der Länder auslöst, wenn die Leistungen den Dritten individuelle Vorteile bringen sollen<sup>87</sup>. Wie schon beim bisherigen Artikel 104a Abs. 3 GG fallen zu gewährende Leistungen in einem Austauschverhältnis, also wenn sich Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen (z.B. Vergütungen oder vollständig durch Gebühren gedeckte Leistungen), nicht unter den neuen Zustimmungstatbestand. Die Verpflichtung der Länder zu sonstigen Maßnahmen gegenüber Dritten, die keine individuellen Vorteile bringen, wie etwa Verkehrsüberwachungsmaßnahmen, sind nicht als nach Artikel 104a Abs. 4 GG zustimmungsbedürftig gewertet worden. Der Kontroverse in der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ord

---

86) Die Gesetzesbegründung ist zwar nicht Gegenstand der Beschlussfassung des *Bundestages*. Sie ist aber bedeutsam für die Gesetzesauslegung. Sie kann Indizien für den Willen des Gesetzgebers liefern.

87) So z.B. auch die Ausweitung der Pflichtverteidigerbestellung durch das Europäische Haftbefehlgesetz, BT-Drs. 15/1718, 15/2677.

nung darüber, ob in den Text Leistungspflichten „zugunsten“ oder „gegenüber“ Dritten aufgenommen werden soll, ist keine rechtliche Bedeutung beigemessen worden, weil die gewählte Formulierung sprachlich die korrekte Variante und die Kontroverse in der Begründung nicht aufgegriffen worden ist. Die in der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 aufgezählten Beispiele (Schaffung und Unterhalt von Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Asylbegehrenden, Erbringung von Schuldnerberatungen, Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen, Maßnahmen der Heilbehandlung), die in die Gesetzesbegründung übernommen wurden, lassen nur diese Auslegung zu<sup>88</sup>. Wie beim bisherigen Artikel 104a Abs. 3 GG muss es sich beim neuen Artikel 104a Abs. 4 GG um Zweckausgaben handeln. Schlichter Vollzugsaufwand wird nicht berücksichtigt. Dies wird in der Gesetzesbegründung klargestellt, nach der reine Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, die keine darüber hinausgehenden Leistungen bestimmen, sondern nur die Vereinbarkeit mit materiellen Vorschriften feststellen, nicht unter den Begriff der Sachleistungen fallen. Ebenfalls nicht zustimmungsbedürftig sind Regelungen, welche die Länder nicht als staatliches Organ, sondern wie einen privaten Dritten, etwa in der Funktion eines Arbeitgebers oder Unternehmers, betrifft<sup>89</sup>.

Als zustimmungsbedürftig sind die Änderungen von Regelungen gewertet worden, auf die eine Leistungspflichten der Länder begründende Norm verweist und den Leistungsumfang in der Höhe oder im Adressatenkreis erweitert. Nicht als zustimmungsbedürftig angesehen werden allerdings nur mittelbare bzw. potenzielle Veränderungen des Adressatenkreises. Werden z.B. die Anforderungen an eine Meisterprüfung abgesenkt und steigt dadurch potentiell die Zahl derer, die sich als Handwerker selbstständig machen, kann dies zu einer Ausweitung von Existenzgründungshilfen führen. Da diese Ausweitung aber von dem Verhalten der möglichen Leistungsempfänger abhängt, wird die Absenkung der Anforderungen an die Meisterprüfung nicht als Begründung von Leistungspflichten gegenüber Dritten (Ausweitung von Existenzgründungshilfen oder ähnlichem) gewertet.

Werden keine neuen Sachleistungspflichten begründet, jedoch der Inhalt, insbesondere die Qualität geändert, z.B. die Anforderungen an Kindertagesbetreuungseinrichtungen<sup>90</sup>, so wird diese Änderung als zustimmungsbedürftig im Sinne des neuen Artikels 104a Abs. 4 GG gewertet, wenn zusätzliche Ausgaben der Länder zu erwarten sind. Änderungen ohne jede Kostenfolge oder Einschränkungen der Leistungspflicht der Länder werden hingegen nicht als zustimmungsbedürftig betrachtet.

---

88) BT-Drs. 16/813, S. 18.

89) Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/813, S. 19.

90) Vgl. BT-Drs. 15/3676, 15/3986, 15/4045.

#### **4.4.1.2. Vollständige Finanzierung aus Beitragsmitteln, Zuschüssen aus dem EU-Haushalt oder dem Bundeshaushalt**

Die in der Gesetzesbegründung zitierte Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 besagt, dass „Leistungen, die nicht durch Länderhaushalte, sondern vollständig aus Beitragsmitteln, Zuschüssen aus dem EU-Haushalt oder dem Bundeshaushalt finanziert werden“, nicht von dem neuen Zustimmungstatbestand erfasst werden. Zustimmungsfrei sollen Geldleistungsgesetze bleiben, „wenn der Bund die Ausgaben gemäß Artikel 104a Abs. 3 Satz 1 GG vollständig übernimmt“.

Wenn diese Intention des Gesetzesinitiators auch nicht ausdrücklich im vorgeschlagenen Verfassungstext enthalten ist, sind solche Leistungsgesetze in der Untersuchung nicht als Zustimmungsgesetze gewertet worden. Die Kostenübernahme durch den Bund muss aber in ein und demselben Gesetz geregelt werden; ein „politischer Zusammenhang“ zwischen einem Leistungsgesetz und einem Gesetz, das die Länder finanziell entlastet, dürfte für die Zustimmungsfreiheit des Leistungsgesetzes nicht ausreichen.

#### **4.4.2. Erfassung der Leistungsverpflichtung der Länder und die Kostenfolge**

Schwierigkeiten bereitet die Erkennbarkeit der Kostenfolge eines Gesetzes für die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 GG allein anhand des Gesetzestextes. Insbesondere die Änderungen von Regelungen der Sozialgesetzbücher (SGB) sind aus sich heraus in der Regel nicht verständlich.

Einen ersten Hinweis geben die Angaben im Vorblatt der Gesetzentwürfe über die Kosten für die öffentlichen Haushalte. Insbesondere unter dem Punkt „Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand“ sind die Kosten für Bund und Länder aus Leistungsgesetzen aufzuführen<sup>91</sup>. Vollständig herangezogen worden sind auch die Gesetzesbegründungen. Bereits vor der Abfassung eines Gesetzentwurfs, der die Belange der Länder und Kommunen berührt, wird die Auffassung der Länder eingeholt<sup>92</sup>. Diese haben Gelegenheit, sich über die nach ihrer Auffassung auf sie zukommenden Kostenfolgen eines Gesetzesvorhabens zu äußern. Diese Stellungnahmen werden von den Bundesministerien berücksichtigt. In den Begründungen zu Gesetzesvorlagen der Bundesregierung werden nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 9 GGO unter anderem die Gesetzesfolgen und die Änderungen zur geltenden Rechtslage dargestellt. Zu den Gesetzesfolgen zählen ausdrücklich auch die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen. Das für den Gesetzentwurf federführende Bundesministerium hat hierzu bei den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig Angaben zu den Ausgaben einzuholen (§§ 44 Abs. 3, 47 GGO).

---

91) *Ismayr*, Der Deutsche Bundestag im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, 2001, S. 263 f.

92) Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), § 41.

Sind Kostenfolgen für die Haushalte der Länder in den Gesetzentwürfen nicht richtig oder nicht vollständig erfasst, haben die Länder Gelegenheit, über den Bundesrat in dessen Stellungnahme nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 2 GG darauf hinzuweisen<sup>93</sup>. Auch diese Stellungnahmen sind berücksichtigt worden. Hinweise auf die Kostenfolgen für Bund und Länder finden sich in den entsprechenden Titeln im Bundeshaushalt. Diese sind in Einzelfällen herangezogen worden.

Ist für die Verfasser die Verpflichtung der Länder zu Geld- oder geldwerten Sachleistungen unklar geblieben oder haben sie keine Bestimmungen über die vollständige Kostentragung durch den Bund gefunden, sind die Gesetzesbeschlüsse als nach Artikel 104a Abs. 4 GG zustimmungsbedürftig gewertet worden.

---

93) *Ismayr*, Der Deutsche Bundestag im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, 2001, S. 264.

## 5. Ergebnisse der Untersuchung

Zunächst wird dargestellt, in wie vielen Fällen die einzelnen Zustimmungstatbestände in der 14. und 15. Wahlperiode zur Anwendung kamen<sup>94</sup>. Hieraus lässt sich noch kein Schluss ziehen auf die Auswirkung einer Änderung der Artikel 84 und 104a GG, da in vielen Fällen neben diesen Bestimmungen weitere Zustimmungstatbestände einschlägig sind. Daher werden im Anschluss je Wahlperiode die Zahlen über die Gesetzesbeschlüsse, die nur nach Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig waren, und diejenigen, die bisher zustimmungsfrei waren und zukünftig nach Artikel 104a Abs. 4 GG zustimmungsbedürftig werden, aufgeführt.

### 5.1. Häufigkeit der einzelnen Zustimmungstatbestände

Artikel	Regelungsgegenstand	Häufigkeit (auch kumulativ)	
		14. Wahlperiode	15. Wahlperiode
23 Abs. 1	Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU	5	1
23 Abs. 7	Bundesratsbeteiligung an Willensbildung des Bundes	-	1
74a	Beamtenbesoldung und -versorgung	12	5
79 Abs. 2	Grundgesetzänderung	5	-
80 Abs. 2	Gesetze, die bestimmte Rechtsvorordnungen ändern	13	13
84 Abs. 1	Einrichtung der Behörden oder Regelung des Verwaltungsverfahrens	188	136
85 Abs. 1	Einrichtung der Behörden bei Auftragsverwaltung	5	2
87 Abs. 3	Einrichtung von bundeseigenen Mittel- und Unterbehörden	2	6
87b Abs. 2	Verteidigung und Zivilschutz	1	-
87d Abs. 2	Auftragsverwaltung für Luftverkehr	-	-
87e Abs. 5	Eisenbahnverkehrsverwaltung	1	3
87f Abs. 1	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	4	3
96 Abs. 5	Völkerstraftaten	1	-
104a Abs. 3	Leistungsgesetze	14	9
105 Abs. 3	Landes- und Gemeinschaftssteuern	80	57
106	Verteilung des Steueraufkommens	3	3
106a	Steuerzuschuss für ÖPNV	1	-
107 Abs. 1	Finanzausgleich	4	-
108 Abs. 2 - 7	Finanzverwaltung	21	14
109 Abs. 3	Haushaltsgrundsätze	2	-
120a Abs. 1	Lastenausgleich	2	-
143b Abs. 2	Umwandlung der Deutschen Bundespost	1	-

94) Die Einschlägigkeit der einzelnen Zustimmungsnormen findet sich für jeden einzelnen Gesetzesbeschluss in den Anlagen 1 und 2.

## 5.2. Auswirkung der Reform auf die Zustimmungsquote

### 5.2.1. 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

In der 14. Wahlperiode wären statt 55,3 % aller Gesetzesbeschlüsse nur 26,6 % Zustimmungsgesetze gewesen.

	gesamt		davon Anrufung des VermA	
	Anzahl	Quote	Anzahl	Quote
<b>Gesetzesbeschlüsse des Bundestages<sup>95</sup></b>	<b>563</b>	<b>100%</b>	<b>76</b>	<b>100%</b>
<b>bisher zustimmungsfrei</b>	<b>252</b>	<b>44,8%</b>	<b>25</b>	<b>32,9%</b>
BRat hielt Gesetz für zustimmungsbedürftig	13	2,3%	5	6,6%
<b>bisher zustimmungsbedürftig</b>	<b>311</b>	<b>55,2%</b>	<b>51</b>	<b>67,1%</b>
nur nach Artikel 84 Abs. 1 GG <sup>96</sup>	168	29,8%	30	39,5%
nur nach anderen Bestimmungen <sup>97</sup>	123	21,8%	16	21,1%
nach Artikel 84 Abs. 1 <b>und</b> anderen Bestimmungen <sup>98</sup>	20	3,6%	5	6,6%
<b>zukünftig zustimmungsbedürftig<sup>99</sup></b>	<b>145</b>	<b>25,8%</b>	<b>21</b>	<b>27,6%</b>
Artikel 104a Abs. 4 GG einschlägig <sup>100</sup>	22	3,9%	6	7,9%
davon nur nach Artikel 104a Abs. 4 GG zustimmungsbedürftig	9	2,3%	2	2,1%
Bereits bisher zustimmungsbedürftig <sup>101</sup>	143	25,4%	21	27,6%
neu zustimmungsbedürftig (Artikel 104a Abs. 4) <sup>102</sup>	2	0,4%	-	-

95) Einschließlich derer, die mangels Zustimmung des Bundesrates oder wegen eines nicht zurückgewiesenen Einspruchs nicht zustande gekommen sind. Nicht berücksichtigt sind allerdings Gesetzesbeschlüsse des Bundestages im 2. Durchgang nach erfolgtem Vermittlungsverfahren, da deren Berücksichtigung zu einer Doppeltzählung führen würde.

96) Zustimmungsbefürhtig ausschließlich aufgrund von Artikel 84 Abs. 1 GG. Diese Gesetze sind nach der Grundgesetzänderung zustimmungsfrei.

97) Zustimmungsbefürhtig aufgrund von anderen Normen als Artikel 84 Abs. 1 GG. Die Reform führt zu keiner Veränderung dieser Zahl.

98) Zustimmungsbefürhtig sowohl nach Artikel 84 Abs. 1 GG als auch aufgrund anderer Bestimmungen. Keine Änderung.

99) Soweit von der Möglichkeit, eine Abweichungsgesetzgebung nach dem neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 4 GG auszuschließen, abgesehen wird.

100) Problematische Fälle wurden als zustimmungsbedürhtig gewertet.

101) Weil nicht veränderte Zustimmungstatbestände Anwendung finden.

102) Gesetze, die bisher zustimmungsfrei waren und wegen dem neuen Artikel 104a Abs. 4 GG zustimmungsbedürhtig werden.

## 5.2.2. 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

In der 15. Wahlperiode wären statt 51 % aller Gesetzesbeschlüsse nur 24 % Zustimmungsgesetze gewesen.

	gesamt		davon Anrufung des VermA	
	Anzahl	Quote	Anzahl	Quote
<b>Gesetzesbeschlüsse des Bundestages<sup>103</sup></b>	<b>400</b>	<b>100%</b>	<b>94</b>	<b>100%</b>
<b>bisher zustimmungsfrei</b>	<b>196</b>	<b>49,0%</b>	<b>48</b>	<b>51,1%</b>
BRat hielt Gesetz für zustimmungsbedürftig	26	6,5%	9	9,6%
<b>bisher zustimmungsbedürftig</b>	<b>204</b>	<b>51,0%</b>	<b>46</b>	<b>48,9%</b>
nur nach Artikel 84 Abs. 1 GG <sup>104</sup>	113	28,3%	22	23,4%
nur nach anderen Bestimmungen <sup>105</sup>	68	17,0%	9	9,6%
nach Artikel 84 Abs. 1 <b>und</b> anderen Bestimmungen <sup>106</sup>	23	5,8%	15	16,0%
<b>zukünftig zustimmungsbedürftig<sup>107</sup></b>	<b>96</b>	<b>24,0%</b>	<b>28</b>	<b>29,8%</b>
Artikel 104a Abs. 4 GG einschlägig <sup>108</sup>	26	6,5%	13	13,8%
davon nur nach Artikel 104a Abs. 4 GG zustimmungsbedürftig	15	3,8%	6	6,4%
bereits bisher zustimmungsbedürftig <sup>109</sup>	91	22,8%	24	25,5%
neu zustimmungsbedürftig (Artikel 104a Abs. 4) <sup>110</sup>	5	1,3%	4	4,3%

103) Einschließlich derer, die mangels Zustimmung des Bundesrates oder wegen eines nicht zurückgewiesenen Einspruchs nicht zustande gekommen sind. Nicht berücksichtigt sind allerdings Gesetzesbeschlüsse des Bundestages im 2. Durchgang nach erfolgtem Vermittlungsverfahren, da deren Berücksichtigung zu einer Doppeltzählung führen würde.

104) Zustimmungsbefürftig ausschließlich aufgrund von Artikel 84 Abs. 1 GG. Diese Gesetze sind nach der Grundgesetzänderung zustimmungsfrei.

105) Zustimmungsbefürftig aufgrund von anderen Normen als Artikel 84 Abs. 1 GG. Die Reform führt zu keiner Veränderung dieser Zahl.

106) Zustimmungsbefürftig sowohl nach Artikel 84 Abs. 1 GG als auch aufgrund anderer Bestimmungen. Keine Änderung.

107) Soweit von der Möglichkeit, eine Abweichungsgesetzgebung nach dem neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 4 GG auszuschließen, abgesehen wird.

108) Problematische Fälle wurden als zustimmungsbedürftig gewertet.

109) Weil nicht veränderte Zustimmungstatbestände Anwendung finden.

110) Gesetze, die bisher zustimmungsfrei waren und wegen dem neuen Artikel 104a Abs. 4 GG zustimmungsbedürftig werden.

**6. Sonstige Reformvorhaben**

Die sonstigen in dem Gesetzentwurf vorgelegten Änderungsvorschläge wirken sich nicht auf den Anteil der Zustimmungsgesetze aus.

(Harald Georgii)

(Sarab Borhanian)

## 7. Literaturverzeichnis

1. **Achterberg**, Systemverschiebung statt Mitverantwortung als Grund für die Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen, DÖV (Die öffentliche Verwaltung), 1975, S. 158.
2. **Bundesrat** (Hrsg.), Handbuch 2002/2003.
3. **Bundesrats – Drucksachen (BRats-Drs.)**
4. **Bundesrats – Protokolle (BRats-Protokoll)**
5. **Bundestags - Drucksachen (BT-Drs.)**
6. **Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen (BVerfGE)**
7. **Dästner**, Zur Entwicklung der Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen seit 1949, ZParl (Zeitschrift für Parlamentsfragen), 2001, S. 290.
8. **Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999**, Band II, S. 2430 f.; 1994 bis 2003, Gesamtstatistik, S. 578, 860 f.
9. **Ismayr**, Der Deutsche Bundestag im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, 2001.
10. **Lepa**, Probleme der Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen, DVBl. (Deutsches Verwaltungsblatt) 1974, S. 399.
11. **Maier**, Staats- und Verfassungsrecht, 4. Auflage, 2001.
12. **Mangoldt/Klein/Starck**, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Auflage, 2005.
13. **Maunz**, Rechtsfragen im Bereich von Zustimmungsgesetzen, BayVBl. (Bayrisches Verwaltungsblatt), 1982, S. 353.
14. **Maunz/Dürig**, GG, Kommentar, 45. Lfg., 2005.
15. **Münch/Kunig**, Grundgesetzkommentar, Band 1: Präambel – Art. 19, 2000; Band 2: Art. 20-69, 2001; Band 3: Art. 70-146, 2002.
16. **Ossenbühl**, Die Zustimmung des Bundesrates beim Erlass von Bundesrecht, AöR (Archiv für öffentliches Recht), 99 (1973/74), S. 369.
17. **Plenar-Protokolle (PlenProt)**
18. **Sachs**, GG, Kommentar, 3. Auflage, 2003.
19. **Schmidt**, Die Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen, JuS (Juristische Schulung), 1999, S. 861.
20. **Schmidt-Bleibtreu/Klein**, GG, Kommentar, 10. Auflage, 2004.
21. **Schneider**, Die Zustimmung des Bundesrates zu Gesetzen, DVBl. (Deutsches Verwaltungsblatt), 1953, S. 257.

**Anlage 1: Gesetzesbeschlüsse aus der 14. Wahlperiode und Zustimmungstatbestände**

14. Wahlperiode

	gesamt		davon Anrufung des VermA	
	Anzahl	Quote	Anzahl	Quote
<b>Gesetzesbeschlüsse des Bundestages im 1. Durchgang</b>	<b>563</b>	<b>100,0%</b>	<b>76</b>	<b>100,0%</b>
<b>bisher zustimmungsfrei</b>	<b>252</b>	<b>44,8%</b>	<b>25</b>	<b>32,9%</b>
BRat hielt Gesetz für zustimmungsbedürftig	13	2,3%	5	6,6%
<b>bisher zustimmungsbedürftig</b>	<b>311</b>	<b>55,2%</b>	<b>51</b>	<b>67,1%</b>
nach Artikel 84 Abs. 1 GG <sup>1</sup>	168	29,8%	30	39,5%
nach anderen Bestimmungen <sup>2</sup>	123	21,8%	16	21,1%
nach Artikel 84 Abs. 1 GG und anderen Bestimmungen <sup>3</sup>	20	3,6%	5	6,6%
<b>zukünftig zustimmungsbedürftig<sup>4</sup></b>	<b>145</b>	<b>25,8%</b>	<b>21</b>	<b>27,6%</b>
Artikel 104a Abs. 4 GG einschlägig <sup>5</sup>	22	3,9%	6	7,9%
wie bisher zustimmungsbedürftig <sup>6</sup>	143	25,4%	21	27,6%
neu zustimmungsbedürftig (Artikel 104a Abs. 4 GG) <sup>7</sup>	2	0,4%	-	-

**Ergebnis: Die Quote der Zustimmungsbefähigkeit sinkt von 55,2% auf 25,8%**

- 1) Zustimmungsbefähigt ausschließlich aufgrund von Artikel 84 Abs. 1 GG. Diese Gesetze sind nach der Grundgesetzänderung zustimmungsfrei.
- 2) Zustimmungsbefähigt aufgrund von anderen Normen als Artikel 84 Abs. 1 GG. Die Reform führt zu keiner Veränderung dieser Zahl.
- 3) Zustimmungsbefähigt sowohl nach Artikel 84 Abs. 1 GG als auch aufgrund anderer Bestimmungen. Keine Änderung.
- 4) Soweit von der Möglichkeit, eine Abweichungsgesetzgebung nach dem neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 4 GG auszuschließen, abgesehen wird.
- 5) Problematische Fälle wurden als zustimmungsbedürftig gewertet.
- 6) Weil nicht veränderte Zustimmungstatbestände Anwendung finden.
- 7) Gesetze, die bisher zustimmungsfrei waren und wegen dem neuen Artikel 104a Abs. 4 GG zustimmungsbedürftig werden.

lfd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
1	Siebtes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes	14/41; BE 14/122	11	733	ja					Fassung; Fristverkürzung
2	Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze; (EGInsOÄndG)	14/49; BE 14/120	11	733		80 II, 105 III, 108 II 2				Maßgabe; Fristverkürzung
3	Steuerentlastungsgesetz 1999	14/23; BE 14/125	11	733		105 III				Titeländerung; Fristverkürzung; Berichtigung nach § 62 GGO
4	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre	14/30; BE 14/168	14	733	ja					Fassung; Fristverkürzung
5	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. September 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank	14/70; BE 14/168	14	733		105 III				unverändert angenommen; Fristverkürzung
6	Viertes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes; (4. StUÄndG)	14/92; BE 14/149	14	733	ja					Fassung; EntschlieÙung; Buchstabe c der BE; Beschluss mit Mehrheit der Mitglieder; Fristverkürzung
7	Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte	14/45; BE 14/151	14	733		84 I	80 II, 87 III			Fassung; Fristverkürzung
8	Versorgungsreform-Änderungsgesetz – VReformÄndG	14/46; BE 14/145	14	733			74a II i. V. m. 74a IV			Titeländerung; Fassung; Fristverkürzung. Kompetenz des Bundes entfällt teilweise.
9	GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz –GKV-SolG	14/24; BE 14/157	14	733		84 I				Fassung; Fristverkürzung
10	Steueränderungsgesetz 1998	14/23; BE 14/158	14	733			105 III, 108 V			Titeländerung; Fassung; Fristverkürzung
11	Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz	14/33; BE 14/338	21	736	ja					unverändert angenommen; EntschlieÙung; Nr. 2 der BE;
12	Zweites Euro-Einführungsgesetz	14/229; BE 14/406	21	736		84 I	108 V			Fassung
13	Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform	14/40; 14/408; BE 14/440	24	736	ja					Fassung; Fristverkürzung
14	Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002	14/23; 14/442; BE 14/443	25	736			105 III			Fassung; Fristverkürzung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
15	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. August 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens	14/228; BE 14/468	25	736		105 III				unverändert angenommen; Fristverkürzung
16	Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse	14/280; BE 14/441	25	736		105 III				Fassung; Fristverkürzung
17	Entlastungsentschädigungs-Änderungsgesetz – EEÄndG	14/394; BE 14/444	25	736	ja					Fassung; Fristverkürzung
18	Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (20. BAfoGÄndG)	14/371, 14/460; BE 14/581	30	737		104a III	ja			Maßgabe
19	Gesetz zum internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen	14/343; BE 14/654	30	737	ja					Maßgabe
20	Gesetz zur Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes	14/445; BE 14/658	30	737		84 I				Fassung
21	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien	14/539; BE 14/653	30	737	ja					Fassung
22	Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland	14/401; BE 14/635	30	737		84 I				Fassung; Entschließung; Nummer 2 der BE
23	Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	14/389, 14/474; BE 14/820	35	738		104a III	ja			Fassung
24	Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	14/487; BE 14/812	35	738		106 Va, 107				Maßgabe
25	Gesetz zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld	14/513, 14/683; BE 14/848	37	738	ja					Fassung; Fristverkürzung
26	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Seeschifffahrt	14/390; BE 14/594	39	739		84 I				unverändert angenommen
27	Gesetz zu dem Notenwechsel vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland	14/584; BE 14/959	39	739		84 I				unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
28	Haushaltungsgesetz 1999	14/300, 14/760; BE 14/623; B	39	738	ja					Fassung; Fristverkürzung
29	Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts	HHA 14/624 14/533; BE 14/867	40	738		84 I				Fassung; Fristverkürzung
30	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Januar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	14/486; BE 14/880	45	741			105 III			unverändert angenommen;
31	Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1997 über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits	14/684; BE 14/1167	45	741		84 I				unverändert angenommen; Entschliessung; Nummer 2 der BE;
32	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Dezember 1995 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von GewinnBerichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen	14/748, 14/984; BE 14/1153	45	741			105 III			unverändert angenommen;
33	Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank	14/907; BE 14/1154	45	741	ja					unverändert angenommen;
34	Zweites Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Zweites SGB III-Änderungsgesetz – 2. SGB III-ÄndG)	14/873, 14/1066; BE 14/1205	47	741	ja					Maßgabe; Fristverkürzung
35	Neuntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes	14/898; BE 14/1240	47	741		84 I				Fassung; Fristverkürzung; Entschliessung; Nummer 2 der BE;
36	Viertes Gesetz zur Änderung des Fifften Buches Sozialgesetzbuch – 4. SGB XI Änderungsgesetz (4. SGB XI-ÄndG)	14/580; BE 14/1203	47	741		84 I		ja		Fassung; Fristverkürzung
37	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 26. März 1998 zum Übereinkommen vom 18. August 1948 über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau (Belgrader Donaukonvention)	14/1007; BE 14/1273	49	741	ja					unverändert angenommen; Fristverkürzung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
38	Gesetz zu dem Abkommen vom 20. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über Soziale Sicherheit	14/1018; BE 14/1291	49	741		84 I				unverändert angenommen; Fristverkürzung
39	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Mai 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über Soziale Sicherheit	14/1019; BE 14/1289	49	741		84 I				unverändert angenommen; Fristverkürzung
40	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost	14/1103; BE 14/1303	49	741	ja					unverändert angenommen; Fristverkürzung
41	Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz	14/870; BE 14/1293	49	742	ja					unverändert angenommen;
42	Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes	14/1147; BE 14/1292	50	741	ja					Fassung; Fristverkürzung
43	Überweisungsgesetz (ÜG)	14/745, 14/1067; BE 1301	50	741		84 I				Fassung; Fristverkürzung
44	Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung	14/980; BE 14/1306	53	743	ja					Maßgabe
45	Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Tabaksteuergesetzes	14/864; BE 14/1651	58	744			105 III			Maßgabe; Titeländerung
46	Gesetz zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft	14/1516, 14/1669; BE 14/1711	61	744	ja					unverändert angenommen;
47	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 (Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 1999 – BBVAmpG 1999)	14/1088; BE 14/1727	61	744			74a II, IV			Maßgabe, Kompetenz des Bundes entfällt zum Teil.
48	Dreunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (33. ÄndGLAG)	14/866; BE 14/1729	61	744			120a I			unverändert angenommen;
49	... Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes	14/1517; BE 14/1876	63	745		84 I			ja	Maßgabe; Entschließung; Nummer 4 der BE
50	Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte	14/979; BE 1875	64	745 (vgl. 746, lfd 96)	ja				ja	Berichtigung; nach § 62 GGO

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
51	GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000	14/1245; BE 14/1977	66	745		84 I			ja	1. Fassung; mündliche Berichtigung im Plenum; Plenums Beschlussempfehlung entsprach nicht der Ausschußversion und der notifizierten BR-Version (24 Seiten Differenz); Berichtigung nach § 122 GO-BT, ZV Maßgabe
52	Drittes Euro-Einführungsgesetz – Drittes EuroEG	14/1673; BE 14/1962	66	745	ja					Maßgabe
53	Gesetz über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft (DSL Bank-Umwandlungsgesetz – DSLBÜmwG)	14/1672; BE 14/1963	66	745	ja					Maßgabe
54	Gesetz zur Änderung insolvenzrechtlicher und kreditwesentlicher Vorschriften	14/1539, 14/1931; BE 14/1987	66	745	ja					Maßgabe
55	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Gründung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement) (OCCAR-Übereinkommen)	14/1709; BE 14/1943	66	745			105 III			unverändert angenommen
56	Gesetz zur Verleihung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit an die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSRRechtsG)	14/1017; BE 14/1823	66	745	ja					unverändert angenommen
57	Gesetz zu dem Abkommen vom 5. November 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über ihre gegenseitigen Seeschiffsbeziehungen	14/1090; BE 14/1845	66	745		84 I				unverändert angenommen
58	Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform	14/1668, 14/2027; BE 14/2044	69	745	ja					Fristverkürzung; Berichtigung nach § 62 GGO
59	Zehntes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes	14/1415; BE 14/2017	69	746	ja					unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungs- bedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
60	Gesetz zur Änderung des Meiliorationsanlagengesetzes; (MeAniÄndG)	14/1832; BE 14/2045	69	746	ja					Maßgabe
61	Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten und zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes (Verordnung [EG] Nr. 820/97 – Durchführungsgesetz)	14/1856; BE 14/2001	69	746		84 I				unverändert angenommen; Entschließung; Nummer 2 der BE
62	Gesetz zur Änderung des Düngemittelgesetzes	14/1857; BE 14/2002	69	746		84 I				unverändert angenommen
63	Gesetz zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen	14/1653; BE 14/1897	69	746			105 III			unverändert angenommen
64	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Dezember 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus über den Luftverkehr	14/1026; BE 14/1964	69	746			105 III			unverändert angenommen
65	Gesetz zu dem Abkommen vom 23. April 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über den Luftverkehr	14/1025; BE 14/1965	69	746			105 III			unverändert angenommen
66	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über den Fluglinienverkehr	14/1024; BE 14/1966	69	746			105 III			unverändert angenommen
67	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. März 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika über den Luftverkehr	14/1023; BE 14/1967	69	746			105 III			unverändert angenommen
68	Gesetz zu dem Protokoll vom 12. November 1997 zur Ergänzung des Abkommens vom 2. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland über den Luftverkehr	14/1022; BE 1968	69	746	ja					unverändert angenommen
69	Gesetz zu dem Protokoll vom 15. Juni 1998 zur Ergänzung des Luftverkehrsabkommens vom 2. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten	14/1021; BE 14/1969	69	746	ja					unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
70	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über den Luftverkehr	14/1020; BE 14/1970	69	746		105 III				unverändert angenommen
71	Gesetz zu den Änderungen vom 24. April 1998 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (Inmarsat-Übereinkommen)	14/1089; BE 14/1974	69	746	ja					unverändert angenommen
72	Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	14/1008; BE 14/1975	69	746		105 III				unverändert angenommen
73	Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 24. November 1997 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits	14/1006; BE 14/1976	69	746	ja					unverändert angenommen
74	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlassung des Bundesfinanzhofs	14/1666; BE 14/2038	69	746	ja					unverändert angenommen
75	Haushaltssanierungsgesetz	14/1523, 14/2016; BE 14/2036	70	745	ja					
76	Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform	14/1668, BE 14/70	70	745	ja					
77	Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze	14/1523, 14/2016; BE 14/2036	70	745		104a III, 105 III	ja	ja	ja	1. je eine Fassung; HSanG – geteilt in zwei Gesetze; Fristverkürzung; Berichtigung nach § 122 GO-BT abgelehnt;
78	Gesetz zur Familienförderung	14/1513, 14/1670; BE 14/2022	70	745		105 III, 106 III		ja	ja	Fassung; Fristverkürzung
79	Steuerbereinigungsgesetz 1999; (StBereinG 1999)	14/1514, 14/1655; BE 14/2035; B 14/2070	70	745		80 II, 105 III, 108 V	ja	ja	ja	Fassung; Fristverkürzung
80	Zweites Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz	14/1418; BE 14/2037	70	745		84 I				Maßgabe; nachträgliche Fristverkürzung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
81	Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit	14/1855; BE 14/2046	70	746	ja					Maßgabe
82	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Mai 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Beilegung der wirtschaftlichen Beziehungen	14/1841; BE 14/2123	73	746			105 III			unverändert angenommen
83	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 22. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 (Verifikationsabkommen) zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	14/1416; BE 14/2114	73	746			85 I			unverändert angenommen
84	Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) sowie zu dem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 22. September 1998 (Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll – VerifZusAusfG)	14/1417; BE 14/2114	73	746			85 I			unverändert angenommen
85	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmenseinheiten auf das Vereinigte Königreich (EBR-Anpassungsgesetz)	14/1429; BE 14/2133	73	746	ja					unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
86	Gesetz zu der Vereinbarung vom 19. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe	14/1710; BE 14/2137	73	746	ja					unverändert angenommen
87	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000; (Haushaltsgesetz 2000)	14/1400, 14/1680; BE 14/1901 bis 14/1921, 14/1922, 14/1923, 14/1924	74	746	ja					Fassung; Entschließung; – nicht abgestimmt; siehe 02.12.1999
88	Zweites Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR	14/1815; BE 14/2189	74	746		84 I	104a III	ja		Fassung
89	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwältinnen und Patentanwälte	14/1958; BE 14/2213	76	746	ja					Maßgabe; Titelländerung; Fristverkürzung
90	Gesetz zur Neuordnung der Statistik der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs	14/1829; BE 14/2251	76	746		84 I				Maßgabe; Fristverkürzung
91	ERP-Wirtschaftsgesetz	14/1929; BE 14/2257	76	746	ja					unverändert angenommen ; Fristverkürzung
92	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	14/2095; BE 14/2252	76	746			106 V, Va			Maßgabe; Fristverkürzung
93	Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs	14/1928; BE 14/2258	77	746	ja					Titelländerung; Fassung; Fristverkürzung
94	Gesetz zur Fortführung der Altersteilzeit	14/1831; BE 14/2254	77	746	ja					Maßgabe; Fristverkürzung
95	Zweites Eigentumsfristengesetz; (2. EFG)	14/2250; BE 14/2352	79	746	ja					Maßgabe; Fristverkürzung
96	Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“	14/2013; BE 14/2357	78	747	ja					unverändert angenommen
97	Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz – KapCoRiLiG)	14/1806; BE 14/2353	79	747	ja					Fassung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
98	Drittes Gesetz zur Änderung des Befähigungsmittelgesetzes; (Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG)	14/1515; BE 14/2345	79	747		84 I			ja	Fassung; Berichtigung – Verwaltschaftsfehler-; falsche Angabe der Beschlusgrundlage, wg. textidentischem GE, ZV
99	Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Juni 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den Eisenbahnverkehr über die gemeinsame Staatsgrenze und über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr	14/1413; BE 14/2224	79	747	ja					unverändert angenommen
100	Gesetz zum Rahmenabkommen vom 28. Oktober 1996 über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits	14/1200; BE 14/2064	81	748	ja					unverändert angenommen
101	Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)	14/626; BE 14/2490	81	748	ja lt. Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				Fassung
102	Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Dezember 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	14/1840; BE 14/2539	84	748			105 III			unverändert angenommen
103	Gesetz zu dem Vertrag vom 28. August 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	14/1842; BE 14/2540	84	748			105 III			unverändert angenommen
104	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. September 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	14/1843; BE 14/2541	84	748			105 III			unverändert angenommen
105	Gesetz zu dem Vertrag vom 21. März 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	14/1844; BE 14/2542	84	748			105 III			unverändert angenommen
106	Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwältinnen	14/2269; BE 14/2594	84	748		84 I			ja	unverändert angenommen; Berichtigung nach § 62 GO-BT

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
107	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – (StVfAG 1999)	14/1484; BE 14/2595	84	748		84 I			ja	Fassung
108	Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Achzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes	14/2235; BE 14/2660	87	749	ja				ja	Fassung
109	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes	14/2498; BE 14/2625	87	749	ja					unverändert angenommen
110	Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	14/2094; BE 14/2602	87	749			74a I, IV			Fassung, Gesetzgebungs kompetenz entfällt
111	Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Mai 1998 über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Turkmenistan andererseits	14/1787 (neu); BE 14/2626	90	749	ja					unverändert angenommen
112	Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes	14/2271; BE 14/2762	90	749		84 I	105 III			Maßgabe
113	Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen	14/1246; BE 14/2752	90	749	ja					Fassung
114	Zweites Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (...)	14/640; BE 14/2797	90	749		84 I				Fassung; Berichtigung – Verwaltungsfehler
115	Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG	14/2341; BE 14/2276	91	749		84 I				Fassung
116	Gesetz zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz	14/2443; BE 14/2799	91	749		84 I				Fassung; Berichtigung nach § 62 GO-BT
117	Zweites Gesetz zur Änderung des Weingesetzes	14/2566; BE 14/2800	91	749			80 II			Maßgabe
118	Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes	14/2368; BE 14/2902	93	750	ja				?	Fassung
119	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffeeübereinkommens von 1994	14/2125; BE 2744	93	750	ja					unverändert angenommen
120	Gesetz zur Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerklicher Vorschriften	14/2809; BE 14/2922	93	750	ja					unverändert angenommen
121	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler	14/2675, 14/2956	95	750		84 I				Maßgabe; Fristverkürzung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
122	Gesetz zur Stabilisierung des Mit-gliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse	14/2764, 14/2904, 14/2997	95	750		84 I				unverändert angenommen;
123	Gesetz zur Änderung des Pass- und Personalausweisrechts	14/2726, 14/2993	95	750		84 I				Fristverkürzung Maßgabe; Fristverkürzung
124	Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	14/2765, 14/3007	96	750	ja					Maßgabe; neuer Titel; Fristverkürzung; Berichtigung nach § 122 GO-BT; Fassung
125	Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen	14/2340, 14/3010	96	751			105 III, 108 V S 2	ja		unverändert angenommen
126	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung und gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische	14/2421, 14/2815	95	751	ja	84 I				unverändert angenommen
127	Gesetz zu dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	14/2696, 14/3051	98	751						unverändert angenommen;
128	Ausführungsgesetz zu dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	14/2697, 14/3051	98	751	ja					unverändert angenommen;
129	Gesetz zu dem Protokoll vom 29. November 1996 ... ; (EG-Finanzschutz-Auslegungsgesetz)	14/2120, 14/3092	98	751			23 I S 2			unverändert angenommen
130	Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro	14/2658, 14/3195	99	751	ja			ja		Fassung; Berichtigung nach § 122 GO-BT
131	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater	14/2667, 14/3284	102	752			108 V			Fassung; Entschließung; Nummer 2 der BE
132	Gesetz zu dem Vertrag vom 25. August 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	14/2422, 14/3129	102	752			105 III			unverändert angenommen
133	Gesetz zu dem Vertrag vom 5. November 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Antigua und Barbuda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	14/2423, 14/3130	102	752			105 III			unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
134	Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG	14/2530, 14/3194	103	752		84 I		?		Fassung; Entschließung Nummer 2 der BE
135	Zehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes	14/2292, 14/3320	103	752	ja					Fassung
136	Steuersenkungsgesetz – SiSenkG	14/2683, 14/3074, 14/3366	105	752			105 III i. V. m. 106 VI und 108 V	ja		Fassung; Entschließung; Nummer 1b der BE
137	Gesetz zur Sicherstellung der Rentenauszahlung im Vormonat (Rentenauszahlungsgesetz)	14/3159, 14/3330	105	752		84 I				unverändert angenommen;
138	Gesetz zu dem Protokoll vom 9. September 1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen	14/2681, 14/3362	105	752		84 I				unverändert angenommen
139	Gesetzes zu der Vierten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF)	14/3075, 14/3346	105	752	ja					unverändert angenommen
140	Gesetz zu den Übereinkommen vom 19. Dezember 1996 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Schengener Durchführungsübereinkommen und zu dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 über die Assoziation der Republik Island und des Königreichs Norwegen	14/3247, 14/3389	105	752	ja					unverändert angenommen
141	Viertes Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes	14/2636, 14/3348	105	752		84 I				Fassung; mündliche Berichtigung im Plenum nach; § 122 GO-BT
142	Zweites Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit	14/3158, 14/3392	106	752	ja					Fassung
143	Gesetz zu dem Rotterdammer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennisetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel vom 10. September 1998	14/1919, 14/3400	108	753	ja					unverändert angenommen
144	Erstes Zivildienstvertrauensmann-Änderungsgesetz – 1.ZDVÄndG	14/2698, 14/3524	108	753	ja					unverändert angenommen
145	Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz	14/2983, 14/3267, 14/3520, 14/3564	109	753	ja					Maßgabe
146	Anit-D-Hilfegesetz	14/2958, 14/3282	109	753		84 I	85 I, 104a III	ja		Fassung

lfd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
147	Zweites Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes	14/2577, 14/3473	108	753		84 I				Maßgabe
148	Gesetz zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften	14/2959, 14/3418	109	753	ja					Fassung
149	Gesetz zu dem Protokoll vom 14. Dezember zur Änderung des am 3. Dezember 1980 ... zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern	14/3248, 14/3678	111	753			105 III			unverändert angenommen; ; Fristverkürzung
150	Gesetz zur Sicherung des nationalen Buchpreisbindung	14/2509, 14/3699	111	753	ja					unverändert angenommen ; Berichtigung nach § 61 GGO; Fristverkürzung
151	Rindfleischetikettierungsgesetz	14/3369, 14/3648, BE 14/3700	111	753		84 I		ja		Maßgabe; Entschließung; Nummer II der BE; Fristverkürzung
152	Fünftehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes;	BE 14/4265	114	756	ja lt. Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I		ja		
153	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	14/3459, 14/3758	114	753		84 I	105 III			Fassung; Fristverkürzung
154	Vermögensrechtsergänzungsgesetz	14/1932, 14/3802	115	753		84 I				Fassung; Fristverkürzung
155	Grundstücksänderungsgesetz	14/2508, 14/3824	115	753		84 I				Fassung; Fristverkürzung
156	Gesetz zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes und anderer schornsteinfegerrechtlicher Vorschriften	14/3333, 14/2650, 14/3753	114	753		84 I				Maßgabe; Fristverkürzung
157	Fünftes Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG	14/3274, 14/3788	114	754	ja					Fassung
158	Gesetz zur Änderung produktthaftungsrechtlicher Vorschriften	14/3371, 14/3756	114	754	ja					unverändert angenommen;
159	Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes	14/3491, 14/3798	114	754		84 I				Fassung
160	Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Mai 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von Steueransprüchen und der Bekanntgabe von Schriftstücken	14/3077, 14/3698	114	754			105 III			unverändert angenommen;
161	Altenpflegegesetz – AltPfG	14/1578, 14/3736	114	754		84 I				Fassung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
162	Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung	14/1247, 14/3781	114	754	ja					Fassung; Entschließung; Nummer 2 der BE
163	Drittes Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes	14/3553, 14/3808	115	754	ja					Fassung; Entschließung; Buchstabe a der BE; Berichtigung; nach § 61 GGO
164	Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter	14/3372, 14/3645, 14/3799	115	754	ja					Fassung
165	Grundstücksrechtsänderungsgesetz - GrundRändG	14/3508, 14/3824	115	753		84 I		ja		ZV
166	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über die Seeschifffahrt	14/3091, 14/3846	121	755		84 I				unverändert angenommen;
167	Personenbeförderungsgesetz	14/2995, 14/3843	121	755		84 I				Fassung
168	Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe	14/3765, 14/4163;	121	755		84 I				Maßgabe
169	Steuer-Eurogiältungsgesetz	14/3554, 14/4277	124	756			105 III, 108 V			Fassung; Berichtigung nach § 122 GO-BT
170	... Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen	14/3651, 14/4273	125	756	ja					unverändert angenommen;
171	Gesetz über die assoziierte Mitgliedschaft der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn in der Westeuropäischen Union	14/3067, 14/3860	124	756	ja					unverändert angenommen
172	Gesetz ... zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags und über den Geheimerschutz	14/3457, 14/4228	124	756	ja					unverändert angenommen;
173	Gesetz zur Änderung verkehrswegerechtlicher Vorschriften (VerkVÄndG)	14/3646, 14/4221	124	756		84 I		ja		unverändert angenommen, <b>erledigt am 22.6.2001</b>
174	Gesetz zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“	14/4133, 14/4266	124	756	ja					Maßgabe
175	Gesetz zur Änderung des Opferschädigungsgesetzes	14/4054, 14/4275	124	756		84 I				Maßgaben
176	Bundeswahlgesetz	14/3764, 14/4265	125	756	ja					Fristverkürzung wurde abgelehnt
177	Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (IStGH-Statutgesetz)	14/2682, 14/4421	128	756	ja					Fristverkürzung; unverändert angenommen
178	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16)	14/2668, 14/4419	128	756			79 II			Fristverkürzung; Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
179	Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz (WPOAG)	14/3649, 14/4262	127	757		84 I				Maßgabe
180	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. September 1999 .... Usbekistan ... zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	14/3465, 14/4207	127	757			105 III			unverändert angenommen; Berichtigung; nach § 122 GO-BT;
181	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 12a)	14/4380, 14/4420	128	757			79 II			unverändert angenommen
182	Gesetz zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze	14/4130, 14/4422	128	757			104a III	ja		unverändert angenommen
183	Lebenspartnerschaftsgesetz	14/3751, 14/4545, 14/4550	131	757	ja					in 2 Gesetze geteilt; je eine Fassung; Berichtigung; nach § 61 GGO
184	Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz Z	14/3751, 14/4545, 14/4550	131	757		84 I	74a II, 104a III 3, 105 III, 108 V 2	ja	ja	nicht verkündet, Kompetenz des Bundes entfällt zum Teil, ZV
185	Steuersenkungsergänzungsgesetz	14/4217, 14/4547, 14/4293	131	757			105 III			Fassung
186	Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern	14/3762, 14/4546	131	757	ja					Maßgabe
187	22. Gesetz zur Änderung des Abordnetengesetzes	14/4241, 14/4560;	131	757	ja					unverändert angenommen
188	Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften	14/4062, 14/4548, 14 4368	131	757	ja					Maßgabe
189	Zweites Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze	14/4061, BE 14/4549, 14/4450	131	757	ja					Fassung
190	Gesetz zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften	14/4049, 14/4459	131	757		84 I				Maßgabe; Entschließung; Nummer 2 der BE
191	Gesetz über die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze und die Errichtung der Stiftung „Geld und Währung“	14/4225(neu)	130	757	ja					unverändert angenommen
192	Gesetz zur Änderung der Grenze des Freihafens Emden	14/4223, 14/4480	130	757	ja					unverändert angenommen
193	Gesetz zur Änderung der Grenze des Freihafens Bremen	14/4224, 14/4480	130	757	ja					unverändert angenommen
194	Gesetz zur Verlängerung der Besetzungsreduktion bei Strafkammern	14/3370, 14/4542	130	757	ja					unverändert angenommen
195	Gesetz zur Reform der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	14/4230, 14/4630, 14/4634	133	757	ja					Fassung; Fristverkürzung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
196	Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse	14/4231, 14/4620	133	757			74a II			Maßgabe; Fristverkürzung, Gesetzgebungskompetenz entfällt
197	Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale	14/4435, 14/4631	133	757			105 III	ja	ja	in 2 Gesetze; aufgeteilt; je eine Fassung; Fristverkürzung
198	Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses	14/4435, 14/4631	133	757		84 I				unverändert angenommen; Fristverkürzung, <b>Gesetzgebungskompetenz entfällt</b>
199	Fünftes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes	14/3763, 14/4622	133	757		84 I		ja	ja	
200	Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999	14/3273, 14/4624	134	757		84 I	74a II, 104a III 3, 105 III, 108 V 2	ja		Fassung; , Kompetenz des Bundes entfällt zum Teil.
201	Gesetz zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für die Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz)	14/4218, 14/4294, 14/4616	133	758	ja					Maßgabe
202	Gesetz zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz)	14/4051, 14/4618	133	758	ja					Fassung
203	Gesetz über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt	14/3951, 14/4615	133	758	ja					Maßgabe
204	Gesetz zu dem Gemeinsamen Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens	14/3953, 14/4617	133	758	ja					Maßgabe
205	Neuintes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes	14/3950, 14/4617	133	758		84 I				Maßgabe
206	Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften	14/4375, 14/4633, 14/4657	133	758		84 I				Fassung
207	Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen	14/4374, 14/4625	133	758	ja					Fassung
208	Gesetz über das Verbot des Verfüttens, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel	14/4764, BE 14/4838	137	757			80 II			Fristverkürzung; Maßgabe
209	Gesetz zur Neuregelung des sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz)	14/4371, 14/4409, BE 14/4743	138	758	ja					Fassung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
210	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001)	14/4000, 14/4302; BE 14/4523	138	758	ja					Fassung
211	Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG)	14/4063, 14/4815; BE 14/4892	140	758		84 I				Maßgabe; Fristverkürzung
212	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	14/4436; BE 14/4922	140	758, 771			107 I			unverändert angenommen; Fristverkürzung
213	Gesetz über die Erstellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2001 (ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 2001)	14/4299; BE 14/4930	141	758	ja					unverändert angenommen; Fristverkürzung
214	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	14/4363; BE 14/4918	141	758	ja			ja		Maßgabe
215	Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde	14/4451; BE 14/4920	141	758		84 I			ja	Fassung; Fristverkürzung
216	Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsumternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro	14/4453; BE 14/4921	141	758		84 I	105 III			Fassung; Fristverkürzung
217	Gesetz zu den Anpassungsprotokollen zu den Europa Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Polen, der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits	14/3464; BE 14/4837	140	759	ja					unverändert angenommen
218	Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts; - GvKostRNEuOG-	14/3432	141	759			108 V S 2		ja	Fassung
219	Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro; -KostREuroUG-	14/4222; BE 14/4908	141	759		84 I				Maßgabe
220	Gesetz eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Erstes SGB IV-Änderungsgesetz 1. SGB IV-ÄndG)	14/4053; BE 14/5095	144	759		84 I				Fassung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
221	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer (StVRÄndG)	14/4304; BE 14/5132	146	759		84 I				Maßgabe
222	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten	14/4721; BE 14/5142	146	759		84 I		ja		unverändert angenommen
223	Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen	14/4591; BE 14/5143	146	759		84 I				unverändert angenommen
224	Gesetz zu den Änderungskurkunden vom 6. November 1998 zur Konstitution und zur Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992	14/3952; BE 14/5104	146	759			80 II			unverändert angenommen
225	Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über den Luftverkehr und zu dem Protokoll vom 29. Juni 1998 zur Berichtigung und Ergänzung des Abkommens vom 28. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über den Luftverkehr	14/3476; BE 14/4971	146	759			105 III			unverändert angenommen
226	Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über den Luftverkehr	14/3475; BE 14/4972	146	759			105 III			unverändert angenommen
227	Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)	14/4595; 14/5068; BE 14/5146; 14/5150	147	759		84 I	104a III, 105 III	ja		in 2 Gesetze geteilt; je eine Fassung; Entschließungsantrag auf Drs. 14/5164 angenommen, ZV
228	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmG)	14/4595; 14/5068; BE 14/5146; 14/5150	147	759		ja				

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
229	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	14/4497; BE 14/5202	149	760	ja					Maßgabe; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
230	Gesetz zur Änderung futterrechtlicher, tierkörperbesitzungsrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der BSE-Bekämpfung (BSE-Maßnahmegesetz)	14/5219; BE 14/5332	152	759		84 I		ja		Fassung
231	Gesetz zu den Änderungen vom 1. Oktober 1999 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	14/4454, BE 14/5183	152	760	ja					
232	Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 19. Mai 1999 zum Europäische Abkommen vom 20. April 1993 zwischen der BRD und dem KR Norwegen über den Transport von Gas durch eine Rohrleitung (Europipe II) vom KR Norwegen in die BRD	14/4300, BE 14/5184	152	760		105 III				
233	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften	14/4662; BE 14/5324	152	760	ja					unverändert angenommen
234	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	14/4298; BE 14/5330	152	760	ja					unverändert angenommen
235	Gesetz zu dem Vertrag vom 3. Juni 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über das Grenzkundenwerk der gemeinsamen Staatsgrenze	14/4707; BE 14/5187	152	760	ja					unverändert angenommen
236	Gesetz zur Änderung der Europäischen Sozialcharta	14/4671; BE 14/5327	152	760	ja					unverändert angenommen
237	Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)	14/4731; BE 14/5276	153	760		104a III		ja		Fassung
238	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 2000 BBVAnpG 2000)	14/5198; BE 14/5476	155	761		74a II				Maßgabe, Gesetzgebungskompetenz entfällt, ZV
239	Gesetz zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen)	14/3949; BE 14/5217	155	761	ja					unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
240	Gesetz zu dem Abkommen vom 15. 02. 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Kambodscha über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	14/4706; BE 14/5260	155	761		105 III				unverändert angenommen
241	Gesetz zu dem Abkommen vom 15.09. 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gabunischen Republik über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	14/4708; BE 14/5261	155	761		105 III				unverändert angenommen
242	Gesetz zur Neu-regelung des Bergungsrechts in der See- und Binnenschifffahrt; (Drittes Seerechtsänderungsgesetz)	14/4672; BE 14/5459	155	761	ja					Maßgabe
243	Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 1989 über Bergung	14/4673; BE 14/5459	155	761	ja					unverändert angenommen
244	Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungübereinkommens vom 13.12.1957 und die Erleichterung seiner Anwendung	14/5012; BE 14/5563	158	763	ja lt. Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				unverändert angenommen
245	Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung	14/5011; BE 14/5563	158	763	ja lt. Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				unverändert angenommen; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
246	Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustfRG)	14/4554; BE 14/5564	158	763	ja					Fassung
247	Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr	14/4987; BE 14/5561	158	763	ja			ja		Fassung
248	Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts (BDiszOG)	14/4659; BE 14/5529	158	761	ja					Fassung; Berichtigung; nach § 122 GO-BT; Fristverkürzung
249	Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegesatz-verordnung; (DRG-Systemzuschlags-Gesetz)	14/5082 und 14/5396; BE 14/5567	159	761		84 I				Fassung
250	Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz)	14/4553; BE 14/5663	161	763	ja					Fassung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
251	Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 12. April 1999 zum Schutz des Rheins	14/4674; BE 14/5282	161	763		84 I				unverändert angenommen
252	Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern	14/4926; BE 14/5633	161	763		84 I				unverändert angenommen
253	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz	14/4599, 14/5204; BE 14/5750	164	763		84 I		ja		Fassung; EntschlieÙung; Nr. 2 der BE; EntschlieÙungsantrag angenommen; mündliche Berichtigung
254	Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	14/5074, 14/5531, 14/5639; BE 14/5786, 14/5800	165	763		84 I	ja			Fassung; mündliche Berichtigung im Plenum nach § 122 GO-BT; „Inkrafttreten“
255	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)	14/2518, 14/2363; BE 14/5790	165	763	ja					Fassung
256	Zweites Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze	14/5066; BE 14/5792	165	763	ja					Fassung; mündliche Berichtigung im Plenum nach § 122 GO-BT
257	Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze	14/4329, 14/4458; BE 14/5793	165	763		84 I				Fassung; teilw. Berichtigung; nach § 122 GO-BT
258	Gesetz zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro	14/4555, BE 14/5460	165	763	ja					
259	Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes; Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetz und des Ausländergesetzes	14/5335, 14/5654 14/4537; BE 14/5798;	165	763		84 I				GE zusammengeführt Fassung; EntschlieÙung; Buchstabe b der BE, <b>nicht verkündet, ZV</b>
260	Gesetz zur Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften auf Euro (Eiftes Euro-Einführungsgesetz)	14/5436; BE 14/5478	165	763	ja					unverändert angenommen
261	Gesetz zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses	14/5655; BE 14/5981	168	764	ja lt. Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				Fassung; EntschlieÙung; Nummer 2 und 3; der BE ; Berichtigung; nach § 61 GGO
262	Zweites Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften; (2. WehrDiszNOG)	14/4660; BE 14/6029	170	765	ja					Fassung
263	Gesetz zur Umstellung auf Euro-Beträge im Lastenausgleich und zur Anpassung der LAG-Vorschriften; (LAG-Euro-Umstellungs- und Anpassungsgesetz – LAG-EUAnpG)	14/5440; BE 14/5850	170	765			120a I			Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
264	Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe	14/4658; BE 14/6071	171	765		105 III , 108 V				Fassung
265	Gesetz zur Reform des Zivilprozesses; (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG)	14/4722; BE 6036	171	765	ja					Fassung
266	Gesetz zur Vorbereitung eines registrierter Zensus; (Zensusvorbereitungsgesetz)	14/5736; BE 14/6068	171	764		84 I		ja		unverändert angenommen; Fristverkürzung, ZV
267	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2.AAUG-Änderungsgesetz – 2. AAUG-ÄndG)	14/5640; BE 14/6063	171	764		84 I		ja		Fassung; Fristverkürzung; mündliche Berichtigung im Plenum nach § 122 GO-BT
268	Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (EG-Zustellungs-durchführungsgesetz – ZustDG)	14/5910; BE 14/6175	173	765		84 I				unverändert angenommen
269	Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrg)	14/5314, 14/5928; BE 14/6177	174	765		84 I		ja		Fassung
270	Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrechts	14/6043; BE 14/6178	174	765		84 I				unverändert angenommen
271	Drittes Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes	14/5399; BE 14/6366	176	766		84 I				Fassung, Gesetzgebungskompetenz entfällt
272	Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz – PQsG)	14/5395; BE 14/6308	176	766		84 I				Fassung
273	Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBillBG)	14/5934; BE 14/6305	176	766		84 I				Maßgabe
274	Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes; (6. SGGÄndG)	14/5943; BE 14/6335	176	766	ja lt. Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				Fassung
275	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Dezember 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama über den Luftverkehr	14/4988; BE 14/6123	176	766			105 III			unverändert angenommen; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
276	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Mai 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über den Luftverkehr	14/4989; BE 14/6124	176	766			105 III			unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
277	Gesetz zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte	14/5735; BE 14/5735	176	766		84 I				unverändert angenommen
278	Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit	14/6100; BE 14/6336	176	766		84 I				unverändert angenommen
279	Zweites Gesetz zur Änderung reiseverkehrsrechtlicher Vorschriften	14/5944; BE 14/6350	176	766	ja					Fassung
280	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über die Soziale Sicherheit	14/6110; BE 14/6334	176	766		84 I				unverändert angenommen
281	Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“	14/6028; BE 14/6331	176	766	ja					unverändert angenommen
282	Gesetz zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (Aechtes Euro-Einführungsgesetz)	14/5930; BE 14/6306	176	766	ja					unverändert angenommen
283	Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro; (Siebtes Euro-Einführungsgesetz)	14/5641; BE 14/6351	176	766		84 I				Maßgabe; Berichtigung nach; § 61 GGO
284	Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts	14/5911, 14/6145; BE 14/6344, 14/6375	177	766		84 I				Fassung
285	Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes; (BetVerf-Reformgesetz)	14/5741; BE 14/6352	177	766	ja					Fassung
286	Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes	14/6141; BE 14/6337	177	766	ja					Maßgabe
287	Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften	14/6142; BE 14/6464	179	766			23   2, 105 III			unverändert angenommen; Fristverkürzung
288	Erstes Gesetz zur Änderung des Postgesetzes	14/6121, 14/6261; BE 14/6325	179	766	ja					unverändert angenommen; Entschließung; Nr. 2 der BE; Fristverkürzung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
289	Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchssteuerrechtlicher Euro-Beträge; (Zwölftes Euro-Einführungsgesetz-12.EuroEG)	14/6143; BE 14/6458	179	766		105 III, 108 V				Fassung; Fristverkürzung; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
290	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	14/6370; BE 14/6465	179	766	ja					Maßgabe; Fristverkürzung
291	Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze	14/5680; BE 14/6468	179	767		80 II, 105 III, 108 V S 2	?			Fassung; mündliche Berichtigung im Plenum nach § 122 GO-BT
292	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 108)	14/6144; BE 14/6470	180	766		79 II		ja		Maßgabe; Fristverkürzung
293	Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze	14/6140; BE 14/6470	180	766		108 II		ja		Maßgabe; Fristverkürzung
294	Gesetz zur Aufhebung des Rabattgesetzes und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften	14/5441; BE 14/6459	180	766	ja					unverändert angenommen; Fristverkürzung
295	Gesetz zur Aufhebung der Zugabeverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften	14/5594; BE 14/6469	180	766	ja					Fassung; Fristverkürzung
296	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinien-Gesetz – TranspRLG)	14/5956, 14/6280; BE 14/6460	180	766	ja					Maßgabe; Fristverkürzung
297	Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen	14/638, 14/6279 (neu); BE 14/6467	180	767		84 I				Fassung
298	Gesetz zur Umstellung von gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro; (Neuintes Euro-Einführungsgesetz)	14/5937; BE 14/6552	182	766		84 I				Maßgabe; Fristverkürzung
299	Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die gewährung von Bundesergänzungszuweisungen; (Maßstabgesetz -MaßstG-);	14/5951, 14/5971; BE 14/6533	182	766		107 I				Fassung; Fristverkürzung; Annahme des Änderungsantrages auf Drs. 14/6581; Berichtigung; nach § 122 GO-BT

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
300	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;	14/6107; BE 14/6574	182	767	ja					unverändert angenommen
301	Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik vom 2. Februar 2000 zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs;	14/6101; BE 14/6534	182	767		84 I				unverändert angenommen
302	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung;	14/5439; BE 14/6447	182	767	ja					unverändert angenommen
303	Gesetz zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sachstes Euro-Einführungsgesetz)	14/6096; BE 14/6536	182	767		84 I	74a II			Maßgabe, Gesetzgebungskompetenz entfällt
304	Dreißigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	14/6311; BE 14/6507	182	767	ja					unverändert angenommen
305	Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts	14/6011; BE 14/6583	182	767		84 I				Fassung
306	Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	14/5437; BE 6583	182	767		84 I				unverändert angenommen
307	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten	14/5438; BE 14/6526	182	767	ja					Maßgabe
308	Gesetz zur Aufhebung des Magnetschwebebahnbedarfsgesetzes	14/5067; BE 14/6500	182	767	ja					unverändert angenommen
309	... Gesetz zur Änderung; der Strafprozessordnung	14/5166; BE 14/6576	182	767	ja				ja	Maßgabe
310	Zweites Gesetz zur Familienförderung	14/6160 und ; 14/6411, 14/6452; BE 14/ 6582	183	766			105 III			Fassung; Fristverkürzung
311	Gesetz zur Neuregelung der Krankenkassenwahrrechte	14/5957; BE 14/6568	183	766		84 I				Maßgabe; Fristverkürzung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
312	Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte	14/5960 und; 14/6410, 14/6450; BE 14/6566, 14/6595	183	766		84 I			ja	Fassung; Fristverkürzung
313	Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung; Festbetrags-Anpassungsgesetz – FBAG) Gesetz zur Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte	14/6041 und; 14/6408, 14/6451; BE 14/6567	183	766		84 I				Maßgabe; Fristverkürzung
314	Gesetz zur Klarstellung des Spätaussiedlerstatus; (Spätaussiedlerstatusgesetz-SpStatG)	14/6310; BE 14/6573	183	766	ja					Maßgabe; Fristverkürzung
315	Gesetz zur Bereinigung offener Fragen des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsbereinigungsgesetz – GrundRBERG);	14/6204, 14/6466; BE 6964	189	767		84 I				Fassung; Fristverkürzung
316	Gesetz zu den Änderungen von 1995 und 1998 des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Gesetz zu Änderungen des Basler Übereinkommens);	14/5854; BE 14/6627	190	768	ja					unverändert angenommen
317	Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Oktober 1999 über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits;	14/5713; BE 14/6674	190	768		84 I				unverändert angenommen
318	Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts	14/6040; BE 14/7052	192	769	ja					Fassung
319	Gesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern	14/5679; BE 14/6898	192	769	ja					Fassung; Entschließung; Nr. 2 der BE
320	Gesetz zur Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur Erleichterung der Publizität für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen sowie zur Einführung einer Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände (Euro-Bilanzgesetz – EuroBilG)	14/6456; BE 14/7081	192	769		84 I				Fassung
321	Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen und zur Änderung anderer Gesetze	14/5593; BE 14/7107	192	769		84 I				Fassung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungs- bedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungs- ausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
322	Gesetz zur Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe	14/5813; BE 14/7152	195	769		84 I				Maßgabe
323	Gesetz zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums	14/6203, 14/6449; BE 14/7140	195	769	ja					Fassung
324	Gesetz zum Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001	14/6146; BE 14/7172	195	769			23 I 3 i. V. m. 79 II			Maßgabe; (Eingangsfornierl)
325	Gesetz zur Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets (Arzneimittelbudget-Ablösungsgesetz – ABAG)	14/6309 und; 14/6880; BE 14/7170;	195	769		84 I				Fassung und für erledigt erklärt
326	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstrG)	14/5958; BE 14/7174	196	769	ja			ja		Fassung; Entschließung; Nr. 2 der BE; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
327	Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes	14/6718; BE 14/7171	196	769			108 V			unverändert angenommen
328	Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung	14/5429; BE 14/7279	198	770	ja					Fassung
329	Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	14/7012; BE 14/7334	198	770	ja					unverändert angenommen
330	Gesetz zu der Entschließung vom 22. Mai 1995 zur Änderung des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	14/7011; BE 14/7334	198	770	ja					unverändert angenommen
331	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	14/7009; BE 14/7334	198	770	ja					unverändert angenommen
332	Zweites Gesetz zur Änderung des Medizinproduktegesetzes (2. MPG-ÄndG);	14/6281; BE 14/7331	198	770		84 I				Fassung; Berichtigung nach § 122 GO-BT
333	Zweites Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes	14/5927; BE 14/7244	198	770		84 I				Maßgabe; Entschließung; Nr. 2 der BE
334	Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz – 10. EuroEG)	14/6810; BE 14/7251	198	770	ja					Maßgabe
335	Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	14/6260; BE 14/7273	198	770	ja					unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
336	Gesetz zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze	14/6371; BE 14/7349	198	770		84 I	80 II			Fassung
337	Erstes Gesetz zur Änderung des Wahlstatistikgesetzes	14/6538; BE 14/7125	198	770		84 I				unverändert angenommen
338	Gesetz zu dem Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	14/7039; BE 14/7353	198	770			105 III			unverändert angenommen
339	Gesetz zu dem Abkommen vom 19. April 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern, zur Verhinderung der Steuerverkürzung und zur Amtshilfe in Steuersachen	14/7041; BE 14/7353	198	770			105 III			unverändert angenommen; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
340	Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation	14/6855; BE 14/7348	198	770		84 I				Fassung
341	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG);	14/6853; BE 14/7336	199	770	ja lt. Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				Maßgabe; Blag hielt es für zustimmungsfrei. BVerfG: zustimmungsbedürftig, ZV
342	Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG);	14/6852; BE 14/7356	199	770			74a II		ja	Fassung, Gesetzgebungskompetenz entfällt
343	Gesetz zur Reform der Arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQ.TIV-Gesetz)	14/6944; BE 14/7347	199	770	ja					Fassung; Entschließung; Nr. 1 b der BE
344	Gesetz zur Finanzierung der Terrorbekämpfung	14/7062; BE 14/7332	199	770	ja					Maßgabe
345	Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)	14/7254; BE 14/7346	199	770	ja					Maßgabe
346	Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehrneuausrichtungsgesetz – BwNeuAusRG)	14/6881, 14/7089; BE 14/7235	199	770, 771	ja				ja	Fassung; Annahme des Änderungsantrages auf Drs. 14/7372; Berichtigung; nach § 122 GO-BT

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
347	Sechstes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6.BesÄndG)	14/7097; BE 14/7352	199	770			74a II			Fassung; Entschließung; Nr. 2 der BE;
348	Gesetz zur Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung	14/6432 und 14/7123, 14/7168; BE 14/7355	199	746, 770		84 I				Berichtigung; nach § 122 GO-BT; Bundeskompetenz entfällt
349	Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz – UntStiFG)	14/6882; BE 14/7343	199	770			105 II, 108 V	ja		Fassung
350	Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz – StÄndG 2001)	14/6877; BE 14/7340	199	770			80 II, 108 V, 105 III			Fassung
351	Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz – EEG)	14/6098; BE 14/7331	199	770	ja					Fassung
352	Erstes Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes	14/7026; BE 14/7354	199	770	ja					unverändert angenommen
353	Gesetz zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz – PflEG)	14/6949 und; 14/7154; BE 14/7473	201	770		84 I		ja		Fassung und für erledigt erklärt
354	Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen	14/7034, 14/7090; BE 14/7477	201	770	ja					Fassung; Fristverkürzt; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
355	Gesetz zur Neuordnung des Schuldrechts des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung (Bundeswertpapierverwaltungsgesetz – BWpVerwG)	14/7010; BE 14/7479	201	770	ja					Maßgabe; Fristverkürzung
356	Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelsrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG)	14/6393, 14/6854; BE 14/7474	201	770	ja lt. Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I		ja		Fassung; Fristverkürzung
357	Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	14/7283; BE 14/7476	201	770		84 I	104a III	ja		unverändert angenommen; Fristverkürzung
358	Siebtes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen	14/6812; BE 14/7478	201	770	ja					Fassung; Fristverkürzung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
359	Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über Sozialversicherung;	14/7246; BE 14/7446	201	770		84 I				unverändert angenommen
360	Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung	14/4937; BE 14/7054	201	770		84 I				Fassung; Fristverkürzung
361	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG);	14/6378, 14/6878; BE 14/7469	201	771	ja			ja		Fassung
362	Gesetz zu dem Vertrag vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten;	14/7095; BE 14/7429	201	771		84 I				unverändert angenommen
363	Gesetz zur Änderung des Aufsichtsförderungsgesetzes (AFBGÄndG)	14/7094; BE 14/7472	201	771		84 I				Maßgabe
364	Gesetz zu dem Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)	14/7053; BE 14/7475	201	771			105 III			unverändert angenommen
365	Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes	14/7153 neu; BE 14/7467	201	772		84 I		ja		Fassung; Berichtigung nach § 122 GO-BT
366	Gesetz zur Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes	BE 14/7428, 14/7035	201	771	ja					unverändert angenommen
367	Gesetz zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG)	14/6813; BE 14/7456	201	771		84 I				Maßgabe
368	Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz - StVBC)	14/6883, 14/7085; BE+B 14/7470, 14/7471	203	770			105 II, 108 V			Fassung; Fristverkürzung
369	Zweites Gesetz zur Änderung des Postgesetzes	14/7093, BE 14/7820	203	771			87f I			

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
370	Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	14/7284; BE 14/7598	205	771	ja					unverändert angenommen
371	Gesetz zur Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes	14/7207, 14/7418; BE 14/7595	205	771		84 I				unverändert angenommen
372	Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau	14/7238; BE 14/7607	205	771	ja					unverändert angenommen
373	Gesetz zu dem Abkommen vom 11. März 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	14/7042; BE 14/7482	205	771			105 III			unverändert angenommen
374	Gesetz zu dem Vertrag vom 23. Mai 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botswana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	14/7043; BE 14/7525	205	771			105 III			unverändert angenommen
375	Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	14/7036; BE 14/7526	205	771			105 III			unverändert angenommen
376	Gesetz zur Bereinigung des als Bundesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik	14/6811; BE 14/7570	205	771	ja					unverändert angenommen
377	Gesetz zu dem Markenrechtsvertrag vom 27. Oktober 1994	14/7044; BE 14/7574	205	771	ja					unverändert angenommen
378	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002)	14/6800, 14/7537; BE + B 14/7322, 14/7323	206	771	ja					Fassung: Einzelpläne 14/7301 bis 14/7321 in der Fassung des Haushaltsausschusses gebilligt
379	Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG);	14/7063 und; 14/7256; BE 14/7646	206	771			104a IV, 105 III, 106, 107, 109 III	?		
380	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen	14/5975; BE 14/7573	206	771	ja					Maßgabe
381	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans der ERP-Sondervermögens für das Jahr 2002	14/7259, BE 14/7608	206	771	ja					

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
382	Versorgungsänderungsgesetz 2001	14/7223, 14/7257, 14/7064;	206	771			74a II			Fassung; Entschließung; Nr. 2 der BE; Kompetenz des Bundes entfällt zum Teil.
383	... Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung	BE 14/7681			ja				ja	Fassung
384	Erstes Gesetz zur Änderung des Postumwandlungsgesetzes	14/7008, 14/7258; BE 14/7679	206	771						unverändert angenommen; Fristverkürzung
385	Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen	14/7027; BE 14/7553	208	771			143b II			Maßgabe; Entschließung; Buchstabe B der BE
386	Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes	14/7013, 14/7087; BE 14/7822	208	772		84 I			ja	Fassung; Berichtigung nach § 122 GO-BT
387	Viertes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes – 4. BZRGändG	14/3830; BE 14/6915	208	772		84 I			ja	Fassung
388	Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus	14/6814; BE 14/7837	208	772		84 I				Fassung; Fristverkürzung; mündliche Berichtigung im Plenum nach § 122 GO-BT
389	Gesetz zur Einführung des diagnoseorientierten Faltpauschalensystems für Krankenhäuser (Faltpauschalengesetz-FPG)	14/7386 neu, 14/7727, 14/7754; BE + B 14/7830, 14/7864	209	771		84 I			ja	Maßgabe und für erledigt erklärt, ZV
390	Gesetz zur Begrenzung der Arzneimittelausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelausgaben-Begrenzungsgesetz – AABG);	14/6893 und; 14/7421, 14/7461; BE 14/7824	209	772		84 I				Fassung
391	Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität	14/7144; BE 14/7827	209	772	ja					
392	Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität	14/6890, 14/7261; BE 14/7825	209	772	ja					unverändert angenommen; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
393	Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Modulationsgesetz)	14/7252; BE 14/7812	209	772		84 I			ja	Maßgabe
393	Gesetz zur Aufhebung der für die Kostengesetze nach dem Einigungsvertrag geltenden Ermäßigungsgesetze für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt (Ermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin – KostErmAufhGBln)	14/6477; BE 14/7817	209	772	ja					unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
394	Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)	14/7384; BE 14/7998	212	773		84 I				Maßgabe
395	Gesetz zu der am 3. Dezember 1999 in Peking beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und zu weiteren Anpassungen des Protokolls	14/7045; BE 14/7715	212	773	ja					unverändert angenommen
396	Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Juni 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über die Seeschifffahrt	14/6523; BE 14/7836	212	773		84 I				unverändert angenommen
397	Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern	14/7564 und 14/6433	213	773	ja					Fassung
398	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	14/7024, 14/ 7086; BE 14/8059	213	773	ja					Maßgabe; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
399	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz – VersKapAG)	14/7436; BE 14/8097	215	773		80 II				Maßgaben
400	Gesetz zur Neuordnung der Statistik im produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik	14/7556; BE 14/8055	215	773	ja					Fassung
401	Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	14/8008; BE 14/8133	215	773	ja					Maßgabe; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
402	Gesetz zur Umsetzung von Abkommen über Soziale Sicherheit und zur Änderung verschiedener Zustimmungsgesetze	14/7759; BE 14/8135	215	773		84 I				unverändert angenommen
403	Gesetz zu den Änderungen vom 20. Mai 1999 des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (EUTELSAT-Übereinkommen)	14/7544; BE 14/8129	215	773	ja					unverändert angenommen
404	Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze	14/7760, 14/7797; BE 14/8128	215	773		84 I				Maßgabe
405	Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze	14/7260; BE 14/8127	215	773		84 I				Fassung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
406	Gesetz zu dem Protokoll vom 17. November 1999 zur Ergänzung des Abkommens vom 9. September 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta über den Luftverkehr und zu dem Protokoll vom 27. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Katar zum Abkommen vom 9. November 1996 über den Luftverkehr	14/6109; BE 14/7886	215	773	ja					unverändert angenommen
407	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen	14/7038; BE 14/7888	215	773	ja					unverändert angenommen
408	Gesetz zu dem Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	14/7040; BE 14/7913	215	773		105 III				unverändert angenommen
409	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Juni 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik	14/7037; BE 14/8049	215	773		84 I				unverändert angenommen
410	Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVeBG)	14/2096; BE 14/8131	216	773	ja					Fassung
411	Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz – ZKDSG)	14/7229; BE 14/8130	216	773	ja					Fassung
412	Zweites Gesetz zur Anpassung bestimmter Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (Zweites Seeschiffahrtsanpassungsgesetz – SchAnpG 2 –)	14/6455; BE 14/8264	218	774	ja					Fassung; Berichtigung nach § 122 GO-BT
413	Gesetz über die Errichtung des Deutschen Binnenschiffahrtsfonds (Binnenschiffahrtsfondsgesetz – BinSchFondsG)	14/6159; BE 14/7882	218	774	ja					unverändert angenommen
414	Zweites Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften	14/6929; BE 14/8176	218	774		87e V				Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
415	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. April 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Soziale Sicherheit	14/7046; BE 14/8146	218	774		84 I				unverändert angenommen
416	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank	14/7753; BE 14/8169	218	774	ja			ja		Maßgabe
417	Gesetz zu dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) und dem Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POPs-Protokoll)	14/7757, 14/8014; BE 14/8298	218	774		84 I				Maßgabe
418	Erstes Gesetz zur Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes	14/6884, 14/7169; BE 14/8299	219	774	ja					Fassung
419	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze	14/7420, 14/8043; BE 14/8331	221	774		84 I				Fassung; Entschließung; Buchstabe c der BE
420	Post- und telekommunikationsrechtliches Bereinigungsgesetz	14/7921; BE 14/8342	221	774		87f I				Maßgabe
421	Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über Soziale Sicherheit	14/8212; BE 14/8377	221	774		84 I				unverändert angenommen
422	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost	14/8044; BE 14/8350	221	774	ja					unverändert angenommen
423	Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen	14/8012 neu; BE 14/8341	221	774		84 I				Maßgabe
424	Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)	14/7987, 14/8046 und 14/7387	222	774		84 I		ja		Fassung
425	Zehntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (10. SGB V-Änderungsgesetz)	14/8099; BE 14/8384	222	774	ja					Fassung
426	Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank	14/6879; BE + B 14/8390, 14/8413	222	774	ja					Fassung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
427	Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht	14/7033, 14/7088; BE 14/8389	222	774	ja					Fassung
428	Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz	14/8010, 14/7280; BE 14/8531	224	775		104a III				Fassung
429	Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungstatistikgesetz – BeherbStatG)	14/6392; BE 14/8475	224	775	ja					Maßgabe; Entschließung; Buchstabe b der BE
430	Gesetz zur Vorbereitung einer einheitlichen Wirtschaftsnummer	14/8211; BE 14/8505	224	775		84 I				unverändert angenommen; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
431	Gesetz zu den Verträgen vom 15. September 1999 des Weltpostvereins	14/7977; BE 14/8446	224	775		80 II				unverändert angenommen
432	Gesetz zu dem Protokoll vom 27. Februar 2001 zur Ergänzung des Abkommens vom 5. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland über den Luftverkehr	14/7419; BE 14/8355	224	775	ja					unverändert angenommen
433	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Oktober 2000 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 18. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Bahrain über den Luftverkehr	14/7978; BE 14/8356	224	775	ja					unverändert angenommen
434	Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Juni 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über den Luftverkehr	14/7976; BE 14/8357	224	775		105 III, 106 II Nr. 5 und III				unverändert angenommen
435	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	14/7245; BE 14/8405	224	775	ja					unverändert angenommen
436	Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat	14/ 8214; BE + B 14/8529, 14/8546	225	774	ja					Fassung; Entschließung; Buchstabe b der BE; Fristverkürzung
437	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozidgesetz)	14/7007, 14/7922; BE + B 14/8508, 14/8577	227	775	ja					Maßgabe; Entschließung; Nummer II der BE;

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
438	Gesetz zur Reform der Juristenausbildung	14/7176; BE 14/8629	227	775		84 I				Fassung
439	Gesetz zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	14/6457; BE 14/8628	227	775	ja					Fassung
440	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sowie zu der auf der zweiten Konferenz der Parteien in Sofia am 27. Februar 2001 beschlossenen Änderung des Übereinkommens (Espoo-Vertragsgesetz);	14/8218; BE 14/8578	227	775		84 I				unverändert angenommen; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
441	Gesetz zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (Besoldungsstrukturgesetz – BesStrktG)	14/6390; BE 14/8623	227	775			74a II		ja	Fassung, Kompetenz des Bundes entfällt zum Teil.
442	Gesetz zu dem Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll)	14/8250; BE 14/8581	228	775	ja					unverändert angenommen
443	Gesetz zu dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits	14/7766; BE 14/8512	228	775		84 I				unverändert angenommen
444	Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit	14/8221, 14/8288; BE 14/8625	228	775		84 I			ja	Fassung; Berichtigung nach § 122 GO-BT
445	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz – FSJGÄndG)	14/7485; BE 14/8634	228	775		84 I				Fassung; Entschließung; Nummer 1 b der BE; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
446	Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)	14/8017; BE + B 14/8600, 14/8601	228	775		84 I			ja	Fassung; Entschließung; Nummer 2 der BE; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
447	Siebtes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	14/7755; BE 14/8621, 14/8668	228	775	ja					Maßgabe; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
448	Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserverbandgesetzes	14/8223; BE 14/8615	228	775	ja					unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
449	Gesetz zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes (Zollfahndungsdienstneuregelungsgesetz –ZFnrG)	14/8007 (neu); BE 14/8515	230	776		84 I	87 III 2, 108 IV		ja	Fassung; Berichtigung nach § 122 GO-BT
450	Zweites Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften	14/7752; BE 14/8780	230	766	ja					Fassung
451	Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes	14/8359; BE 14/8699	230	766	ja				ja	unverändert angenommen
452	Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG)	14/6434; BE 14/8354	230	776	ja					Maßgabe
453	Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	14/8172; BE 14/8547	230	766			80 II		ja	unverändert angenommen
454	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Februar 1998 über die Vorrechte und Befreiungen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee	14/8217; BE 14/8614	230	776			105 III			unverändert angenommen; Berichtigung nach; § 122 GOBT
455	Gesetz zu dem Abkommen vom 21. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken im nachgeordneten Straßennetz	14/8224; BE 14/8641	230	776			105 III, 106 III			unverändert angenommen
456	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt	14/8219; BE 14/8645	230	776		84 I				unverändert angenommen
457	Gesetz zu dem Vertrag vom 12. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den Zusammenschluss der deutschen Autobahn A 17 und der tschechischen Autobahn D 8 an der gemeinsamen Staatsgrenze durch Errichtung einer Grenzbrücke	14/8220; BE 14/8646	230	776			105 III, 106 III			unverändert angenommen
458	Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Juni 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken über den Rhein, die nicht in der Baulast der Vertragsparteien liegen	14/8216; BE 14/8647	230	776			105 III, 106 III			unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
459	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll Nr. 6 vom 21. Oktober 1999 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868	14/8215; BE 14/8650	230	776	ja					unverändert angenommen
460	Gesetz zu der Änderung des Abkommens vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	14/7980; BE 14/8409	230	766	ja					unverändert angenommen
461	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	14/ 8213; BE 14/8794	230	776		105 III				unverändert angenommen
462	Achtes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes	14/8778; BE 14/8824	231	776		105 III				Maßgabe; mündliche Berichtigung im Plenum nach § 122 GO-BT; Berichtigung: nach § 122 GO-BT
463	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6.HRGÄndG)	14/8391; BE 14/8878	233	776	ja lt. Verkündung, nein laut BR		BR: 84 I		ja	ZV
464	Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit der Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (Stammzellgesetz – StZG)	14/8394; BE 14/8846	233	776	ja					Fassung; Annahme des Änderungsantrages auf Drs. 14/8876
465	Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts	14/8277; BE 14/8894	233	776	ja lt. Verkündung, nein laut BR		BR: 84 I			Fassung
466	Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches	14/8524; BE 14/8892	233	776	ja				ja	Maßgabe
467	Gesetz zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998	14/8527; BE 14/8888	233	776			84 I			Maßgabe
468	Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	14/8583, 14/8602; BE 14/8823	233	776	ja					unverändert angenommen
469	Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG)	14/8768; BE 14/8906	233	776			84 I			Maßgabe
470	Gesetz zu dem Vertrag vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen	14/7096; BE 14/8868	233	776			84 I			unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
471	Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über gemeinschaftliche Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse (Agrarabsatzförderungsdurchführungsgesetz – AgrarAbsFDG)	14/8526; BE 14/8811	233	776	ja					unverändert angenommen
472	Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz – FischEtikettG);	14/7726, 14/8196; BE 14/8810	233	776		84 I		ja		unverändert angenommen
473	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)	14/8225; BE 14/8833	233	776	ja					unverändert angenommen
474	Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immisionsschutzgesetz	14/8450; BE 14/8895	233	776		84 I				Maßgabe
475	Gesetz zur Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes	14/8387; BE 14/8882	233	776	ja					Maßgabe
476	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes	14/7462; BE 14/8883	233	776		84 I				Maßgabe
477	Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen	14/7796, 8285; BE 14/8896	234	776		84 I		ja		Maßgabe, nicht verkündet, ZV
478	... Strafrechtsänderungsgesetz –; § 129b StGB (... StrÄndG)	14/7025; BE 14/8893	234	776	ja			ja		Fassung
479	Gesetz zur Änderung des Bewachungsberechtigten	14/8386; BE 14/8903	234	776		84 I		ja		Maßgabe; Berichtigungs-; verfahren nach ; § 122 GO-BT abgelehnt
480	Zweites Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts	14/8525; BE 14/8880	234	776	ja					unverändert angenommen
481	Gesetz zur Änderung des Apothekengesetzes	14/756; BE + B 14/8875, 14/8930	234	776		84 I				Fassung
482	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz – AltfahrzeugG)	14/8343; BE + B 14/8884, 14/8929	234	776		84 I				Fassung
483	Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen	14/8286; BE 8887	234	776			105 III, 108 II, V	ja		Fassung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
484	Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffNeuRegG)	14/7758; BE 14/8886	234	776		84 I			ja	Fassung; Entschließung; Nummer 2 der BE; mündliche Berichtigung im Plenum nach § 122 GO-BT ; und nochmals; Berichtigung nach; § 122 GOBT
485	Gesetz zur Änderung des Umweltauditinggesetzes	14/8231, 14/8521; BE 8891	234	766		84 I				Maßgabe; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
486	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Zweites Vermögensrechtsergänzungsgesetz – 2. VermRErgG)	14/7228; BE 14/8889	234	766	ja				ja	unverändert angenommen, <b>nicht verkündet</b>
487	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn	14/8465; BE 14/8847	234	776	ja					Maßgabe
488	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und anderer Gesetze (Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz – VerLastÄndG)	14/8764; BE 14/9086	236	777			87b II			Maßgabe
489	Neuintes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“	14/8733; BE 14/9063	236	777	ja					unverändert angenommen
490	Zweites Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (2. SprengÄndG)	14/8771; BE 14/9048	236	777	ja					Maßgabe; 2 Berichtigungen; nach § 122 GO-BT
491	Zweites Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	14/7466; BE 14/8851	236	777			105 III			Maßgabe
492	Gesetz zu dem Protokoll vom 30. November 2000 zur Änderung des Europol-Übereinkommens	14/8709; BE 14/9077	236	777	ja					unverändert angenommen
493	Erstes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes	14/8781; BE 14/9053	237	776			106a II			unverändert angenommen; Fristverkürzung; Berichtigung; nach § 61 GGO
494	Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit	14/8747, 14/ 9008; BE 14/9064	237	776	ja lt. Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I			ja	Maßgabe; Fristverkürzung, ZV
495	Verbraucherinformationsgesetz und Gesetz zur Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz	14/8738, 14/8992; BE 14/9065	237	776		84 I				Fassung; Fristverkürzung, <b>nicht verkündet, ZV</b>
496	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz)	14/8860; BE 14/9090	237	777			79 II			unverändert angenommen

lfd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
497	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts	14/5969; BE 14/9081	237	777	ja, nein laut BR	BR: 84 I			ja	Maßgabe, nicht verkündet, ZV
498	Gesetz über Energiestatistiken; (Energiestatistikgesetz – EnStatG)	14/8388; BE 14/9080	237	777		84 I				Maßgabe
499	Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetz	14/8585; BE 14/9062	237	777	ja				ja	unverändert angenommen
500	Gesetz zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen (Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz – VIFGG)	14/8449; BE 14/9084	237	777	ja					Maßgabe, nicht verkündet
501	Gesetz zur Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FStrPrivFinÄndG)	14/8447; BE 14/9066	237	777			85 I			Fassung
502	Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (5. FStrÄndG)	14/8448; BE 14/8911	237	777			85 I		ja	unverändert angenommen, ZV
503	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)	14/8766; BE 14/9059	237	777		84 I			ja	Maßgabe
504	Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Oktober 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Schweizerische Eidgenossenschaft über deutschem Hoheitsgebiet und über Auswirkungen des Betriebes des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Oktober 2001)	14/8731; BE 14/9057	237	777	ja				ja	unverändert angenommen, nicht verkündet
505	Gesetz zur Erleichterung des Marktzugangs im Luftverkehr	14/8730; BE 14/9058	237	777	ja					Maßgabe
506	Zweites Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes (2. GenTG-ÄndG)	14/8230, 14/8767; BE 14/9089	237	777		84 I				Fassung; schriftliche Berichtigung vor Zuleitung an BRat
507	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG)	14/8276; BE 14/9092	237	777	ja					unverändert angenommen
508	Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)	14/8769; BE 14/9079	237	777	ja					Fassung; Berichtigung nach § 122 GO-BT

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
509	Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften	14/8770; BE 14/9067	237	777		84 I	80 II, 105 III			Fassung
510	Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung	14/7562; BE 14/9088	237	777	ja					Fassung
511	Gesetz zur Änderung des Solidaripaktfortführungsgesetzes	14/8979; BE 14/9154	239	777			109 III			unverändert angenommen; Fristverkürzung
512	Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze	14/9034; BE 14/9249	239	777, 778		84 I		ja		Maßgabe; Fristverkürzung
513	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	14/9032; BE 14/9262	239	778	ja					unverändert angenommen
514	Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung	14/8586 und 14/9041	240	777	ja			ja		
515	Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten; (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG)	14/8763; BE 14/9266	240	778	ja			ja		Fassung; Fristverkürzung; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
516	Elftes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes	14/8613; BE 14/9252	240	777		84 I				Fassung; Fristverkürzung; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
517	Gesetz zur Neuordnung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften	14/8613, BE 14/9252	240	777		84 I				
518	Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes und anderer Gesetze	14/8711; BE 14/9265	240	777	ja					Fassung; Fristverkürzung
519	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2003; (ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 2003)	14/8985; BE 14/9250	240	778	ja					Maßgabe
520	Drittes Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften	14/8796; BE 14/9254	240	778		84 I				Maßgabe
521	Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften	14/8993; BE 14/9347	242	777		84 I				Maßgabe; Fristverkürzung
522	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz)	14/8739, 14/9043; BE 14/9263	242	777		84 I				Maßgabe; Fristverkürzung; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
523	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen	14/8995; BE 14/9354	242	778	ja, nein laut BR	BR: 84 I				unverändert angenommen, <b>nicht verkündet</b>

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
524	Gesetz zur Ausführung des Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen	14/8996; BE 14/9354	242	778, 780	ja				ja	unverändert angenommen
525	Drittes Gesetz zur Änderung des Postgesetzes	14/9195, 14/9236; BE 14/9427	242	771, 778		87f I				unverändert angenommen
526	Gesetz zu den Änderungen vom 15. Juni 1999 des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und zu dem Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zu diesem Übereinkommen	14/9193; BE 14/9407	242	778		84 I				unverändert angenommen
527	Neuintes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol	14/9005, 14/9042; BE 14/9409	242	778	ja					Maßgabe
528	Gesetz zu den Änderungen vom 17. November 2000 des Übereinkommens vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“	14/8983; BE 14/9412	242	778	ja					unverändert angenommen
529	Drittes Gesetz zur Änderung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften	14/9000, 14/9259; BE 14/9418;	242	778		84 I				Maßgabe
530	Sechstes Gesetz zur Änderung des Strafvollzuggesetzes	14/9197, 14/9235; BE 14/9423	242	778		84 I	104a III			Fassung; Berichtigung nach § 122 GO-BT
531	Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften	14/9002, 14/9207; BE 14/9413	242	778		84 I	23 I S 2 i. V. m. 79 II			unverändert angenommen
532	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind	14/8999, 14/9208; BE 14/9413	242	778		84 I	23 I S 2 i. V. m. 79 II			unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
533	Gesetz zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Besteuerung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro	14/8998, 14/9258; BE 14/9413	242	778	ja					unverändert angenommen
534	Gesetz zur Änderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrensgesetz	14/9001, 14/9238; BE 14/9426	242	778		84 I				Maßgabe
535	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Dezember 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit	14/8984; BE 14/9234	242	778		84 I				unverändert angenommen
536	Zweites Gesetzes zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992	14/7545; BE 14/9408	242	778	ja	84 I				unverändert angenommen
537	Gesetzes zu dem Revisionsprotokoll vom 12. März 2002 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	14/9201; BE 14/9381	242	778, 780			105 III			unverändert angenommen
538	Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2001	14/9202; BE 14/9411	242	778	ja					unverändert angenommen
539	Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung sowie zur Änderung des Unterlassungsklagengesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes	14/8977; BE 14/9353	242	778	ja					unverändert angenommen Fassung
540	Gesetz zu den Protokollen zum Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen	14/8980; BE 14/9457	242	778		84 I				unverändert angenommen
541	Gesetz zu dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 29. Oktober 2001 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits	14/8981; BE 14/9171	242	778		84 I				unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
542	Gesetz zur Änderung des Apothekengesetzes	14/9431 BE VermA; 14/756, 14/8875, 14/8930, 14/9342	243	776		84 I			ja	Vermittlungsausschuss; angenommen
543	Gesetz zur Steuerfreistellung von Arbeitnehmertrinkgeldern	14/9029; BE 14/9428	243	777			105 III			Maßgabe; Fristverkürzung
544	Jugendschutzgesetz (JuSchG)	14/9013; BE 14/9410	243	777		84 I				Fassung; Fristverkürzung
545	Gesetz zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZVNG)	14/9007; BE 14/9442	243	777		84 I				Fassung; Fristverkürzung
546	Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	14/8978; BE 14/9425	243	778			96 V			unverändert angenommen;
547	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96)	14/8994; BE 14/9425	243	778			79 II			unverändert angenommen;
548	Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes	14/9220; BE 14/9462	243	778	ja					unverändert angenommen;
549	Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	14/9198; BE 14/9198	243	778	ja					unverändert angenommen;
550	Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR (Dopingopfer-Hilfegesetz – DOHG)	14/9028; BE 14/9440	243	778	ja					Maßgabe; Entschließung; Nummer 4 der BE
551	Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 20. Dezember 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern	14/8982; BE 14/9549	245	778			105 III			unverändert angenommen; Fristverkürzung
552	Gesetz zur Errichtung einer „Magnus-Hirschfeld-Stiftung“	14/9218; BE 14/9583	245		ja				ja	Maßgabe
553	Gesetz zur Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter (11. SGB V – Änderungsgesetz)	14/9035; BE + B 14/9563, 14/9611	246	778		84 I				Fassung; Fristverkürzung
554	Gesetz zur Sicherung der Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder	14/9031; BE 14/9585	246	778	ja					Maßgabe; Fristverkürzung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
555	Fünftes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (5.StUÄndG)	14/9219, 14/9650; BE + B 14/9641, 14/9717	248	778	ja					Maßgabe; Fristverkürzung; „Kampfzuleitung“; Annahme des Änderungsantrages auf Drs. 14/9641; Berichtigung; nach § 122 GO-BT
556	Gesetz zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen	14/9543; BE 14/9700	248	778		105 III				Fassung; Fristverkürzung
557	Gesetz zur Verbesserung des Zuschusses zu ambulanten medizinischen Vorsorgeleistungen	14/9357; BE 14/9702	248	778	ja					Fassung; Fristverkürzung
558	Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 25. Juni 2001 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits	14/9199; BE 14/9598	248	780		84 I				unverändert angenommen
559	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes	14/8710; BE 14/9597	248	780		84 I				unverändert angenommen
560	Gesetz zu den Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen vom 23. Februar 2001 und zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien vom 2. März 2001 (Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetz)	14/8199; BE 14/9712	248		ja					Maßgabe
561	Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen	14/9356; BE 14/9710	249	780		84 I			ja	Maßgabe; Fristverkürzung, <b>nicht verkündet, ZV</b>
562	Erstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes	14/9194, 14/9237; BE 14/9711	249	780		87f I			ja	Maßgabe; Entschließung; Nummer II der BE; Fristverkürzung, ZV
563	Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz)	14/9894; BE 14/9934	252	779		105 III				Maßgabe; Fristverkürzung
564										
565										

**Anlage 2: Gesetzesbeschlüsse aus der 15. Wahlperiode und Zustimmungstatbestände**

**15. Wahlperiode**

	gesamt		davon Anrufung des VermA	
	Anzahl	Quote	Anzahl	Quote
<b>Gesetzesbeschlüsse des Bundestages im 1. Durchgang<sup>1</sup></b>	<b>400</b>	<b>100,0%</b>	<b>94</b>	<b>100,0%</b>
<b>bisher zustimmungsfrei laut Verkündung</b>	<b>196</b>	<b>49,0%</b>	<b>48</b>	<b>51,1%</b>
BRat hielt Gesetz für zustimmungsbedürftig	26	6,5%	9	9,6%
<b>bisher zustimmungsbedürftig</b>	<b>204</b>	<b>51,0%</b>	<b>46</b>	<b>48,9%</b>
nach Artikel 84 Abs. 1 GG <sup>2</sup>	113	28,3%	22	23,4%
nach anderen Bestimmungen <sup>3</sup>	68	17,0%	9	9,6%
nach Artikel 84 Abs. 1 GG und anderen Bestimmungen <sup>4</sup>	23	5,8%	15	16,0%
<b>zukünftig zustimmungsbedürftig<sup>5</sup></b>	<b>96</b>	<b>24,0%</b>	<b>28</b>	<b>29,8%</b>
Artikel 104a Abs. 4 GG einschlägig <sup>6</sup>	26	6,5%	13	13,8%
wie bisher zustimmungsbedürftig <sup>7</sup>	91	22,8%	24	25,5%
neu zustimmungsbedürftig (Artikel 104a Abs. 4 GG) <sup>8</sup>	5	1,3%	4	4,3%

**Ergebnis: Die Quote der Zustimmungsbefähigung sinkt von 51,0% auf 24,0%**

- 1) Einschließlich der nicht zustande gekommenen Gesetze. Nicht berücksichtigt sind Gesetzesbeschlüsse im 2. Durchgang nach einem Vermittlungsverfahren.
- 2) Zustimmungsbefähigung ausschließlich aufgrund von Artikel 84 Abs. 1 GG. Diese Gesetze sind nach der Grundgesetzänderung zustimmungsfrei.
- 3) Zustimmungsbefähigung aufgrund von anderen Normen als Artikel 84 Abs. 1 GG. Die Reform führt zu keiner Veränderung dieser Zahl.
- 4) Zustimmungsbefähigung sowohl nach Artikel 84 Abs. 1 GG als auch aufgrund anderer Bestimmungen. Keine Änderung.
- 5) Soweit von der Möglichkeit, eine Abweichungsgesetzgebung nach dem neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 4 GG auszuschließen, abgesehen wird.
- 6) Problematische Fälle wurden als zustimmungsbedürftig gewertet.
- 7) Weil nicht veränderte Zustimmungstatbestände Anwendung finden.
- 8) Gesetze, die bisher zustimmungsfrei waren und wegen dem neuen Artikel 104a Abs. 4 GG zustimmungsbedürftig werden.

lfd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
1	Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform	15/21, BE 15/71	10	783	ja				ja, 77 III	Maßgabe
2	Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	15/25, BE 15/77, 15/91	11	783, 784	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 74a III, 87 III 2			ja, 77 III	Fassung, Berichtigung nach § 122 GO-BT, ZV Fassung
3	Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	15/26, BE 15/77, 15/91	11	783, 784		84 I		ja	ja	
4	Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragsatzsicherungsgesetz –BSSichG)	15/28, BE 15/73	11	783	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I			ja	Fassung, Berichtigung nach § 122 GO-BT, ZV
5	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Zwölftes SGB V-Änderungsgesetz – 12. SGB V ÄndG)	15/27, BE 15/74	11	783		84 I			ja	Maßgabe, ZV
6	Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftlichen Zwecke verwendeten Wirbeltiere	15/2143, BE 15/2401	15	797, 799			80 II		ja	
7	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 (Nachtragshaushaltsgesetz 2002)	15/149, BE 15/182	16	784	ja					unverändert angenommen
8	Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung	15/97, BE 15/214	16	784			105 III			Fassung, zusammengeführt
8	[Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Korrektur des Versorgungsänderungsgesetzes 2001]	15/45, BE 15/214	16							
9	Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts	15/16, BE 15/323	19	785	ja					Maßgabe
10	Gesetz zur Änderung von Fristen und Bezeichnungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung von anderer Gesetze	15/124, BE 15/317	20	785	ja					unverändert angenommen
11	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Februar 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten	15/11, BE 15/240	19	785		84 I				unverändert angenommen
12	Gesetz zu dem Vertrag vom 26. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den Bau einer Grenzbrücke an der gemeinsamen Staatsgrenze in Anbindung an die Bundesstraße B 20 und die Staatsstraße I/26	15/12, BE 15/272	22	786			105 III			unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
13	Erstes Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes, (Erstes Zivildienständerungsgesetz – 1. ZDGÄndG)	15/297, BE 15/375	23	785	ja				ja	unverändert angenommen
14	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts	15/197, BE 15/432	26	786	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I			ja	unverändert angenommen
15	Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG)	15/119, BE 15/480, 15/481	29	786			105 III, 108 V		ja	<b>Fassung (textidentisch), zusammengeführt , ZV</b>
15	Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG)	15/287, 15/312, BE 15/480, 15/481	29							
16	Gesetz zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen (Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz – VIFGG)	15/199, BE 15/416	31	787	ja				ja	unverändert angenommen
17	Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen	15/396, 15/521, BE 15/591	31	787	ja					Fassung
18	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003),	15/150, 15/402, Epl. 15/551 bis 15/572, BE 15/573 <sup>(neu)</sup> , 15/574, i.V.m., ÄA 15/616, 15/617 und 15/618	35	787	ja					Maßgabe
19	Drittes Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes	15/536, BE 15/822	40	787		84 I				Maßgabe
20	Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege sowie zur Änderung anderer Gesetze, <b>[Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege, sowie zur Änderung des KrankenhausfinanzungsG]</b>	15/13, BE 15/804	40	788		84 I				Fassung, geänderte Überschrift, Berichtigung nach § 122 GO-BT
21	Gesetz zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens (SpruchverfahrensneuordnungG).	15/371, BE 15/838	40	788	ja					Fassung
22	Gesetz zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger	15/15, BE 15/837	41	788	ja					unverändert angenommen
23	Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft	15/38, BE 15/837	41	788	ja				ja	Fassung, Berichtigung nach § 122 GO-BT (zweimal)

lfd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
24	Siebentes Gesetz zur Änderung des Gemeindeformgesetzes	15/510, BE 15/835	41	788		106 V, 106 Va				Maßgabe, geänderte Überschrift
25	Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Juli 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Thailand über den Seeverkehr	15/716, BE 15/951	43	789		84 I				unverändert angenommen
26	Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)	15/420 und 15/538, BE 15/955	44	789		84 I	ja	ja		unverändert angenommen, ZV
27	Gesetz zur Änderung von Regelungen zum Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes, [Entwurf eines Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes]	15/805, BE 15/969	44	788	ja					Fassung, geänderte Überschrift
28	Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum diagnoseorientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser – Fallpauschalenänderungsgesetz (FPÄndG)	15/614, BE 15/994	46	789		84 I				Fassung
29	Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 27. August 2002 zum Abkommen vom 14. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit	15/881, BE 15/991	46	789		84 I				unverändert angenommen
30	Gesetz zu dem Abkommen vom 12. September 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik über Soziale Sicherheit	15/883, BE 15/992	46	789		84 I				unverändert angenommen
31	Gesetz zu dem Protokoll betreffend Schwermetalle vom 24. Juni 1998 im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	15/509, BE 15/866	46	789		84 I	80 II			unverändert angenommen
32	Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertstenernummern	15/907, 15/1068, BE 15/1126	48	789			87 I	ja		Fassung
33	Gesetz zu den Protokollen vom 26. März 2003 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, Rumäniens, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien	15/906, BE 15/1117	48	790	ja					unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
34	Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 17. Juni 2002 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits	15/885, BE 15/1120	48	790		84 I				unverändert angenommen
35	Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 22. April 2002 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits	15/884, BE 15/1119	48	790		84 I				unverändert angenommen
36	Gesetz zu dem Internationalen Vertrag vom 3. November 2001 über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft	15/882, BE 15/1036	48	790		84 I				unverändert angenommen, mündlich vorgetragene Korrektur des Artikel 12 (2) des französischen Teils des Vertragstextes
37	Sechstes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, (6. StUÄndG),	15/806, BE 15/1003	48	790	ja					Maßgabe
38	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung (Kriegsdienstverweigerung-Neuregelungsgesetz – KDVNeuRG),	15/908, 15/1051, , BE 15/1125	48	790	ja					unverändert angenommen
39	Zweites Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	15/898, BE 15/1137	48	790		84 I				unverändert angenommen
40	Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG),	15/905, BE 15/1037	48	790		84 I				Maßgabe
41	Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	15/810, BE 15/1121	49	789	ja					Maßgabe
42	Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmern und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung (Kleinunternehmerförderungsgesetz)	15/537 und 15/900, BE 15/1042	49	789			105 III		ja	Maßgabe, geänderte Überschrift,
43	Gesetz zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (Förderbankneustrukturierungsgesetz)	15/743, 15/902, 15/949, BE 15/1127	49	789, 790	ja					Maßgabe
44	Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	15/879, BE 15/1109	49	790	ja					unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
45	Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für die Zwecke der Wirtschaftsstatistiken, (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – VwDVG)	15/520, BE 15/1229	53	791		84 I				unverändert angenommen
46	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und Vermögen	15/880, BE 15/1220	53	791			105 III			unverändert angenommen
47	Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen	15/1089, BE 15/1224	54	790, 795		84 I		?	ja	unverändert angenommen
48	Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze, [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Sozialgerichtsgesetzes]	15/812, BE 15/1199	54	790		84 I				Fassung, geänderte Überschrift
49	Zweites Gesetz über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlgesetzes	15/1059, BE 15/1263	56	790	ja					unverändert angenommen
50	Gesetz zu dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Letland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (EU-Beitrittsvertragsgesetz)	15/1100, 15/1200, BE 15/1300	56	790	ja Verkündung, nein laut BR		BR: 23 I 3 i.V.m. 79 II			Maßgabe, geänderte Überschrift, Berichtigung nach § 122 GO-BT
51	Viertes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes und Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes	15/1205, BE 15/1340	56	790	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				unverändert angenommen
52	Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften	15/350, BE 15/1311	56	794	ja				ja	Fassung
53	Gesetz zur Abwicklung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, (BvSAbwicklungsgesetz – BvSAbwG)	15/1181, BE 15/1352	56	791	ja					Maßgabe
54	Zweites Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze	15/1060, BE 15/1342	56	791	ja					Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
55	Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Beweisaufnahme in Zivil- oder Handlungssachen in den Mitgliedstaaten, (EG-Beweisaufnahmedurchführungsgesetz)	15/1062, BE 15/1283	56	791	ja					unverändert angenommen
56	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und weiterer berufsrechtlicher Vorschriften für Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	15/1072, BE 15/1284	56	791		84 I				Maßgabe
57	Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Juni 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung	15/1073, BE 15/1285	56	791	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				unverändert angenommen
58	Gesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht	15/1222, BE 15/1341	57	791	ja				ja	Maßgabe
59	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004)	15/1186, 15/1223, BE 15/1347	57	790			74a II	ja		Fassung; zukünftig keine Kompetenz soweit Länder betroffen sind.
60	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französischen Gymnasien und das deutsch-französische Abitur	15/717, BE 15/1364	58	792		84 I				unverändert angenommen
61	Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 5. November 2002 zum Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern	15/1188, BE 15/1401	58	792			105 III			unverändert angenommen
62	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. März 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/1057, BE 15/1366	63	792			105 III			unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
63	Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz – WPRRefG)	15/1241, BE 15/1585	63	792		84 I				Fassung
64	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt	15/1056, BE 15/1580	63	792		84 I				unverändert angenommen
65	Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt	15/1061, BE 15/1581	63	792		84 I				unverändert angenommen
66	Gesetz zu dem Vertrag vom 25. Februar 2002 über die Änderung des Grenzvertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande	15/1053, BE 15/1577	63	792			85 I			unverändert angenommen
67	Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Juni 2000 über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS)	15/1058, BE 15/1578	63	792	ja					unverändert angenommen
68	Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Juni 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/1054, BE 15/1366	63	792			105 III			unverändert angenommen
69	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. August 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/1055, BE 15/1366	63	792			105 III			unverändert angenommen
70	Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt	15/1204, 15/1509, BE 15/1587	64	792, 795	ja				ja	Fassung
71	Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG)	15/1525, BE 15/1584, 15/1600	64	792		84 I				Maßgabe
72	Gesetz zu dem Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	15/1519, 15/1652, BE 15/1737	66	792		84 I				unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
73	Gesetz zu dem Vertrag vom 29. April 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Bundesrepublik Deutschland über niederländischem Hoheitsgebiet und die Auswirkungen des zivilen Betriebes des Flughafens Niederrhein auf das Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande (Gesetz zu dem deutsch-niederländischen Vertrag vom 29. April 2003 über den Flughafen Niederrhein)	15/1522, 15/1651, BE 15/1697	66	793	ja					unverändert angenommen
74	Haushaltsbegleitgesetz 2004, (Haushaltsbegleitgesetz 2004 – HBegLG 2004)	15/1502, 15/1639, BE 15/1751	67	795		84 I	74a II, 80 II, 104a III, 105 III	ja	ja	Fassung
75	Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes	15/1313, BE 15/1726	67	793, 795	ja				ja	Maßgabe
76	Gesetz zur Förderung der Steuererlichkeit	15/1309, 15/1521, 15/1661, BE 15/1722	67	793, 795			105 III, 108 V		ja	unverändert angenommen, ZV
77	Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz	15/1518, 15/1665, BE 15/1684	67	795		84 I	104a III, 105 III	ja	ja	Maßgabe
78	Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerreformgesetz – GewStRefG)	15/1517, 15/1664, BE 15/1727, 15/1760	67	793, 795			80 II, 106 VI, 108 V, 105 III		ja	Fassung, ZV
79	Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	15/1515, 15/1637, BE 15/1728, 15/1749	67	793, 795	ja				ja	Fassung
80	Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	15/1516, BE 15/1728, 15/1749	67	793, 795		84 I	87 III 2, 105 III, 108 V		ja	Fassung
81	Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze	15/813, BE 15/1730	67	794	ja				ja	Maßgabe
82	Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch	15/1514, BE 15/1734, 15/1761	67	793, 795		84 I	104a III, 105 III	ja	ja	Fassung, Berichtigung nach § 122 GO-BT
83	Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, [Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Übergangsregelung zum Kindschaffrechtsreformgesetz für nicht miteinander verheiratete Eltern]	15/1552, BE 15/1807	69	794		84 I				Fassung, geänderte Überschrift, Berichtigung nach § 122 GO-BT

lfd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
84	Zwölftes Gesetz zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften, [Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften]	15/1469, BE 15/1793	69	794		84 I				Maßgabe, geänderte Überschrift
85	Gesetz zu dem Vertrag vom 5. März 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten Barmen/Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörfingen/Büdingen, Hüntwangen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen	15/1187, BE 15/1717	69	794	ja					unverändert angenommen
86	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften, (Entschädigungsrechtsänderungsgesetz – EntschRÄndG)	15/1180, BE 15/1808	70	794		84 I	ja			Maßgabe
87	Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	15/1830, BE 15/1893	72	794, 795	ja				ja	Maßgabe
88	Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	15/1831, BE 15/1893	72	794, 795		84 I		?		Maßgabe, ZV
89	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	15/1496, BE 15/1802	72	794, 813		84 I				unverändert angenommen
90	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verkehrsstatistik	15/1706, BE 15/1856	72	794		84 I				Maßgabe
91	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll Nr. 7 vom 27. November 2002 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868	15/1649, BE 15/1842	72	794	ja					unverändert angenommen
92	Drittes Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes	15/1645, BE 15/1839	72	794		84 I				unverändert angenommen
93	Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten	15/1667, BE 15/1894	72	794, 795		84 I	80 II		ja	Maßgabe
94	Erstes Gesetz zur Änderung des Verfüterungsverbotsgesetzes	15/1668, BE 15/1840	72	794, 796			80 II		ja	unverändert angenommen, <b>nicht verkündet, ZV</b>
95	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen	15/1646, BE 15/1886	72	794	ja					unverändert angenommen
96	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente	15/1647, BE 15/1886	72	794	ja					unverändert angenommen

lfd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
97	Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten	15/1620, 15/1805, BE 15/1892	72	794		84 I				Maßgabe
98	Gesetz zu dem Protokoll vom 28. November 2002 zur Änderung des Europol-Übereinkommens und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol	15/1648, BE 15/1895	72	794	ja					unverändert angenommen
99	Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	15/1507, BE 15/1863	72	794	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				unverändert angenommen
100	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Schiffahrtsunternehmen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	15/1644, BE 15/1812	72	794			105 III			unverändert angenommen
101	Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes	15/1848, BE 1887	72	794	ja					unverändert angenommen
102	Zweites Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)	15/1562, 15/1621, 15/1798, BE 15/1928, 15/1945	73	794			80 II, 105 II, 108 V			Fassung, Berichtigung nach § 122 GO-BT
103	Gesetz zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz)	15/1553, 15/1671, BE 15/1896, 15/1944	73	794			105 III			Fassung
104	Viertes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes	15/1506, BE 15/1958	75	795	ja					Fassung, unter Berücksichtigung des AA auf Drs. 15/1977, Berichtigung nach § 122 GO-BT
105	Gesetz über die Zustimmung zur Änderung der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank	15/1654, BE 15/2008	75	795	ja					unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungs- bedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
106	Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II des Grenzabschnitts „Scheibenberg-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“	15/1655, BE 15/2006	75	795	ja					unverändert angenommen
107	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. September 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens	15/1473, BE 15/1826	75	795			105 III			unverändert angenommen
108	Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten	15/1653, BE 15/2009	75	794		84 I				unverändert angenommen
109	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	15/1663, BE 15/1966	76	795, 796	ja			ja		unverändert angenommen
110	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2004 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2004)	15/1468, BE 15/2003	76	795	ja					Maßgabe
111	Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes	15/1861, 15/1965, BE 15/2005	76	795	ja					Maßgabe
112	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003)	15/1925, 15/1990, BE 15/1926	77	795	ja				ja	unverändert angenommen
113	Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG)	15/1849, BE 15/2080	79	795	ja					unverändert angenommen
114	Dritten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften	15/1206, BE 15/2083	79	795		84 I			ja	unverändert angenommen
115	Zweiten Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)	15/1974, BE 15/2084	79	795	ja					Maßgabe
116	... Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften	15/1975, BE 15/2082	79	795		84 I		ja		unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
117	Fünfunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (35. StrÄndG)	15/1720, BE 15/2046	79	795	ja					Maßgabe
118	Gesetz zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und zum Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen	15/1780, 15/1989, BE 15/2081	79	795		84 I				Maßgabe
119	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2004, (Haushaltsgesetz 2004)	15/1500, 15/1670, BE 15/1922, 15/1923	80	795, 796,	ja			ja		Maßgabe
120	Gesetz zu dem Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich	15/1969, BE 15/2185	82	796	ja					unverändert angenommen
121	Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, zu dem Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke sowie zur Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ZIS-Ausführungsgesetz)	15/1970, 15/2130, BE 15/2186	82	796		84 I				Maßgabe
122	Viertes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, [Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch]	15/1672, BE 15/2176	82	796, 797		84 I		ja		Maßgabe, geänderte Überschrift

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
123	Gesetz zur Aufhebung des Artikels 232 § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	15/1490, BE 15/2189	82	796	ja					unverändert angenommen
124	Gesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung bei Fusionen von Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern	15/1407, BE 15/2187	82	796		105 III				unverändert angenommen, <b>nicht verkündet</b>
125	Gesetz zu dem Vertrag vom 6. August 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/1846, BE 15/2091	82	796		105 III				unverändert angenommen
126	Gesetz zu dem Vertrag vom 6. März 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/1845, BE 15/2091	82	796		105 III				unverändert angenommen
127	Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Oktober 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/1847, BE 15/2091	82	796		105 III				unverändert angenommen
128	Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen, (OlympSchG)	15/1669, BE 15/2190	82	796	ja					Maßgabe
129	Gesetz zur Reform des Geschmacksmusterrechts, (Geschmacksmusterreformgesetz)	15/1075, BE 15/2191	83	796	ja					Maßgabe
130	Erstes Gesetz zur Änderung des MAD-Gesetzes (1. MADGÄndG)	15/1959, BE 15/2274	86	796	ja					unverändert angenommen
131	Vierunddreißigstes Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndGLAG)	15/1854, BE 15/2230	86	796, 799		84 I	85 I, 120a I	ja		unverändert angenommen
132	Gesetz zu dem Vertrag vom 13. April 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Festlegung der Grenze auf den ausgebauten Strecken des Rheins	15/1650, BE 15/2196	86	796	ja					unverändert angenommen
133	Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	15/1783, BE 15/2357	87	796, 798		84 I	108 V	ja		Fassung, Berichtigung nach § 122 GO-BT
134	Gesetz zu dem Europäischen, Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit	15/2145, BE 15/2406	88	797		84 I				unverändert angenommen
135	... Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen	15/2132, BE 15/2414	88	797			105 III			Maßgabe

lfd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
136	Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Zwanzigstes Europaabgeordnetengesetzes, [Entwurf eines Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes]	15/1687, BE 15/2440	89	797	ja					Fassung, geänderte Überschrift
137	Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG)	15/1971, BE 15/2487	91	797		84 I	108 V			Fassung
138	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes und anderer Gesetze	15/1853, BE 15/2485	91	797	ja					Fassung
139	Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern, [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes]	15/2253, BE 15/2492	91	797, 798	ja				ja	Fassung, geänderte Überschrift
140	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, (Montrealer Übereinkommen)	15/2285, BE 15/2486	91	797	ja					unverändert angenommen
141	Gesetz zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr	15/2359, BE 15/2486	91	797	ja					Maßgabe
142	Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes und sonstiger Vorschriften	15/2293, BE 15/2480	91	797		84 I				Maßgabe
143	Gesetz zu dem Seeverkehrsabkommen vom 10. Dezember 2002 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits	15/2284, BE 15/2444	91	797		84 I				unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
144	Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Juli 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	15/2254, BE 15/2445	91	797	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				unverändert angenommen
145	Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Juli 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung	15/2255, BE 15/2446	91	797	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				unverändert angenommen
146	Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz – EJG)	15/1719, BE 15/2484	92	797, 798		84 I		ja		Maßgabe
147	Investitionszulagengesetzes 2005 (InvZuIG 2005)	15/2249, BE 15/2605	94	797			105 III, 108 V			Maßgabe
148	Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG)	15/2536, BE 15/2609	94	798, 799	ja			ja		Fassung
149	Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	15/2286, BE 15/2608	94	798	ja					Maßgabe
150	Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)	15/2149, BE 15/2678	97	798, 799	ja			ja		Maßgabe, Berichtigung nach § 122 GO-BT
151	Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzulaten-Verordnung	15/2520, 15/2597, BE 15/2669	97	798, 799	ja			ja		Maßgabe
152	Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung	15/2378, 15/2541, BE 15/2672	97	798	ja					Fassung
153	Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG)	15/1718, BE 15/2677	97	798, 800	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I		ja		Maßgabe, Berichtigung nach § 122 GO-BT, ZV
154	... Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes	15/1471, BE 15/2676	97	798	ja					Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungs- bedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
155	Telekommunikationsgesetz (TKG)	15/2316, 15/2345, BE 2674, 15/2679	98	798, 799		87f			ja	Fassung, mündlich vorgelegene Berichtigung
156	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur , Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas- Emissionshandelsgesetz – TEHG)]	15/2328, BE 15/2681	98	798		84 I	87 III 2		ja	<b>Fassung</b> (textidentisch), zusammengeführt mit geänderter Überschrift
156	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft, [Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur , Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas- Emissionshandels.gesetz – TEHG)]	15/2540, BE 15/2681	98							
157	Gesetz über Begleitregelungen zur Einführung des digitalen Kontrollgeräts zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten (Kontrollgerätbegleitgesetz – KontrGerätBeglG)	15/2538, BE 15/2675	98	798		84 I				Maßgabe
158	Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005)	15/2543, BE 15/2673	98	798, 799		84 I			ja	unverändert angenommen
159	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. August 2002 zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Weltraumorganisation über den Schutz und den Austausch geheimhaltungsbedürftiger Informationen	15/2545, BE 15/2692	100	799					ja	unverändert angenommen
160	Zweites Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat	15/2542, BE 15/2739	100	799					ja	Maßgabe
161	Gesetz zu dem Protokoll Nr. 13 vom 3. Mai 2002 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe	15/2549, BE 15/2844	102	799					ja	unverändert angenommen
162	Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik	15/2553, 15/2770, BE 15/2843	102	799, 802		84 I	87 III 2		ja	Maßgabe

lfd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
163	Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Rates (2003/725/JI) vom 2. Oktober 2003 zur Änderung von Artikel 40 Abs. 1 und 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen	15/2546, BE 15/2842	102	799	ja					unverändert angenommen
164	Gesetz zu dem Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Multikomponenten-Protokoll) vom 30. November 1999 im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weltweite grenzüberschreitende Luftverunreinigung	15/2410, BE 15/2846	102	799		84 I				Maßgabe
165	Gesetz zu dem Zusatzvertrag vom 13. Mai 2002 zu dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung	15/2599, BE 15/2841	102	799	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				unverändert angenommen, <b>Verkündung ohne Zustimmung</b>
166	Gesetz zu dem Vertrag vom 13. Mai 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen	15/2598, BE 15/2840	102	799	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				unverändert angenommen
167	Gesetz zum Zusatzabkommen vom 15. Oktober 2003 zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern	15/2721, BE 15/2847	102	799			105 III			unverändert angenommen
168	Gesetz zu der in Rom am 17. November 1997 angenommenen Fassung des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens	15/2544, BE 15/2754	102	799		84 I				unverändert angenommen
169	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	15/1487, BE 15/2795	102	799	ja				ja	Fassung, Berichtigung nach § 122 GO-BT
170	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren-Energien im Strombereich	15/2539, 15/2593, BE 15/2845, 15/2864	103	799	ja				ja	<b>Fassung, Berichtigung nach § 122 GO-BT</b>
170	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren-Energien im Strombereich	15/2327, BE 15/2845, 15/2864	103							
171	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes	15/2109, 15/2360, BE 15/2849	103	799, 802		84 I			ja	Fassung

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
172	Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)	15/2150, BE 15/2986, 15/3004	105	799, 800		84 I	80 II, 104a III, 105 III, 108 V	?	ja	Fassung, zusammengeführt, Berichtigung nach § 122 GO-BT
172	Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)	15/2563, 15/2593, BE 15/2986, 15/3004	105							
173	Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)	15/2816, BE 15/2997	105	799, 802		84 I	80 II, 87 III 2	?	ja	Fassung
174	Gesetz zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (Landwirtschafts-Altschuldengesetz – LwAltschG)	15/1662, BE 15/3002 (neu)	105	800	ja					Maßgabe
175	... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 201a StGB (... StrÄndG)	15/2466, BE 15/2995	105	800	ja					Maßgabe
176	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. März 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität	15/2724, BE 15/2994	105	800	ja					Maßgabe unverändert angenommen
177	Gesetz zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregister-gebühren-Neuordnungsgesetz – HRegGebNeuOG)	15/2251, BE 15/2993	105	800	ja					Fassung
178	Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europatrechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau)	15/2250, BE 15/2996	106	800		84 I				Fassung
179	Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung	15/2573, BE 15/3077, 15/3079	108	800, 802		84 I	105 III, 108 V		ja	Fassung, zusammengeführt
179	Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung	15/2948, BE 15/3077, 15/3079	108							
180	Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohols und Tabakkonsums	15/2587, BE 15/3084	108	800, 802	ja				ja	Maßgabe
181	Gesetz zur Änderung der Bundesärztlehrordnung und anderer Gesetze	15/2350, BE 15/3039	108	800		84 I				Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
182	Elftes Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)	15/2537, BE 15/3076	108	800, 802	ja				ja	unverändert angenommen
183	Gesetz zur Ausführung der im Dezember 2002 vorgenommenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen	15/2700, 15/2952, BE 15/3082	108	800	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				unverändert angenommen
184	Drittes Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes	15/2943, BE 15/3069	108	800		84 I		ja		Maßgabe
185	Gesetz zu dem Abkommen vom 27. März 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	15/2925, BE 15/3070	108	800			105 III			unverändert angenommen
186	Gesetz zur Sicherung von Verkehrsleistungen (Verkehrsleistungsgesetz – VerKLG)	15/2769, BE 15/3024	108	800	ja					Maßgabe
187	Gesetz zu dem Internationalen Maasübereinkommen vom 3. Dezember 2002	15/2147, BE 15/2959	108	800		84 I				unverändert angenommen
188	Gesetz zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz – BerASichG)	15/2820, BE 15/3064	109	800, 802	ja, nein laut BR		BR: 87 III 2		ja	ZV, Maßgabe, keine Einspruchszurückweisung, g. nicht verkündet,
189	Erstes Gesetz zur Änderung des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes	15/3046, BE 15/3223	111	800, 802		84 I			ja	unverändert angenommen
190	Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen hinsichtlich der Rechtsstellung von Angehörigen der Bundeswehr bei Kooperationen zwischen der Bundeswehr und Wirtschaftsunternehmen sowie zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften	15/2944, BE 15/3124	111	802			74a II			Maßgabe
191	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	15/2723, BE 15/3217	111	802			105 III			unverändert angenommen
192	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe	15/2949, BE 15/3220	111	802	ja					Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
193	Gesetz zu dem Protokoll vom 16. Mai 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	15/2947, BE 15/3215	111	802	ja					unverändert angenommen
194	Gesetz über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz 2007 – ZuG 2007), [Entwurf eins Gesetzes über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz – NAPG)]	15/2966, BE 15/3224, 15/3237	112	800, 802	ja				ja	Fassung, geänderte Überschrift, Berichtigung nach § 122 GO-BT
195	Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	15/3171, BE 15/3264	114	802			105 III			unverändert angenommen
196	Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Juli 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit	15/3172, BE 15/3335	114	802		84 I				unverändert angenommen
197	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum	15/3173, BE 15/3343	114	802	ja					unverändert angenommen
198	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	15/3044, BE 15/3260	114	802	ja					unverändert angenommen
199	Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	15/3176, BE 15/3340	114	802	ja					unverändert angenommen
200	Gesetz zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften	15/1492, BE 15/3331	114	802		84 I				Fassung
201	Fünftes Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes	15/3170, BE 15/3342	114	802		84 I				Maßgabe

lfd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
202	Gesetz zur Förderung von Wagniskapital	15/3189, BE 15/3336	115	802			105 III			Maßgabe
203	Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung	15/904, BE 15/3339	115	802			105 III, 108 V			Maßgabe
204	Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts	15/3088, BE 3344	115	802, 805	ja			ja		Fassung
205	Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung	15/2887, BE 15/3346	115	802	ja					Fassung
206	Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben	15/2361, BE 15/3338	115	802, 803	ja Verkündung, nein laut BR		BR: 87d II	ja		Fassung, ZV
207	Erstes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes	15/2989, BE 15/3257	115	802			84 I			Maßgabe
208	... Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (... HRGÄndG)	15/1498, BE 15/3475	118	802			84 I			Maßgabe, verkündet als 7. HRGÄndG
209	Fünftes Gesetz zur Änderung des Fernstraßenabgabengesetzes	15/1657, 15/1803, BE 15/3412	118	802	ja					Maßgabe (Projektliste)
210	Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausgabengesetzes	15/1656, 15/1804, BE 15/3382	118	802			87e V			Maßgabe
211	Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz), [Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG)]	15/1508, BE 15/3482	118	802	ja					Fassung, zusammengeführt, geänderte Überschrift
211	[Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (1. Justizbeschleunigungsgesetz)]	15/999, BE 15/3482	118							
212	... Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung.	15/3147, BE 3471	118	802, 812			84 I	ja		Fassung
213	Zweites Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz – 2. ZDGÄndG)	15/3279, BE 15/3486	118	802, 803	ja			ja		Fassung
214	Viertes Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes	15/3305, BE 15/3449	118	802			84 I			unverändert angenommen
215	Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG)	15/3174, 15/3355, BE 15/3493	118	803	ja					Fassung
216	Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes	15/3168, 15/3214, BE 15/3455, 15/3510	118	803, 809	ja Verkündung, nein laut BR		BR: 84 I	ja	?	Fassung
217	Gesetz zum Abbau von Statistiken (Statistikabgabengesetz)	15/3306, BE 15/3474	118	803			84 I			unverändert angenommen, nicht verkündet, ZV

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
218	Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen	15/2946, BE 15/3483	118	803, 805	ja				ja	Fassung
219	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. April 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung	15/3177, BE 15/3392	118	803	ja					unverändert angenommen
220	Gesetz zur Änderung des, VN-Waffenübereinkommens	15/2926, BE 15/3568	121	804	ja					unverändert angenommen
221	Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAGÄndG 1)	15/3447, 15/3592, BE 15/3684	122	803	ja					unverändert angenommen
222	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen	15/3354, BE 15/3736	126	804		84 I				unverändert angenommen
223	Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung	15/2772, BE 15/3735	126	804		84 I				Maßgabe
224	Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Gesetz zu dem Tabakrahmeneinkommen)	15/3353, BE 15/3734	126	804	ja					unverändert angenommen
225	Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	15/3674, BE 15/3737	127	804	ja					unverändert angenommen
226	Haushaltsbegleitgesetzes 2005 (Haushaltsbegleitgesetz 2005 – HBegLG 2005)	15/3442, BE 15/3755	127	804, 805	ja				ja	Maßgabe
227	Erstes Gesetz zur Änderung des Personalrechtsgesetzes	15/3404, 15/3591, BE 15/3732	127	804	ja					Maßgabe
228	Gesetz zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungsgesetz – EinsatzVG)	15/3416, BE 15/3829	129	805			74a I, II			Maßgabe
229	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau)	15/3178, BE 15/3833	129	805			105 III			unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
230	Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über die Amtshilfe im Bereich der Europäischen Union sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz)	15/3679, 15/3788, 15/3820, BE 15/3827	129	805		105 III, 108 IV				Maßgabe
231	Siebentes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)	15/3169, BE 15/3838, 15/3867	130	804, 805	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I		ja		Maßgabe, ZV
232	Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf dienstrechtliche Vorschriften	15/3444, BE 15/3830	130	804	ja					Maßgabe
233	Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz	15/3681, BE 15/3834, 15/3865	130	805, 806	ja			ja		Maßgabe
234	Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinderberücksichtigungsgesetz – KiBG)	15/3671, BE 15/3837	130	805, 806	ja			ja		Maßgabe
235	Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)	15/3654, BE 15/3824, 15/3866	130	805		84 I				Fassung
236	Erstes Gesetz zur Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge	15/3678, 15/3822, BE 15/3819	130	805	ja					Maßgabe
237	Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (21. BAföGÄndG)	15/3655, BE 15/3969	132	806			104a III	ja		Maßgabe
238	Fünftes Gesetz zur Änderung des sechsten Buches Sozialgesetzbuch	15/3443, BE 15/3973	132	806	ja					Maßgabe
239	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100g, 100h StPO	15/3349, BE 15/3971	132	806	ja					unverändert angenommen
240	Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	15/3785, BE 15/3954	132	806	ja					unverändert angenommen
241	Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes	15/3658, BE 15/3970	132	806	ja					Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
242	Gesetz zu dem Vertrag vom 17. April 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Änderung des Verlaufs der gemeinsamen Staatsgrenze im Bereich der Autobahnbrücke am Grenzübergang Waidhaus – Rozvadov/Rosshaupt	15/3352, BE 15/3839	132	806	ja					unverändert angenommen
243	Fünftes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes	15/2950, BE 15/3791	132	806	ja					Maßgabe
244	Zweites Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum diagnoseorientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser und zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Fallpauschalenänderungsgesetz – 2. FPÄndG)	15/3672, BE 15/3974	133 805, 806	805, 806		84 I			ja	unverändert angenommen
245	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch	15/3673, BE 15/3977	133	805			104a III	?		Fassung
246	Gesetz zur finanziellen Unterstützung der Innovationsoffensive durch Abschaffung der Eigenheimzulage	15/3781, 15/3821, BE 3972	133	806			105 III			unverändert angenommen, <b>nicht verkündet, ZV</b> Fassung
247	Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze	15/3418, BE 15/3976	133	806		84 I	105 III			Fassung
248	Gesetz zur Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes	15/3278, BE 15/4046	135	806	ja					Maßgabe
249	Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm	15/3782, BE 15/4024	135	806, 812		84 I			ja	Maßgabe, <b>nicht verkündet, ZV</b>
250	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz)	15/3641, BE 4049	135	806		84 I	80 II			Maßgabe
251	Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG)	15/3677, 15/3789, 15/3922, BE 15/4050	135	806			105 III, 108 V			Fassung
252	... Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 180b, 181 StGB (... StrÄndG).	15/3045, BE 15/4048	135	806, 807	ja				ja	Fassung
253	Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter	15/411, BE 15/4016	135	806		84 I				Fassung
254	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004 (Anpassungsausschlussgesetz)	15/3783, 15/3985, BE 15/4044	135	806			74a I, II			Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
255	Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts	15/3653, BE 15/4060	135	806	ja					Maßgabe
256	Gesetz zu dem Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. April 2004 betreffend die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA	15/3787, BE 15/4058	135	806		105 III				unverändert angenommen
257	Gesetz zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelsachen in den Mitgliedstaaten (EG-Prozesskostenhilfegesetz)	15/3281, BE 15/4057	135	806	84 I		?			Maßgabe
258	Gesetz zum EU-Truppenstatut vom 17. November 2003	15/3786, BE 15/4059	135	806		105 III				unverändert angenommen
259	Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrüdigengesetz)	15/3966, BE 15/4061	135	806	ja					Fassung
260	Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)	15/3676, 15/3986, BE 15/4045	135	806	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I	ja			Fassung, ZV
261	Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen	15/3439, BE 15/4051	136	806		84 I				Fassung
262	Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts	15/3445, BE 15/4052	136	806	ja					Fassung
263	Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG)	15/3405, BE 15/4053	136	806, 807	ja			ja		Fassung
264	Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG)	15/3419, BE 15/4054	136	806	ja					Fassung
265	Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA-Errichtungsgesetz)	15/2720, BE 15/4066	136	806	ja					Fassung
266	Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)	15/3421, BE 15/4055	136	806	ja					Fassung

lfd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
267	Gesetz zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 4. Juni 2004 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete	15/4026, BE 15/4166	138	806		105 III				unverändert angenommen
268	Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze	15/3784, 15/3984, BE 15/4173	138	806, 807, 808			84 I	ja		Fassung, ZV
269	Gesetz zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes (Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz – EntschRErG)	15/3944, BE 15/4169	138	806	ja					Maßgabe
270	Zweites Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften	15/3943, BE 15/4152	138	806		104a III	84 I	?		Maßgabe
271	Gesetz zur Errichtung der Akademie der Künste (AdKG)	15/3350, BE 15/4124	138	807, 808	ja			ja		Maßgabe
272	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. November 2002 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits	15/3881 neu, BE 15/4171	138	807			84 I			Maßgabe
273	Erstes Gesetz zur Änderung des Transfusionsgesetzes und arzneimittelrechtlicher Vorschriften	15/3593, BE 15/4174	138	807			84 I			Fassung
274	Gesetz zur Änderung des Gräbergesetzes	15/3753, BE 15/4170	138	807			84 I			Maßgabe
275	Gesetz zum internationalen Familienrecht	15/3981, BE 15/4168	138	807	ja		84 I			unverändert angenommen
276	Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts	15/3979, BE 15/4167	138	807	ja Verkündung, nein laut BR		BR: 84 I			unverändert angenommen
277	Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes	15/3942, BE 15/4205	139	807	ja					unverändert angenommen
278	Erstes Gesetz zur Änderung des Signaturgesetzes (1. SigÄndG)	15/3417, BE 15/4172	139	807	ja					Maßgabe
279	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004)	15/4020, 15/4137, BE 15/4138, 15/4139	140	807	ja					Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
280	Gesetz zu dem Protokoll V vom 28. November 2003 zum VN-Waffenübereinkommen	15/3937, BE 15/4247	140	807	ja					unverändert angenommen
281	Gesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz – SDGLEiG)	15/3918, BE 15/4255	141	807	ja					Maßgabe
282	Drittes Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes	15/4133, BE 15/4254	142	807		84 I				unverändert angenommen
283	Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel, [Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG]	15/3406, 15/3680, BE 15/4243	142	807	ja					Fassung, geänderte Überschrift
284	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005 (Haushaltsgesetz 2005)	15/3660, 15/3844, BE 15/4324, 15/4325	143	807, 808	ja			ja		Maßgabe
285	Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts	15/3657, BE 15/4244	143	807, 812		84 I	87 III 2	ja		Fassung
286	Drittes Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften	15/3280, BE 15/4419	146	807, 809		84 I		ja		Maßgabe
287	Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Regelung der Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems, [Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften].	15/3932, 15/4235, BE 15/4420	146	807, 813		84 I	87e V			Maßgabe, geänderte Überschrift
288	Gesetz zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt und zur Änderung der Investitionszulagengesetze 2005 und 1999 (NTPG), [Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt (NTPG)].	15/3931, 15/4237, BE 15/4416	146	807, 813		84 I				Fassung, geänderte Überschrift
289	Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG),	15/4132, BE 15/4418	146	807	ja					unverändert angenommen, .
290	Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG)	15/3983, BE 15/4410	146	807	ja					Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
291	Neuftes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes	15/4246, BE 4404, 15/4438	146	807	ja					Maßgabe
292	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen	15/1709, BE 15/4417	146	807	ja					Maßgabe
293	Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)	15/2742, BE 15/4264	146	808	ja					Maßgabe
294	... Gesetz zur Änderung des Stratvollzugsgesetzes	15/2252, BE 15/4537	148	808	ja					Fassung, Kompetenz soll wegfallen (Art. 74 I Nr. 1)
295	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. September 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten und der schweren Kriminalität	15/3880, BE 15/4525	148	808	ja					unverändert angenommen
296	Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)	15/3441, 15/4119, 15/4236, BE 15/4501, 15/4540	149	808, 811		84 I		ja		Fassung
297	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)	15/3930, 15/4234, BE 15/4666, 15/4679	151	808		84 I				Fassung
298	Gesetz zur Änderung von wegrechtlichen Vorschriften	15/3982, BE 15/4468	151	808		84 I				unverändert angenommen
299	Erstes Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung	15/4023, BE 15/4662	151	808	ja					unverändert angenommen
300	Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG)	15/3980, BE 15/4752	154	808		84 I				Maßgabe
301	Viertes Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes	15/4638, BE 15/4744	154	808, 810	ja			ja		Maßgabe
302	Gesetz zu dem Vertrag vom 5. April 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Polen und der Tschechischen Republik über den Bau einer Straßenverbindung in der Euroregion Neiße, im Raum zwischen den Städten Zittau in der Bundesrepublik Deutschland, Reichenau (Bogatynia) in der Republik Polen und Hrádek nad Nisou/Großtau in der Tschechischen Republik	15/4467, BE 15/4697	154	808			105 III			unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
303	Zweites Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze, [Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes]	15/3351, BE 15/4730	154	808, 809		84 I			ja	Maßgabe, geänderte Überschrift
304	Gesetz zur Änderung des Apothekengesetzes	15/4293, 15/4643, BE 15/4749	154	808, 810		84 I			ja	Maßgabe, ZV
305	Gesetz zur Anpassung luftversicherungsrechtlicher Vorschriften	15/4637, BE 15/4747	154	808	ja					unverändert angenommen
306	Gesetz zu den Änderungsurkunden vom 18. Oktober 2002 zur Konstitution und zur Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992	15/3879, BE 15/4678	154	808			80 II			unverändert angenommen
307	Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)	15/4228, BE 4751	154	808		84 I	104a III			Fassung
308	Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes	15/4492, BE 15/4733	155	808	ja					Maßgabe
309	Gesetz zur Fortentwicklung der soldatenversorgungsrechtlichen Berufsförderung (Berufsförderungsentwicklungsgesetz – BfEntwG)	15/4639, BE 15/4790	157	809		84 I				Maßgabe, unter Berücksichtigung des AA auf Drs. 15/4867, ,
310	Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften	15/4294, 15/4644, BE 15/4869	157	809	ja					Maßgabe
311	Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts	15/4321, 15/4487, BE 15/4878	157	809	ja					Maßgabe, Berichtigung nach § 122 GO-BT
312	Gesetz über die Neuordnung der Reserve der Streitkräfte und zur Rechtsbereinigung des Wehrpflichtgesetzes (Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz – SkResNOG)	15/4485, BE 15/4872	157	809	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				Maßgabe
313	Zweites Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz – 2. BtÄndG), [... Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (... Betreuungsrechtsänderungsgesetz – ... BtÄndG)]	15/2494, BE 15/4874	158	809		84 I				Fassung, geänderte Überschrift
314	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2005 (ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 2005)	15/3596, BE 15/4704	158	809	ja					unverändert angenommen
315	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung, eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler	15/4486, BE 15/4950	160	809		84 I				Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
316	Gesetz zur Regelung bestimmter Anforderungen (Altforderungsregelungsgesetz – AFRG)	15/4640, BE 15/4963	160	809, 810	ja				ja	Maßgabe
317	Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen. [Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen und zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften]	15/4231, BE 15/4673	160	809, 811		84 I			ja	Maßgabe, unter Berücksichtigung des AA auf Drs. 15/4938, geänderte Überschrift. Be- und Entlastungen halten sich die Waage.
318	Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz der Kapitalanlagen	15/3882, BE 15/4824	160	809			105 III			unverändert angenommen
319	Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 26. August 2003 zu dem Vertrag vom 28. Februar 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über die Förderung und den gegenseitigen Schutz der Kapitalanlagen	15/3883, BE 15/4824	160	809			105 III			unverändert angenommen
320	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Juli 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/3884, BE 15/4824	160	809			105 III			unverändert angenommen
321	Gesetz zu den Änderungs- und Ergänzungsprotokoll vom 14. Mai 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zu dem Vertrag vom 10. November 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/3885, BE 15/4824	160	809			105 III			unverändert angenommen
322	Gesetz zu dem Vertrag vom 27. März 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/3886, BE 15/4824	160	809			105 III			unverändert angenommen
323	Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG)	15/4067, BE 15/4952	161	809	ja					Fassung, Berichtigung nach § 122 GO-BT
324	Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze	15/4696, BE 15/4955	163	810		84 I				Maßgabe

lfd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
325	Erstes Gesetz zur Änderung des Ökolandbaugesetzes	15/4735, BE 15/4951	163	810		84 I				Maßgabe
326	Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches	15/4832, BE 15/5051	164	809	ja					Maßgabe
327	Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	15/3640, BE 5049	164	810, 812		84 I		ja		Fassung, Berichtigung nach § 122 GO-BT
328	Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	15/4134, BE 15/5132	166	810	ja					unverändert angenommen
329	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes	15/4736, BE 15/5112	166	810		84 I				Maßgabe
330	Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts	15/4919, BE 15/5127	166	810	ja					unverändert angenommen
331	Drittes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (3. SprengÄmdG)	15/5002, BE 15/5129	166	810		84 I				Maßgabe
332	Gesetz zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung und anderer Gesetze	15/4784, 15/5093, BE 15/5108	166	810		84 I				Maßgabe
333	Zweites Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts	15/4834, BE 15/5133	167	810		84 I		ja		Maßgabe, <b>nicht verkündet</b>
334	Gesetz zur Organisationsstruktur des Telematik im Gesundheitswesen	15/4924, BE 15/5272	170	810		84 I				Maßgabe
335	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts	15/3917, 15/4068, BE 15/5268	170	810, 812		84 I	80 II	ja		Fassung
336	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz)	15/4999, 15/5219, BE 15/5373	172	811			108 V			Fassung
337	Neuntes Gesetz zur Änderung des Wohnungsgesetzes	15/4977, BE 15/5309	172	811		84 I		ja		unverändert angenommen
338	Gesetz zu dem OCCAR-Geheimchutzübereinkommen vom 24. September 2004	15/4979, BE 15/5311	172	811	ja					unverändert angenommen
339	Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei	15/5217, BE 15/5365	172	811	ja					Maßgabe
340	Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes sowie des Hochschulstatistikgesetzes	15/5215, BE 15/5366	172	811		84 I				Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
341	Gesetz zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention	15/4833, BE 15/5363	173	811		84 I			ja	Maßgabe, <b>nicht verkündet</b>
342	Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union	15/4925, BE 15/5492	175	811			23 VII			Fassung, Berichtigung
343	Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa	15/4900, 15/4939, BE 15/5491	175	811			23 I 3 i.V.m. 79 II			unverändert angenommen, <b>nicht verkündet</b>
344	Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)	15/4533, BE 15/5486	175	811, 812		84 I			ja	Fassung
345	Erstes Gesetz zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes	15/5314, BE 15/5488	175	811		ja				Maßgabe
346	Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes	15/4641, BE 15/5468	175	812		ja			ja	Maßgabe, <b>nicht verkündet</b>
347	Gesetz zur Errichtung einer „Bundesstiftung Baukultur“	15/4998 (neu), BE 15/5485	175	812		ja			ja	Maßgabe, <b>nicht verkündet</b>
348	Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts	15/5216, BE 15/5475	175	812		84 I				Maßgabe
349	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz)	15/5222, BE 15/5482	175	812		84 I				Fassung
350	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen	15/5220, BE 15/5443	175	812		ja				Maßgabe
351	Gesetz zu dem Vertrag vom 28. August 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/4978, BE 15/5362	175	812			105 III			unverändert angenommen
352	Gesetz zu dem Vertrag vom 28. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Nigeria über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/4980, BE 15/5362	175	812			105 III			unverändert angenommen

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
353	Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/4981, BE 15/5362	175	812			105 III			unverändert angenommen
354	Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Angola über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/4982, BE 15/5362	175	812			105 III			unverändert angenommen
355	Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/4983, BE 15/5362	175	812			105 III			unverändert angenommen
356	Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Januar 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	15/4984, BE 15/5362	175	812			105 III			unverändert angenommen
357	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	15/4233, BE 15/5487, <b>723/04</b>	175	812	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				unverändert angenommen
358	Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	15/4232, BE 15/5487, <b>725/04</b>	175	812	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				Maßgabe
359	Gesetz zu dem Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	15/4230, BE 15/5487	175	812	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				unverändert angenommen
360	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe)weiterentwicklungsgesetz – KICK), [Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)]	15/3676, 15/3986, BE 15/5616	179	806, 807, 813		84 I		ja		Fassung, geänderte Überschrift
361	Gesetz zur Neuerfassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige (Freibetragsregelungsgesetz)	15/5446 (neu), BE 15/5607	179	813		84 I		ja		Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
362	Siebtes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	15/5221, BE 15/5618	179	813		84 I				Maßgabe
363	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)	15/4493, BE 15/5606	179	813	ja					Maßgabe
364	Gesetz zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung	15/5243, 15/5523, BE 15/5726	181	813, 814	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I		ja		unverändert angenommen
365	Gesetz zur Reorganisation des Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und zur Änderung anderer Gesetze	15/5573, BE 15/5727	181	813	ja					Fassung
366	Erstes Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes	15/5557, BE 15/5683	181	813	ja					unverändert angenommen
367	Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und anderer Gesetze	15/5565, BE 15/5704	181	813		84 I	106 Va			Maßgabe
368	Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die Europäische Schule in Frankfurt am Main	15/5517, BE 15/5699	181	813			105 III			unverändert angenommen
369	Gesetz zur Änderung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes	15/4535, BE 15/5613	181	813	ja					Maßgabe
370	Gesetz zur Ergänzung des NS-Verfolgentenschädigungsgesetzes (Zweites Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz – 2. EntschRErgG)	15/5576, BE 15/5684	181	813	ja					unverändert angenommen
371	Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank	15/5566, BE 15/5681	181	813	ja					unverändert angenommen
372	Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen	15/5284, BE 15/5719	181	813		84 I				Maßgabe
373	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes	15/5316, BE 15/5728	181	813		84 I				Fassung, Berichtigung nach § 122 GO-BT
374	Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren	15/5091, BE 15/5695	181	813	ja					Fassung
375	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)	15/5092, BE 15/5693	181	813	ja					Fassung
376	Erstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes	15/5408, BE 15/5708	181	813			87e V			Maßgabe, geänderte Überschrift

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
377	Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	15/5574, BE 15/5705	182	813	ja					unverändert angenommen, <b>mündlich vorgetragene Berichtigung</b>
378	... Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, [Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften]	15/5315, BE 15/5706	182	794, 813		84 I				Maßgabe, geänderte Überschrift
379	Gesetz zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien	15/4538, BE 15/5717	182	813	ja				ja	Fassung, <b>nicht verkündet</b>
380	Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes	15/5244, BE 15/5701	182	813		84 I				unverändert angenommen
381	Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	15/5556 15/5602, BE 15/5714	182	813	ja			?	ja	Maßgabe, <b>nicht verkündet</b>
382	... Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 303, 304 StGB (... StÄndG)	15/5313, BE 15/5702	182	813	ja					unverändert angenommen
383	Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften	15/5213, BE 15/5694	182	813			80 II, 877 I		ja	<b>nicht verkündet</b>
384	Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz – VorstOG)	15/5577, BE 5860	184	813	ja					Fassung
385	Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	15/5671, BE 15/5846	184	813	ja					Fassung
386	Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse	15/5674, BE 15/5857	184	813	ja					unverändert angenommen
387	Gesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG, [Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG];	15/5447, BE 15/5844, 15/5881	184	813	ja					Fassung, geänderte Überschrift

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
388	Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen den Menschen-handel und gegen die Schleusung von Migranten	15/5150, BE 15/5855	184	813	ja Verkündung, nein laut BR	BR: 84 I				unverändert angenommen
389	Gesetz zur Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz – BDBOSG)	15/5575, BE 15/5847	184	813	ja					Maßgabe, <b>nicht verkündet</b>
390	Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters, [Entwurf eines Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung]	15/5567, BE 15/5852	184	813	ja Verkündung, nein laut BR		BR: 107 I 4, 108 V			Maßgabe, geänderte Überschrift,
391	... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches ( ... StrÄndG)	15/5653, BE 15/5856	184	813	ja					Maßgabe
392	Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, [Entwurf eines Zwanzigsten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes]	15/5444, BE 15/5863	184	813			105 III			<b>Maßgabe, zusammengeführt unter geänderter Überschrift, nicht verkündet, ZV</b>
392	[Entwurf eines Zwanzigsten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes]	15/5558, 15/5812, BE 15/5863	184							
393	Gesetz zu dem Vertrag vom 10. November und 19. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten	15/5568, BE 15/5843	184	813		84 I				unverändert angenommen
394	Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik	15/5538, BE 15/5848	184	813		84 I				(Neu-) Fassung
395	Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	15/5669, BE 15/5850	184	813	ja					unverändert angenommen
396	Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften	15/5859, BE 15/5669	184	813		84 I				Maßgabe
397	Zweites Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes	15/5226, 15/5539, BE 15/5849	184	813		84 I				Maßgabe
398	Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz – ContStifG)	15/5654, BE 15/5851	184	814		84 I				Maßgabe

Ifd Nr.	Gesetz	BTag		BRat Sitzung	bisher zustimmungsfrei	bisher zustimmungsbedürftig		Zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV neu	Anrufung Vermittlungsausschuss	Bemerkungen
		Drucksachen	Sitzung			Art. 84 Abs. 1	andere als Art. 84 Abs. 1			
399	Gesetz zu dem Abkommen vom 25. August 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	15/5518, BE 15/5833	184	814			105 III			unverändert angenommen
400	Gesetz zur Änderung des Düngemittelgesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes	15/5655, BE 15/5835	184	814		84 I				Maßgabe

**Anlage 3: Zustimmungstatbestände im Grundgesetz sowie synoptische Darstellung der Änderungsvorschläge (BT-Drs. 16/813)<sup>111</sup>**

**Grundgesetz**

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

**Artikel 16a  
[Asylrecht]**

**Artikel 16a<sup>112</sup>  
u n v e r ä n d e r t**

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können Aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) – (5) [...]

**Artikel 22  
[Bundesflagge]**

**Artikel 22**

**(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.**

Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

**(2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.**

<sup>111</sup> Gesetzentwurf BT- Drs. 16/813 ist textidentisch mit dem im Bundesrat gestellten Gesetzesantrag auf BR- Drs. 178/06.

<sup>112</sup> Grundgesetz-Artikel, die Zustimmungstatbestände enthalten, werden dargestellt, auch wenn sie nicht verändert werden sollen.

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

Artikel 23 [Europäische Union – Grundrechtsschutz - Subsidiaritätsprinzip]	Artikel 23
---	------------

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(2) – (3) [...]

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im Übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeverminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, *so*ll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

(1) *u*n *v*e *r* *ä*n *d*e *r* *t*

(2) – (5) *u*n *v*e *r* *ä*n *d*e *r* *t*

(4) *u*n *v*e *r* *ä*n *d*e *r* *t*

(5) *u*n *v*e *r* *ä*n *d*e *r* *t*

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder **auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks** betroffen sind, **w**ird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. (7) **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 29 [Neugliederung des Bundesgebietes]	Artikel 29 <b>u n v e r ä n d e r t</b>
--	--

(1) – (6) [...]

(7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50.000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muss die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen.

(8) [...]

Artikel 33 [Gleichstellung als Staatsbürger – Öffentlicher Dienst]	Artikel 33
--	------------

(1) – (4) [...]

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

(1) – (4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln **und fortzuentwickeln.**

Artikel 52 [Präsident-Beschlüsse Geschäftsordnung]	Artikel 52
---	------------

(1) – (2) [...]

(3a) Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; Artikel 51 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(1) – (2) **u n v e r ä n d e r t**

(3a) Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; **die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2.**

(4) [...]

(4) **u n v e r ä n d e r t**

bisherige Fassung	Entwurf
<b>Artikel 72</b> <b>[Konkurrierende Gesetzgebung]</b>	<b>Artikel 72</b> <b>[Konkurrierende Gesetzgebung]</b>
<p>(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(2) Der Bund hat <i>in diesem Bereich</i> das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.</p>	<p>(2) <b>Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 24 (ohne das Recht der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung), 25, 26</b> hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.</p>
<p>(3) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.</p>	<p>(3) <b>Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);</b></li><li>2. <b>den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);</b></li><li>3. <b>die Bodenverteilung;</b></li><li>4. <b>die Raumordnung;</b></li><li>5. <b>den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);</b></li><li>6. <b>die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.</b></li></ol> <p><b>Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit <u>Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates</u> anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.</b></p>
<p>(3) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

bisherige Fassung	Entwurf
<b>Artikel 73</b> <b>[Gebiete der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes]</b>	<b>Artikel 73</b>
Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:	(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:
1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;	1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;	2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Passwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;	3. die Freizügigkeit, das Passwesen, <b>das Melde- und Ausweiswesen</b> , die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;	4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;	5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
6. den Luftverkehr;	<b>5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;</b>
6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;	6. den Luftverkehr;
7. das Postwesen und die Telekommunikation;	6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;	7. das Postwesen und die Telekommunikation;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;	8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder	9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
a) in der Kriminalpolizei, b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbre	<b>9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;</b>
	10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
	a) in der Kriminalpolizei,
	b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
	c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechens

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

chensbekämpfung;  
11. die Statistik für Bundeszwecke.

bekämpfung;  
11. die Statistik für Bundeszwecke;  
**12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;**  
**13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;**  
14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.  
**(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.**

Artikel 74 [Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung]	Artikel 74
--	------------

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht *und den Strafvollzug*, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, *das Notariat* und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereins- *und Versammlungsrecht*;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
- 4a. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
5. [aufgehoben]
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge;
8. [aufgehoben]
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
- 10a. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);

11a. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren **(ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs)**, die Rechtsanwaltschaft, **das Recht der Beurkundung (ohne das Gebührenrecht der Notare)** und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
- 4a. [entfällt; neu in: Artikel 73 Nr. 12]**
5. [aufgehoben]
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge **(ohne das Heimrecht)**;
8. [aufgehoben]
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
- [10.] [entfällt; neu in: Artikel 73 Nr. 13]**
10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) **ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte**;

11a. **[entfällt; neu in: Nr. 73 Nr. 14]**

bisherige Fassung	Entwurf
den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe;	
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;	12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;	13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;	14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;	15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;	16. die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;	17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung ( <b>ohne das Recht der Flurbereinigung</b> ), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das <i>landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen</i> ;	18. den <b>städtebaulichen</b> Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und <b>das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannsiedlungsrecht</b> ;
19. <i>die</i> Maßnahmen gegen gemeingefährliche <i>und</i> übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, <i>die</i> Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, <i>den Verkehr mit</i> Arzneien, Heil- <i>und</i> Betäubungsmitteln und Giften;	19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche <b>oder</b> übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie <b>das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte</b> ;
19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;	19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
20. den Schutz beim Verkehr mit <i>Lebens- und Genussmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln</i> und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;	20. <b>das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel</b> sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;	21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen	22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen

bisherige Fassung	Entwurf
für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;	für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren <b>oder Entgelten</b> für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;	23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
24. die <i>Abfallbeseitigung</i> , die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung;	24. die <b>Abfallwirtschaft</b> , die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung ( <b>ohne Sport- und Freizeidlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung</b> );
25. die Staatshaftung;	25. die Staatshaftung;
26. <i>die künstliche Befruchtung beim Menschen</i> , die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen und Geweben.	26. die <b>medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens</b> , die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben <b>und Zellen</b> ;
	27. <b>die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung</b> ;
	28. <b>das Jagdwesen</b> ;
	29. <b>den Naturschutz und die Landschaftspflege</b> ;
	30. <b>die Bodenverteilung</b> ;
	31. <b>die Raumordnung</b> ;
	32. <b>den Wasserhaushalt</b> ;
	33. <b>die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse</b> .
(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 bedürfen der <u>Zustimmung des Bundesrates</u> .	(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 <b>und 27</b> bedürfen der <u>Zustimmung des Bundesrates</u> .

Artikel 74a [Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst]	Artikel 74 a wird aufgehoben
--	---------------------------------

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich ferner auf die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, soweit dem Bund nicht nach Artikel 73 Nr. 8 die ausschließliche Gesetzgebung zusteht.

(2) Bundesgesetze nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen auch Bundesgesetze nach Artikel 73 Nr. 8, soweit sie andere Maßstäbe für den Aufbau oder die Bemessung der Besoldung und Versorgung einschließlich der Bewertung der Ämter oder andere Mindest- oder Höchstbeträge vorsehen als Bundesgesetze nach Absatz 1.

(1) [entfällt; neu in: Artikel 74 Nr. 27]

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Besoldung und Versorgung der Landesrichter. Für Gesetze nach Artikel 98 Abs. 1 gilt Absatz 3 entsprechend.

<b>Artikel 75</b> <b>[Rahmenvorschriften des Bundes]</b>	<b>Artikel 75</b> <b>wird aufgehoben</b>
---	---

(1) Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen über:

1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen, soweit Artikel 74a nichts anderes bestimmt;
- 1a. die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens;
2. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse;
3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;
4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt;
5. das Melde- und Ausweiswesen;
6. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland.

Artikel 72 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Rahmenvorschriften dürfen nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten.

(3) Erläßt der Bund Rahmenvorschriften, so sind die Länder verpflichtet, innerhalb einer durch das Gesetz bestimmten angemessenen Frist die erforderlichen Landesgesetze zu erlassen.

<b>Artikel 79</b> <b>[Änderung des Grundgesetzes]</b>	<b>Artikel 79</b> <b>unverändert</b>
--	---

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes den Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

(3) [...]

Artikel 80 [Erlaß von Rechtsverordnungen]	Artikel 80 u n v e r ä n d e r t
--	-------------------------------------

(1) [...]

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

(3) – (4) [...]

Artikel 81 [Gesetzgebungsnotstand]	Artikel 81 u n v e r ä n d e r t
---------------------------------------	-------------------------------------

(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) – (4) [...]

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

Artikel 84 [Landeseigene Verwaltung – Bundesaufsicht]	Artikel 84 neu
--	----------------

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, *soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.*

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. **Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.**

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften<sup>113</sup> erlassen.

(2) unverändert

(3) – (4) [...]

(3) – (4) unverändert

(5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

(5) unverändert

Artikel 85 [Auftragsverwaltung]	Artikel 85
------------------------------------	------------

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. **Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.**

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften<sup>3</sup> erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

(2) unverändert

(3) – (4) [...]

(3) – (4) unverändert

---

113 Nach *BVerfGE* 26, 338 [399] kann trotz des Wortlauts des Artikel 84 Abs. 2 („Bundesregierung“) auch ein einzelner Ressortminister durch Gesetz zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften ermächtigt werden. Aus der „föderativen Bedeutung des Artikels 84 Abs. 2 und Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 GG“ ergebe sich jedoch, dass ein solches Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

<b>bisherige Fassung</b>	<b>Entwurf</b>
--------------------------	----------------

<b>Artikel 87 [Sachgebiete]</b>	<b>Artikel 87 u n v e r ä n d e r t</b>
-------------------------------------	---

(1) – (2) [...]

(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet<sup>114</sup> werden.

<b>Artikel 87b [Bundeswehr- und Verteidigungsverwaltung]</b>	<b>Artikel 87b u n v e r ä n d e r t</b>
--	--

(1) Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Bundeswehrverwaltung nur durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen; das gilt nicht für Gesetze auf dem Gebiete des Personalwesens.

(2) Im Übrigen können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Werden solche Gesetze von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, so können sie mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Bundesoberbehörden übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, dass diese Behörden beim Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

---

114 Die herrschende Meinung legt Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 so aus, dass die „Errichtung“ in Form eines Gesetzes erfolgen muss, vgl. *Lerche*, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 87 Rn. 212.

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

Artikel 87c [Erzeugung und Nutzung der Kernenergie]	Artikel 87c
--	-------------

Gesetze, die auf Grund des Artikels 74 Nr. 11a ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

Gesetze, die aufgrund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

Artikel 87d [Luftverkehrsverwaltung]	Artikel 87d u n v e r ä n d e r t
---	--------------------------------------

(1) [...]

(2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung den Ländern als Auftragsverwaltung übertragen werden.

Artikel 87e [Eisenbahnverkehrsverwaltung]	Artikel 87e u n v e r ä n d e r t
--	--------------------------------------

(1) Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.

(2) Der Bund nimmt die über den Bereich der Eisenbahnen des Bundes hinausgehenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung wahr, die ihm durch Bundesgesetz übertragen werden.

(3) Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privat-rechtlicher Form geführt. Diese stehen im Eigentum des Bundes, soweit die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfasst. Die Veräußerung von Anteilen des Bundes an den Unternehmen nach Satz 2 erfolgt auf Grund eines Gesetzes; die Mehrheit der Anteile an diesen Unternehmen verbleibt beim Bund. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(4) Der Bund gewährleistet, dass dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(5) Gesetze auf Grund der Absätze 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung und die

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

Aufspaltung von Eisenbahnunternehmen des Bundes, die Übertragung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes an Dritte sowie die Stilllegung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes regeln oder Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr haben.

Artikel 87f [Postwesen und Telekommunikation]	Artikel 87f u n v e r ä n d e r t
--	--------------------------------------

(1) Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.

(2) – (3) [...]

Artikel 91a [Mitwirkung des Bundeskostenverteilung]	Artikel 91a
--	-------------

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. *Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,*
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. *Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.*

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 *und* 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben **sowie Einzelheiten der Koordinierung** näher bestimmt.

(3) [entfällt]

**(3)** Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 **Nr. 2** trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) [entfällt]

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

Artikel 91b [Bildungsplanung und Förderung der Forschung]	Artikel 91b
---	-------------

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen *bei der Bildungsplanung* und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. *Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.*

**(1) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen auf folgenden Gebieten in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken:**

1. bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung **außerhalb von Hochschulen;**
2. bei der Förderung von Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen sowie von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

**(2) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.**

**(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.**

Artikel 93 [Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts]	Artikel 93
---	------------

(1) [...]

(1) **unverändert**

**(2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikel 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikel 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.**

(2) [...]

**(3) unverändert**

Artikel 96 [Bundesgerichte]	Artikel 96 <b>u n v e r ä n d e r t</b>
--------------------------------	--

(1) – (4) [...]

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

(5) Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Gerichte der Länder Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben:

1. Völkermord;
2. völkerstrafrechtliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
3. Kriegsverbrechen;
4. andere Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Artikel 26 Abs. 1);
5. Staatsschutz.

Artikel 98 [Rechtsstellung der Richter]	Artikel 98
--	------------

(1) - (2) [...]

(1) - (2) **unverändert**

(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. *Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen, soweit Artikel 74a Abs. 4 nichts anderes bestimmt.*

(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.

Artikel 104a [Ausgabenverteilung – Finanzhilfe des Bundes]	Artikel 104a
---	--------------

(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.

(1) **unverändert**

(2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(2) **unverändert**

(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.

(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.

*Bestimmt das Gesetz, dass die Länder ein Viertel der Ausgaben oder mehr tragen, so bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.*

**(4) Führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes aus, bedürfen diese der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten begründen.**

(4) [siehe Art. 104b neu]

(5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Das Nähere bestimmt

(5) **unverändert**

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**(6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.**

**[bisheriger Artikel 104a Abs. 4]**

**Artikel 104b neu eingefügt  
[Finanzhilfe des Bundes]**

(4) Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

**(1) Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die**

- 1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder**
- 2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder**
- 3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums**

**erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht für Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder.**

**(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.**

**(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.**

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

Artikel 105 [Zuständigkeitsverteilung in der Steuergesetzgebung]	Artikel 105
--	-------------

(1) – (2) [...]

(1) – (2) *unverändert*

(2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

(2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. **Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.**

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(3) *unverändert*

Artikel 106 [Verteilung des Steueraufkommens und des Ertrages der Finanzmonopole]	Artikel 106 <i>unverändert</i>
---	-----------------------------------

(1) – (2) [...]

(3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a den Gemeinden zugewiesen werden. Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln.
2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, dass ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.

Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz nach Satz 3.

**bisherige Fassung**

**Entwurf**

(4) Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zusätzlich einbezogen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzzuweisungen des Bundes ausgeglichen werden, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzzuweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(5) Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, dass die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

(5a) Die Gemeinden erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt.

(6) Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.

(7) – (9) [...]

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

**Artikel 106a**  
**[Steueranteil für öffentlichen**  
**Personennahverkehr]**

**Artikel 106a**  
**u n v e r ä n d e r t**

Den Ländern steht ab 1. Januar 1996 für den öffentlichen Personennahverkehr ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Betrag nach Satz 1 bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft nach Artikel 107 Abs. 2 unberücksichtigt.

**Artikel 107**  
**[Finanzausgleich]**

**Artikel 107**  
**[Finanzausgleich]**

(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen.

(2) [...]

(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen; **bei der Grunderwerbsteuer ist die Steuerkraft einzubeziehen.**

(2) u n v e r ä n d e r t

**Artikel 108**  
**[Bundes- und Landesfinanzverwaltung -**  
**Finansgerichtsbarkeit]**

**Artikel 108**  
**u n v e r ä n d e r t**

(1) [...]

(2) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Einvernehmen mit der Bundesregierung bestellt.

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

(3) [...]

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

(5) Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfinanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

(6) [...]

(7) Die Bundesregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegt.

Artikel 109 [Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern]	Artikel 109
--	-------------

(1) – (2) [...]

(1) – (2) unverändert

(3) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.

(3) unverändert

(4) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über

(4) unverändert

1. Höchstbeträge, Bedingungen und Zeitfolge der Aufnahme von Krediten durch Gebietskörperschaften und Zweckverbände und
  2. eine Verpflichtung von Bund und Ländern, unverzinsliche Guthaben bei der Deutschen Bundesbank zu unterhalten (Konjunkturausgleichsrücklagen),
- erlassen werden. Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen können nur der Bundesregierung erteilt werden. Die Rechtsverordnungen be

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

dürfen der Zustimmung des Bundesrates. Sie sind aufzuheben, soweit der Bundestag es verlangt; das Nähere bestimmt das Bundesgesetz.

**(5) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sind von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.**

Artikel 115c [Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes]	Artikel 115c u n v e r ä n d e r t
---	---------------------------------------

(1) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(2) [...]

(3) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von den Abschnitten VIII, VIIIA und X geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.

(4) [...]

Artikel 115k [Rang und Geltungsdauer von Notstandbestimmungen]	Artikel 115k u n v e r ä n d e r t
---	---------------------------------------

(1) – (2) [...]

(3) Gesetze, die von den Artikeln 91a, 91b, 104a, 106 und 107 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

werden, um zu der Regelung gemäß den Abschnitten VIIIa und X überzuleiten.

<b>Artikel 115I</b> <b>[Aufhebung außerordentlicher Maßnahmen - Friedensbeschluß]</b>	<b>Artikel 115I</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b>
--	---

(1) Der Bundestag kann jederzeit mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Der Bundesrat kann verlangen, dass der Bundestag hierüber beschließt. Sonstige zur Abwehr der Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregierung sind aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es beschließen.

(2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluss den Verteidigungsfall für beendet erklären. Der Bundesrat kann verlangen, dass der Bundestag hierüber beschließt. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.

(3) [...]

<b>Artikel 120a</b> <b>[Lastenausgleich]</b>	<b>Artikel 120a</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b>
---	---

(1) Die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass sie auf dem Gebiete der Ausgleichsleistungen teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden und dass die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 insoweit zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise dem Bundesausgleichsamt übertragen werden. Das Bundesausgleichsamt bedarf bei Ausübung dieser Befugnisse nicht der Zustimmung des Bundesrates; seine Weisungen sind, abgesehen von den Fällen der Dringlichkeit, an die obersten Landesbehörden (Landesausgleichsämtler) zu richten.

(2) [...]

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

Artikel 125a	Artikel 125a
--------------	--------------

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 74 Abs. 1 oder des Artikels 75 Abs. 1 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann. *Entsprechendes gilt für Bundesrecht, das vor diesem Zeitpunkt erlassen worden ist und das nach Artikel 75 Abs. 2 nicht mehr erlassen werden könnte.*

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen **der** Änderung des Artikels 74 Abs. 1, **der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 6, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2 a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74 a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2** nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

(2) Recht, das aufgrund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, **aber wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte**, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.

**(3) Recht, dass als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 73 GG nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.**

Artikel 125b neu eingefügt
----------------------------

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 75 in der bis zum [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, auf den Gebieten des Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 jedoch erst, wenn der Bund ab dem [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, in den Fällen der Nummern 2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Fall der Nummer 6 spätestens ab dem 1. August 2008.

(2) Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 in der vor dem [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2009 aber nur dann, wenn ab dem [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] in dem

<b>bisherige Fassung</b>	<b>Entwurf</b>
--------------------------	----------------

jeweiligen Bundesgesetz Regelungen des Verwaltungsverfahrens geändert worden sind.

**Artikel 125c neu eingefügt**

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.

(2) Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die sonstigen nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird.

**Artikel 134  
[Überleitung des Reichsvermögens]**

**Artikel 134  
u n v e r ä n d e r t**

(1) Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.

(2) Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetze nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetze nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.

(3) Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

<b>bisherige Fassung</b>	<b>Entwurf</b>
--------------------------	----------------

**Artikel 135**  
**[Vermögensregelung bei Wechsel der**  
**Landeszuständigkeit]**

**Artikel 135**  
**u n v e r ä n d e r t**

(1) Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiete das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.

(2) Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.

(3) Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.

(4) Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) – (7) [...]

**Artikel 135a**  
**[Alte Verbindlichkeiten]**

**Artikel 135a**  
**u n v e r ä n d e r t**

(1) Durch die in Artikel 134 Abs. 4 und Artikel 135 Abs. 5 vorbehaltene Gesetzgebung des Bundes kann auch bestimmt werden, dass nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind

1. Verbindlichkeiten des Reiches sowie Verbindlichkeiten des ehemaligen Landes Preußen und sonstiger nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen

bisherige Fassung	Entwurf
-------------------	---------

Rechts, welche mit dem Übergang von Vermögenswerten nach Artikel 89, 90, 134 und 135 im Zusammenhang stehen, und Verbindlichkeiten dieser Rechtsträger, die auf Maßnahmen der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsträger beruhen,

3. Verbindlichkeiten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger sowie auf Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögenswerten der Deutschen Demokratischen Republik auf Bund, Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen.

<b>Artikel 143a</b> <b>[Ausschließliche Gesetzgebung bei</b> <b>Bundeseisenbahnen]</b>	<b>Artikel 143a</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b>
--	---

(1) – (2) [...]

(3) Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundeseisenbahnen ist bis zum 31. Dezember 1995 Sache des Bundes. Dies gilt auch für die entsprechenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

<b>Artikel 143b</b> <b>[Umwandlung der Deutschen Bundespost]</b>	<b>Artikel 143b</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b>
---	---

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten.

(2) Die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes können durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden. Die Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST darf der

bisherige Fassung

Entwurf

Bund frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgeben. Dazu bedarf es eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) [...]

**Artikel 143c neu eingefügt**

(1) Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt verteilt:

1. als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet;
2. jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.

(3) Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die nach Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Zweckbindung der nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung des Mittelvolumens bleibt bestehen. Die Vereinbarungen aus dem Solidar-pakt II bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**Anlage 4: Änderungen der Ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 71, 73 GG**

Der Bund gewinnt auf sechs Gebieten neue Gesetzgebungskompetenzen:

1. Waffen- und Sprengstoffrecht [bisher Artikel 74 (1) Nr. 4a]
2. BKA-Kompetenz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine änderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht [neu eingefügt]
3. Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen [bisher Artikel 74 (1) Nr. 10]
4. Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, Errichtung und Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen.... [bisher Artikel 74 (1) Nr. 11a]
5. Melde- und Ausweiswesen [bisher Artikel 75 (1) Nr. 5]
6. Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland [bisher Artikel 75 (1) Nr. 6].

## **Anlage 5: Änderungen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72, 74 GG**

„(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (**ohne Untersuchungshaftvollzug**), die Rechtsanwaltschaft und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
- 4a. *[vgl. Artikel 73 Nr. 12 neu]*
5. *[aufgehoben]*;
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge **ohne das Heimrecht**;
8. *[aufgehoben]*;
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. *[vgl. Artikel 73 Nr. 13 – neu -]*
- 10a. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) **ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte**;
- 11a. *[vgl. Nr. 73 Nr. 14 neu]*
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (**ohne das Recht der Flurbereinigung**), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. den **städtebaulichen** Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und **aus dem Wohnungswesen das Wohngeldrecht**,

**das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannsiedlungsrecht;**

19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche **oder** übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie **Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte.**
- 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
20. **das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel** sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
21. die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
24. die **Abfallwirtschaft**, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (**ohne Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung**);
25. die Staatshaftung;
26. die **medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens**, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
27. **die Statusrechte und –pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;**
28. **das Jagdwesen;**
29. **den Naturschutz und die Landschaftspflege;**
30. **die Bodenverteilung;**
31. **die Raumordnung;**
32. **den Wasserhaushalt;**
33. **die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.**

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 **und Nr. 27** bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

**Anlage 6: Verlagerungen auf die Länder aus Artikel 74 und Artikel 75 GG**

1. Versammlungsrecht [bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 3]
2. Strafvollzug (einschließlich Vollzug der Untersuchungshaft) [bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1]
3. Notariat (einschl. Gebührenrecht, aber ohne Beurkundungsrecht) [bisher Artikel 74 Abs.1 Nr. 1]
4. Heimrecht
5. Ladenschlussrecht
6. Gaststättenrecht
7. Spielhallen/Schaustellung von Personen
8. Messen, Ausstellungen und Märkte
9. Landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr [bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18]
10. Landwirtschaftliches Pachtwesen [bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18]
11. Flurbereinigung
12. Siedlungs- und Heimstättenwesen [bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18]
13. Sport-, Freizeit- und sog. sozialer Lärm (Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung) [bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24]
14. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse [bisher Artikel 75 Abs. 1 Nr. 2]

**Anlage 7: Kompetenztitel in Artikel 74 GG die vom Erforderlichkeitskriterium nach Artikel 72 Abs. 2 GG ausgenommen werden**

- Nr. 1. Bürgerliches Recht, Strafrecht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft und Rechtsberatung
- Nr. 2. Personenstandswesen
- Nr. 3. Vereinsrecht
- Nr. 6. Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen
- Nr. 9. Kriegsschäden und Wiedergutmachung
- Nr. 10a. Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewalt-herrschaft
- Nr. 12. Arbeitsrecht, Sozialversicherung Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsver-fassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversi-cherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.
- Nr. 14. Das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 GG in Betracht kommt
- Nr. 16. Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung
- Nr. 17. Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne Flurbereini-gung), Sicherung der Ernährung, Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftli-cher Erzeugnisse, Hochsee- und Küstenfischerei und Küstenschutz
- Nr. 18. Städtebaulicher Grundstücksverkehr, Bodenrecht (ohne das Recht der Er-schließungsbeiträge) und aus dem Wohnungswesen das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwoh-nungsbaurecht und das Bergmannsiedlungsrecht
- Nr. 19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche **oder** übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie **Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte.**
- Nr. 21. Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie Seezeichen, Binnenschifffahrt, Wetter-dienst, Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Bin-nenwasserstraßen
- Nr. 23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen
- Nr. 24. Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung
- Nr. 27. die Statusrechte und –pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung**
- Nr. 28. das Jagdwesen**
- Nr. 29. den Naturschutz und die Landschaftspflege**
- Nr. 30. die Bodenverteilung**
- Nr. 31. die Raumordnung**

**Nr. 32. den Wasserhaushalt**

**Nr. 33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.**

**Anlage 8: Gesetzesvorhaben, bei denen der Bundesrat seine Zustimmung versagte, und Änderung der Zustimmungsbedürftigkeit**

**14. WP.**

Zustimmungsversagungen durch den Bundesrat bei folgenden Gesetzesvorhaben	Rechtsgrundlage für die Zustimmungsbedürftigkeit	Zustimmungsbedürftigkeit nach der Föderalismusreform
1. Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge – <b>BT-Drs. 14/5198, 14/5476</b>	- Artikel 74 a Abs. 2 GG	Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes entfällt teilweise
2. Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (Zensusvorbereitungsgesetz) - <b>BT-Drs. 14/5736, 14/6068</b>	Artikel 84 Abs.1 GG	Zustimmungsfrei
3. Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes - <b>BT-Drs. 14/5335, 14/5654, 14/4537, 14/5798</b>	Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei
4. Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG) - <b>BT-Drs. 14/3508, 14/3824</b>	Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei
5. Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LPartGErgG) - <b>BT-Drs. 14/3751, 14/4545, 14/4550</b>	-Artikel 74a Abs. 2 GG, -Artikel 84 Abs. 1 GG, -Artikel 104a Abs. 3 Satz 3 GG, -Artikel 105 Abs. 3 GG, -Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 GG	Zustimmungspflicht bleibt erhalten, aber Gesetzgebungskompetenz entfällt teilweise
6. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts - <b>BT-Drs. 14/5969, 14/9081</b>	Nach Auffassung des Bundesrates: Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei
7. Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen - <b>BT-Drs. 14/8285, 14/8896</b>	Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei
8. Erstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes - <b>BT-Drs. 14/9194, 14/9237, 14/9711</b>	Artikel 87 f Abs. 1 GG	Zustimmungspflicht bleibt

Zustimmungsversagungen durch den Bundesrat bei folgenden Gesetzesvorhaben	Rechtsgrundlage für die Zustimmungsbedürftigkeit	Zustimmungsbedürftigkeit nach der Föderalismusreform
9. Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen - <b>BT-Drs. 14/9356, 14/9710</b>	Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei
10. Verbraucherinformationsgesetz und Gesetz zur Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz (zweimal Zustimmung versagt) - <b>BT-Drs. 14/8738, 14/8992, 14/9065</b>	Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei
11. Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit - <b>BT-Drs. 14/8747, 14/9008, 14/9064</b>	Nach Auffassung des Bundesrates: Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei
12. Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) - <b>BT-Drs. 14/4595, 14/5068, 14/5146, 14/5150</b>	-Artikel 84 Abs. 1 i.V.m. -Artikel 104a Abs. 3 und -Artikel 105 Abs. 3 GG	Zustimmungspflicht bleibt erhalten
13. Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (5. FStrÄndG) – <b>BT-Drs. 14/8448, 14/8911</b>	Artikel 85 Abs. 1 GG	Zustimmungspflicht bleibt erhalten
14. Fünftes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) - <b>BT-Drs. 14/6853, 14/7336</b>	Nach Auffassung des Bundesrates: Artikel 84 Abs. 1 GG  <b>27. Juli 2004: BVerfG erklärt Gesetz für verfassungswidrig!</b> <sup>115</sup>	Keine Bundeskompetenz
15. Sechstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG) – <b>BT-Drs. 14/8391, 14/8878</b>	Nach Auffassung des Bundesrates: Artikel 84 Abs. 1 GG	Keine Bundeskompetenz mehr.
16. Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (GKV-	Artikel 84 Abs. 1 GG (nicht zustimmungsbedürftig durch Abspaltung des zustimmungspflichtigen Teils des	Zustimmungsfrei

115) BVerfG, 2 BvF 2/02

<b>Zustimmungsversagungen durch den Bundesrat bei folgenden Gesetzesvorhaben</b>	<b>Rechtsgrundlage für die Zustimmungspflicht</b>	<b>Zustimmungsbedürftigkeit nach der Föderalismusreform</b>
Gesundheitsreformgesetz 2000) - <b>BT-Drs. 14/1245, 14/1977</b>	GKV – Gesundheitsreformgesetz 2000)	
17. Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG) - <b>BT-Drs. 14/1515, 14/2345</b>	Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei
18. Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz – FPG) - <b>BT-Drs. 14/6893, 14/7421, 14/7461, 14/7824</b>	Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei

15. WP.

<b>Zustimmungsversagungen durch den Bundesrat bei folgenden Gesetzesvorhaben</b>	<b>Rechtsgrundlage für die Zustimmungsbedürftigkeit</b>	<b>Zustimmungsbedürftigkeit nach der Föderalismusreform</b>
1. Gesetz zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsbildungschancen der jungen Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz – BerASichG) – <b>BT-Drs. 15/2820, 15/3064</b>	Nach Auffassung des Bundesrates: Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG	Zustimmungspflicht bleibt
2. Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze – <b>BT-Drs. 15/3784, 15/3984, 15/4173</b>	Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei
3. Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes - <b>BT-Drs. 15/5444, 15/5863</b>	Artikel 105 Abs. 3 GG	Zustimmungspflicht bleibt
4. Zwölftes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Zwölftes SGB V – Änderungsgesetz – 12. SGB V ÄndG) – <b>BT-Drs. 15/27, 15/74</b>	Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei
5. Gesetz zur Änderung des Apothekengesetzes - <b>BT-Drs. 15/4293, 15/4643, 15/4749</b>	Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei
6. Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - <b>BT-Drs. 15/1831, 15/1893</b>	Artikel 84 Abs. 1 GG	möglicherweise auch künftig zustimmungsbedürftig nach Art. 104a IV GG
7. Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer - <b>BT-Drs. 15/1517, 15/1664, 15/1727, 15/1760</b>	Artikel 80 Abs. 2 GG, Artikel 105 Abs. 3 GG, Artikel 106 Abs. 6 GG, Artikel 108 Abs. 5 GG	Zustimmungspflicht bleibt
8. Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit - <b>BT-Drs. 15/1309, 15/1521, 15/1661, 15/1722</b>	Artikel 105 Abs. 3 GG, Artikel 108 Abs. 5 GG	Zustimmungspflicht bleibt
9. Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG) - <b>BT-Drs. 15/119, 15/480, 15/481</b>	Artikel 105 Abs. 3 GG, Artikel 108 Abs. 5 GG	Zustimmungspflicht bleibt
10. Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm - <b>BT-Drs. 15/3782, 15/4024</b>	Artikel 84 Abs.1 GG	Zustimmungsfrei
11. Gesetz zum Abbau von Statistiken (Statistikabbau-gesetz) - <b>BT-Drs. 15/3306,</b>	Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei

<b>15/3474</b>		
12. Gesetz zur finanziellen Unterstützung der Innovationsoffensive durch Abschaffung der Eigenheimzulage - <b>BT-Drs. 15/3781, 15/3821, 15/3972</b>	Artikel 105 Abs. 3 GG	Zustimmungspflicht bleibt
13. Erstes Gesetz zur Änderung des Verfütterungsverbotsgesetz - <b>BT-Drs. 15/1668, 15/1840</b>	Artikel 80 Abs. 2 GG	Zustimmungspflicht bleibt
14. Siebentes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes - <b>BT-Drs. 15/3169, 15/3838, 15/3867</b>	Nach Auffassung des Bundesrates: Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei
15. Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzsicherungsgesetz – BSSichG) - <b>BT-Drs. 15/28, 15/73</b>	Nach Auffassung des Bundesrates: Artikel 84 Abs. 1 GG	Zustimmungsfrei
16. Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlgesetz – EuHbG) – <b>BT-Drs. 15/1718, 15/2677</b>	Nach Auffassung des Bundesrates: Artikel 84 Abs. 1 GG <b>Entscheidung des BVerfG vom 18. Juli 2005 über die Unvereinbarkeit des EuHbG mit Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 20 Abs. 3, Artikel 16 Abs. 2 und Artikel 19 Abs. 4 GG und damit Nichtigkeit<sup>116</sup>.</b>	Wird zustimmungsbedürftig wegen Artikel 104a Abs. 4 GG
17. Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) – <b>BT-Drs. 15/420, 15/538, 15/955</b>	- Artikel 84 Abs. 1 GG	Bleibt zustimmungsbedürftig wegen neuem Artikel 104a Abs. 4 GG
18. Gesetz zur qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) – <b>BT-Drs. 15/3676, 15/3986, 15/4045</b>	Nach Auffassung des Bundesrates: Artikel 84 Abs. 1 GG	Wird zustimmungsbedürftig nach Artikel 104a Abs. 4 GG
19. Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - <b>BT-Drs. 15/25, 15/77, 15/91</b>	Nach Auffassung des Bundesrates: - Artikel 74a Abs. 3 GG - Artikel 87 Abs. 3 GG	Zustimmungsfrei
20. Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben – <b>BT-Drs. 15/2361, 15/3338</b>	Nach Auffassung des Bundesrates: - Artikel 84 Abs. 1 - Artikel 87d Abs. 2 GG	Zustimmungsfrei

---

116) BVerfG, 2 BvR 2236/04